



Num. LVII.

Lippische Kirchen-Ordnung von 1684. *)

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung, und Grund der christlichen Lehre, welche in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften geführt werden sol.

1.

Dennach der höchste Zweck aller christlichen Regierung seyn sol, für der Unterthanen, welche der Allerdürchle unter die Hand der Herrschaften gethan, nicht allein zeitliche Wohlfahrt, sondern auch ewiges Heil Sorge zu tragen, und dieselbe dergestalt zu regieren, daß der König aller Könige und Herr aller Herren sein Reich unter ihnen habe, und durch sein Wort und Geist sie beherrsche als sein Volk, welches er selbst mit seinem Blut ihm zum Eigenthum erworben; so hat diese in Gottes Namen abgefasste Kirchen-Ordnung kein ander Ziel, denn daß in dieser Graf- und Herrschaft das Reich Christi in Aufnehmen gebracht, erhalten und ausgebreitet, und die Unterthanen auf

*) Christliche Kirchenordnung der Grafschaft Lippe, wie dieselbe auf gnädigen Befehl und Verordnung des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrich, regierenden Grafen und edlen Herrn zur Lippe ic. abgefaßt und nach vorgegangener Consultation mit denen bei dem geistlichen Consistorio mitpräsidirenden Erbherrn zum Druck übergeben und zur Nachfolge und Festhaltung bestätigt. Lemgo, gedruckt bei Henrich Wilhelm Meyer, im Jahr 1684.

auf Christum den einzigen Felsen des Heils in seiner wahren Erkenntnis zu einem recht christlichen Wandel erbauet werden mögen, unter dem Schutze und gnadenreichen Segen des Allmächtigen, vermittelt Langdesherrlicher Regierung ein stiller Leben zu führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

2. Zu welchem Ende in den Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften keine andere Lehre noch von Predigern geführt, noch von Zuhörern angenommen werden sol, denn die ihren gewissen Grund hat in den göttlichen canonischen Schriften Alten und Neuen Testaments, welche für die einzige Grundregel und vollkommene Richtschnur aller heilsamen Lehre, rechten Glaubens und heiligen Gott wohlgefälligen Lebens erkant, und derowegen auch zum Grund dieser Kirchen-Ordnung hiermit gesetzt seyn sol.

3. Dieweil aber mit dieser Regel übereinstimmen die Symbola und Glaubensbekenntnisse der ersten christlichen Kirchen und allgemeinen Concilien, als fürnehmlich seynd Symbolum Apostolicum, Niconum, Athanasii, Ephesinum und Chalcedonense, so werden auch dieselbe (zum Zeugnis der Uebereinstimmung mit der wahren einhelligen Lehre der christlichen Kirchen) wie nicht weniger Confessiones Symbolicae, deren nach Gottes Wort Reformirt-Evangelischen Kirchen billig angenommen, nicht zwar als gleich hoher Auctorität und Würde mit den heiligen Schriften der Propheten und Aposteln, sondern als ein aus denselben wohlverfasseter und darauf klärllich begründeter Auszug der Lehre der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist.

Caput II.

Vom Predig-Amt und Requisite, deren die zu demselben zuzulassen.

1.

Dieweil der Güte und Weisheit Gottes gnädig gefallen hat das heilige Predig-Amt zum Bau seiner Kirchen zu verordnen, so

N r r 2

fol

sol dasselbe in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften allenthalben nach Gottes Verordnung und Vorschrift seines Wortes mit tüchtigen Personen wohl bestellet, und zum Aufnehmen der Gemeine Christi recht und treulich bedienet und geführt werden.

2. Derowegen niemand sich einigermaßen des Predigamts in dieser Graf- und Herrschaft unternehmen sol, es sey dann, daß er vorhin bei dem zu den Kirchensachen verordneten Consistorio sich hierum gebürlich angemeldet und licentiam concionandi erhalten habe.

3. Und damit hierunter behutsam und richtig verfahren werde, sollen die Studiosi Theologiae, wann sie begehren sich auf der Canzel hören zu lassen, und ihre Gaben bekant zu machen, vorhin dem Consistorio sich in Person darstellen, ihr Vorhaben eröffnen, ihre Testimonia academica & ecclesiastica wegen ihrer Geschicklichkeit und geführten guten Wandels vorzeigen, und darauf der Zulassung halber Resolution erwarten. Daseru nun das Consistorium aus allem wird befinden, und nicht anders urtheilen können, denn daß jemand wol fähig und würdig ist zugelassen zu werden, sol dasselbe mit ihm ein Tentamen fürnehmen, und wo er in demselben genugsam bestanden, oder an statt dessen über einen gewissen vorgeschriebenen Text eine Predigt gehalten, und in derselben seine Geschicklichkeit zum guten Genügen dargethan, sol ihm licentia concionandi, und vom Consistorio ein schriftlicher Schein dessen erteilet werden.

4. Auf daß aber solche Candidati S. Ministerii des erlaubten Predigens sich keinesweges misbrauchen, sollen sie nirgends noch jemals in einigen conventiculis dessen heimlich sich unternehmen; wo aber jemand bei einer Gemeine sich hören zu lassen begehret, sol er den Pastorem ordinarium hierum gebührendermaßen ansprechen, welcher dann von ihm zu vernehmen hat, was für einen Text er zu tractiren vorhabens, und so er ihn auf die Canzel läßt kommen, selbst, daseru er kan, in der Predigt zuägen seyn, auf die Tractation und ganze Action des Candidati, insonderheit ob dessen Predigt in allem

ortho-

orthodoxa & fidei analoga sey oder nicht, fleißig merken, und da etwas zu verbessern, denselben fein bescheidenlich dessen erinnern, auch wo nöthig seyn möchte, Superintendentem Classis berichten sol.

5. Und mdgen also die obangeregtermaßen licentiam concionandi vom Consistorio erlanget, von Pastoribus ordinariis bei vorfallender Gelegenheit requiriret werden, ihre Vices nun und dann zu versehen, wozu auch die Candidati sich willig erzeigen sollen; jedoch die Haupt- auch Leich- imgleichen Vorbereitungspredigten zum heiligen Abendmahl ohne besondern Nothfal zu halten, und die heiligen Sacramenten zu bedienen, so lange sie nicht ordiniert sind, ihnen niemals gestattet werden sol.

6. Zudem, weil der äußerliche Beruf nicht genugsam ist ohne innerlichen Beruf Gottes und Trieb seines Geistes, wodurch derselbe, die er zu diesem heiligen Amt wil tüchtig machen, nicht allein mit nöthigen Gaben ausküstet, sondern auch in ihren Herzen erwecket eine heilige Begierde, aus Liebe Christi die Heerde seiner Schaafe und Lämmer zu weiden, so sollen die Candidati bei ihrer Examination und Zulassung insonderheit als vor Gottes Angesicht erinnert und vermahnet werden, ob sie auch solchen göttlichen Beruf und Zug in ihren Herzen empfinden, und den aufrichtigen Vorsoz haben, dem Herrn Christo und seiner Gemeine in diesem Amt willig und treulich zu dienen, und ihr Abschen allem auf Gottes Ehre und seiner Gemeine Erbauung, mehr aber schlechts auf ihre eigene Ehre, zeitlichen Unterhalt, Nutzen und Gemächlichkeit zu setzen.

7. Ferner, da nach dem Wort Christi: Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück, nicht tüchtig ist zum Reich Gottes, sollen die zum Predigamt begehren angenommen zu werden, vorhin am Consistorio sich erklären und angeloben, daß sie mit Gottes Bestand die Tage ihres Lebens in diesem Beruf verharren, und dessen sich nimmermehr entschlagen wollen, es wäre dann, daß sie besondere erhebliche Ursach hätten, worüber zu erkennen dem Consistorio vorbehalten seyn sol.

Nur 3

8. Auch

8. Auch sol ein jeder, der in dieser Graf- und Herrschaft zum Predigamt angenommen wird, vorhin dem Consistorio mit Hand und Mund angeloben, daß er dieser Kirchen-Ordnung in allem gehorsamlich nachleben, und dawider in Bedienung des Amts nichts vornehmen wolle.

Caput III.

Vom Beruf der Prediger.

Dennach am ordentlichen, rechtmäßigem Beruf der Prediger, der Würdigkeit und fruchtbaren Bedienung ihres Amts halber, merklich gelegen ist, dabei aber leichtlich allerlei Unordnung vorkommt, wodurch das Amt verächtlich gemacht und verurtheilt wird, daß die Prediger ihres göttlichen Berufs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn können, noch von den Zuhörern ihrer Ehren wehrt, und als Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse gehalten werden; so sol der Beruf der Prediger in dieser Graf- und Herrschaft folgender Gestalt eingerichtet seyn.

1. Wo in einer Kirchen oder Gemeinde die Pfarre durch tödtlichen Hintritt des aehabten Predigers oder anderwegs vacant wird, sollen in Städten Magistratus loci, auf dem Lande aber die Aeltesten der Gemeinde, entweder selbst in Person, oder durch gewisse an der Kirchen Mitbediente, als Dechen und Küster, den Superintendentem Classis, derselbe aber das Consistorium unverweilt davon berichten.

2. Inmittlest hat gemeldter Superintendentem Classis so bald nöthige Anstalt zu machen, daß die erledigte Stelle von denen nächstbenachbarten Pastoribus per vices mit Predigen und andern ministerialibus bis zu des Consistorii anderwärtiger Verordnung wohl versehen und bedienet werde.

3. Im Fal jus praesentandi erledigter Pfarre bei jemand anders, dann dem regierenden Landesherrn stünde, sol vom Consistorio die

Da-

vacant; ihres gehörigen Orts ohne Ausstel denunciiret und dabei angefügelt werden, daß man innerhalb Zeit Rechtsens einer zu vacirenden Stelle gemüßsam qualificirten Person Präsentation gewärtige.

4. Stünde aber jus praesentationis nicht weniger dann vocationis und collationis der Landesherrschaft selbst zu, sol zwar das Consistorium Kraft dieses sich verpflichtet erkennen, communicata deliberatione cum Superintendente classis, in welcher die Pfarre vacant worden ist, sorderfamst davon zu berichten, was für subjecta sowol in derselben als andern Classen vorhanden, die zu solcher Stelle tüchtig und dero würdig seyn möchten. Es sol aber bei solchem Vorschlag, der vom Consistorio und Classis Superintendentem geschieht, allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine beste Erbauung gezelet werden.

5. Derhalben, obwol in Beförderung zu dieser und jener offestehenden Pfarstelle billig für andern, caeteris tamen paribus, zu reflectiren auf solche Prediger, die schon im wirklichen Kirchendienste dieser Graf- und Herrschaften stehen, auch mit guten Qualitäten versehen, und sich in ihrem Amt wohl verhalten, aber geringe Salaria haben, davon sie mit Weib und Kindern kümmerlich leben müssen, nächst denselben in Vorschlag zu nehmen Landes eingeborne Candidati, insonderheit wohlverdienter Prediger Söhne dieser Graf- und Herrschaften, imgleichen die etwa am Dienst der lateinischen Schulen in dieser Grafschaft sich fleißig erzeiget, auch im Predigen geübet und gute Gaben haben, so bleibet jedoch der Landesherrschaft die freie Hand, auch Ausländische, von welchen man versichert, daß sie wegen ihrer Gelehrtheit, Gottesfurcht und guten Gaben zum Predigamt wohl geschikt, sie seyn vorhin im Dienst desselben gewesen oder nicht, zu berufen; welche dann auch nicht weniger als indigenae dieser Kirchen-Ordnung gemäs sich zu verhalten, den Bau der Kirchen dieser Graf- und Herrschaften treulich zu suchen, und mit denen Landes eingebornen Predigern in guter Eintracht und Liebe als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio sich wohl zu begeben verpflichtet seyn sollen.

6. Den

6. Bei Bestellung der Kirchen wie auch Schuldienste, sol das Laster der Simonie, welches eine Pest und Schandfleck des heiligen Amtes und Verderben der Gemeine Christi ist, mit höchster Sorgfalt allerdings vermieden, und von keinem, der in dieser Graf- und Herrschaften diesfalls suchet befördert zu werden, einige Gaben und Geschenke, sie haben auch Namen oder Vorwand wie sie immer wollen, jemand angeboten, weniger gegeben, noch von dem Beförderern angenommen werden, wiedrigenfalls nicht allein der Geber, oder der sich sonst auf einigerlei Weise suchet einzudringen, seiner Promotion ganz und zumal verlustig, sondern auch der Nehmer ohne Ansehen der Person dafür angesehen werden sollen. Was aber sonst etwa Herkommens und nach geschעהer Beförderung pro labore und accidente seines Orts gereicht wird, dabei hat es sein Verbleiben, jedoch daß solches nach Gelegenheit der Personen und Dienste in gebührender Discretion gestellet werde.

7. Wo eine Kirche oder Gemeine mit einem neuen Prediger zu versehen, sollen vom Consistorio unterschiedliche wohlqualificirte subjecta, etwa drei oder vier, wo sie vorhanden, communicato cum Superintendente Classis consilio bei der Landesherrschaft in Vorschlag gebracht, und bei der Recommendation auf den besten gezielet, derselbe aber, wann er acceptirt worden, bevor ihm das Vocations schreiben eingeschicket wird, vom Consistorio in einem Schreiben tentiret werden, ob er in eventum vocationis dergleichen vacante Stelle anzunehmen, und sich dero Behuf bei der Gemeine hören zu lassen willens, und so er zu folgen sich erklärete, auch vor der Gemeine, da dieselbe davon zuvor vom Consistorio berichtet gewesen, seine Gaben in einer Predigt bekannt gemacht, und diese, daß sie damit vergnügt, und dessen Person für ihren Prediger anzunehmen, durch die Ältesten und vornehmsten Mitglieder bei dem Consistorio zu verstellen gegeben, oder aber keine genugsame Erheblichkeit ihn zurück zu setzen einwenden mögen, wird der Beruf, jedoch nochmals mit voreingeholtem Herrschafts Willen, völlig geschlossen, und dabei unverändert

ändert gelassen: gleichwol ihr Recht vorbehaltlich denen Erbherrn und andern, so das jus praesentandi juxta pacta domus oder sonst hergebracht haben, welche dennoch solchensals vor der Vocation die Präsentation in Zeiten zu verfügen, damit sich derjenige, so inter praesentatos vociret werden sol, zuvor, es sey denn, daß er bereits geungsam bekannt, bei seiner künftigen Gemeine, wie gedacht, hören lassen, und deren Meinung vernommen werden könne.

8. Ob es auch wol seinen Weg hat, daß Candidati Ministerii sich um Beförderung bei denen, so das jus praesentandi haben, oder am Consistorio in geziemender Bescheidenheit anmelden, damit sie in ordinem expectantium & promovendorum angenommen werden mögen; so sol doch ungestümes Sollicitiren und Anhalten keinesweges gestattet, sondern die hiedurch und andere dergleichen unrichtige Wege einen Dienst suchen zu erlangen, als Käufer und Mietlinge, die nicht aus götlichem Trieb die Heerde Christi, sondern nur sich selbst suchen zu werden, verdächtig gehalten, und der Promotion unfähig geachtet werden.

9. Und dieweil die Expectantien auf künftige vacirende Pfarrdienste, imgleichen die adjuncturae successionales, insonderheit, da ein Sohn oder Tochterman dem Vater an der Pfarre zugefüget wird, ihre vielfältige Inconvenientien haben, und leichtlich zu merklicher Behinderung des Baues der Gemeine Christi gereichen, sollen hinfüro solche sollicitationes um dergleichen Expectantien und Adjuncturen nicht leichtlich admittiret, vom Consistorio aber fleißige Sorge getragen werden, daß, wo bei einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers oder anderer erheblichen Ursachen halber, worüber mit Classis Superintendente zu communiciren, eine Abjunctur nöthig, dieselbe dergestalt verfügt werde, daß weder der Pastor, noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

Caput IV.

Von Examination der Prediger.

I.

Wo es nun mit der Vocation eines neuen Predigers in so weit seine Nichtigkeit hat, derselbe aber vorher im Kirchendienst noch nicht gestanden, sondern ein Candidatus Ministerii ist, sol ihm vom Consistorio terminus examinis angefetzt, und er citiret werden, demselben sich darzustellen.

2. Ist die Pfarrstelle, zu deren Examinandus berufen, in Detmoldischer Classe, sol nebst Commissario Consistorii zeitlicher Superintendens besagter Classis das Examen verrichten, wo aber die Pfarre in eine andere Classe gehörig, sol auch derselben Superintendens vom Consistorio ad actum Examinis, solchen mit zu verrichten, zeitlich visitirt und verschrieben werden. Und wird zeitlichem Administrato der Gemeine zu Detmold nicht allein gestattet, jedem Examine aus welcherlei Classe Examinandus seyn mag, als auditor bezuwohnen, sondern auch, wo Candidatus aus Detmoldischer Classe ist, ihm nach des Consistorii Gutfinden, eine und andere Frage an den Candidatum zu thun, frei gelassen wird. Secretarius Consistorialis aber sol allemal in actu Examinis zugegen seyn, und alles fleißig zu Protocol bringen.

3. Ehe man zum Examine selbst schreitet, sollen vorher vom Examinando dessen habende testimonia doctrinae & vitae gefordert und verlesen werden; wo die nun in allem richtig befunden, sollen Consistoriales und respective Superintendens Classis das Examen mit dem Candidato in lateinischer Sprache vornehmen, und zusehends desselben profectus in griechischer und hebräischer, als Grundsprachen der Heil. Schrift, demächst in Theologia didactica, elenctica und practica, auch historia ecclesiastica, imgleichen analysi biblica und arte concionandi nach guter Ordnung durch gewisse deutliche quaestiones exploriren, und den ganzen actum Examinis

als

als für Gottes-heiligem Angesicht dergestalt führen, daß sie mit sattemen Bestand von allem, so an Examinato befunden, ob derselbe gnugsam tentirt und orthodox zum Predigamt gnugsam qualificirt oder nicht, der regierenden Herrschaft zuverlässige Relation abstratten mögen.

4. Derwegen das Examen keineswegs superficialie, sondern als eine Sache, daran hoch gelegen, mit sonderbarem Fleiß und Sorgfalt verrichtet, und der actus von Superintendente Classis, mit andächtiger Anrufung Gottes um Beistand seines Geistes, angefangen und beschloffen, und nicht weniger dann sechs Stunden, drei Vor- und drei Nachmittags, damit zugebracht werden sollen.

5. Nach geendigtem Examine sollen Consistoriales und Superintendens Classis nicht allein mit einander sich bereden, ob und wie Examinatus bestanden, sondern auch von allem, das sie an ihm befunden, wie gedacht, referiren.

6. Da sich zufrüge, daß Examinatus des Predigamts annoch unfähig geurtheilet würde, sol derselbe nochmal vorgefordert und hierzu über mit ihm geredet, und er, wo seinethalben noch gute Hofnung seyn mag, ferner in studiis sich fleißig zu üben und besser zu qualificiren, ermahnet werden; auf welchen Fall auch ihm gnädige Beförderung ins künftige nicht entsaget werden sol. Da aber solcher Candidatus von jemand anders, als dem regierenden Landesherrn präsentirt wäre, sol praesentans des an Examinato befundenen Mangels zeitig vom Consistorio berichtet werden, mit Bestimmung intra tempus ex tenore juris praesentationi praestitutum ein tüchtigers subjectum zu präsentiren, damit die vacirende Stelle, so bald möglich, wiederzum ersetzet, und die Gemeine mit einem gewissen Pfarrherrn versehen werden möge.

7. Auch sol das Consistorium Examinando einen gewissen Text H. Schrift vorschreiben und aufgeben, über denselben zu Detmold etliche Tage vor dem Examine zu bestimter gewöhnlicher Predigtstunde

seine Probepredigt zu halten; welche Predigt Consistoriales und Superintendentens Classis, wo seine Gelegenheit zuläßet, zugegen zu seyn, anhören, und ihr Judicium darüber an die regierende Herrschaft gelangen lassen sollen.

8. Würden etwa Studiosi Theologiae attestata von Gymnasiis oder Academiis vorwalten, daß sie sich hätten examiniren lassen, in Meinung, hiedurch vom Examine des Consistorii befreiet zu seyn, sol hierin keinesweges ghehelet werden, sondern sollen alle ohne Unterscheid, auch wann schon Candidati wären, die bereits anderswo, doch ohne gewissen Dienst, ordiniret, gehalten seyn, vom Consistorio besagter maßen sich examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graf- und Herrschaft berufen, der bereits wirklich im Predigamt irgendwo gestanden, und seines dafelbst geführten guten Dienstes und Wandels halben aenugsames Zeugnis hätte, auch sonst keine Behinderung seiner Promotion vorhanden, derselbe nicht verpflichtet seyn sol, vom Consistorio sich nochmals examiniren, oder auch aufs neue ordiniren zu lassen.

Caput V.

Von Ordination und Introduction der Prediger.

I.

Auf das Examen folget etwa acht Tage hernach oder ehender die Ordination eines neuen Predigers, da derselbige vor dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird, zum Predigamt ihn zu befestigen. Welcher Actus jedesmal zu Detmold in Versammlung der Gemeine geschieht, und denselben Superintendentens dafelbst dergestalt verrichtet, daß, wo die Pfarre, zu der Ordinandus berufen, in die Detmoldische Classe gehörit, der Prediger zu Detmold, wo aber die Pfarre in einer andern Classe ist, dero Superintendentens die Hand mit auflegt.

2. Dem

2. Dem Ordinato wird unter dem Consistorialsigel testimonium examinationis & ordinationis, welches der Superintendentens zu Detmold zu concipiren und neben dem Compissario und resp. Classis Superintendentens zu unterschreiben hat, ertheilet; und sol bei Zurhandreichung dessen der ordinirte Prediger die am Consistorio befindliche Meyer salpuncten, welche ihm vorhin communiciret werden, unterschreiben, auch in allen Stücken seines Dienstes sich dieser Kirchen-Ordnung gemäß zu verhalten, angeloben.

3. Demnächst wird der neue Prediger bei der Gemeine, zu welcher er berufen worden, auf Verordnung des Consistorii von Superintendentens Classis, und zwar, wo es seyn kan, und Superintendentens dessen keine Behinderung hat, am Tage des Herrn introductiret; gestalt auch solcher Terminus etwa acht Tage zuver der Gemeine von der Kanzel bekant gemacht, und dieselbe vermahnet werden sol, sich alsdenn bei dem Gottesdienst fleißig einzufinden, und der Bötstellung ihres neuen Predigers, mit inbrünstiger Anrufung des Allerhöchsten um guadenreichen Beistand seines Geistes, beizuwohnen.

4. Damit auch solcher Actus desto besser bei völliger Versammlung in der Furcht des Herrn verrichtet werde, sollen die Beamte auf dem Lande, und in den Städten der Magistrat, welche der Superintendentens zeitig dessen verständigen wird, nicht allein die Kirchspielsleute dahin anweisen, sondern auch selbst für ihre Personen bei dieser heiligen Handlung sich unausbleiblich einfinden.

5. Es sol aber der Superintendentens selbst die Introductionspredigt halten, und einen Textum nehmen, der zum Vorhaben dienlich, auch im Gebet insonderheit den neuen Prediger mit einziehen, und also mit ihm die ganze Gemeine die Barmherzigkeit Gottes in Christo ernstlich ansehen um Kraft und Gnade des heil. Geistes zu fruchtbarer Bedienung des Amtes, welches der neue Prediger unter ihnen führen wird.

Esß 3

6. Hier-

6. Hierauf tritt der Superintendenten vor den Kirchentisch, der neue Prediger aber stellet sich zur Seite, und wird also dieser Actus verrichtet, nach dem Formular, so in libello agendorum ecclesiasticorum sich findet.

7. Die Mahlzeit, so bei der Introduction angestellet wird, sol nicht vor, sondern nach der Nachmittagspredigt, welche der neue Prediger mus halten, ohne Versäumnis und nach Vollendung derselben in aller Stille und Mäßigkeit gehalten werden, damit nicht durch beiläufiges unordentliches Wesen, Praßerei und Schwelgerei dieser Tag, welcher ein Fast- und Beichttag seyn sol, geschändet, und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret, und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wol der anwesende Superintendenten als respective Beamte und Magistrate verpflichtet seyn, hierauf sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Kosten, so hierbei vorgehen, belangend, damit deswegen keine Unlust entstehe, sollen die Eingepfarrete, nach Belegenheit mit der Fuhr und Getränk, auch Futter für die Pferde der Kirchen, welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet, zu Hülf kommen.

Caput VI.

Von der Pflicht und Amtsbedienung der Prediger insgemein, und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes vorge-
tragen, erkläret und zu seinem heilsamen Nutzen und
Gebrauch angedrungen werden sol.

I.

Wieviel das heil. Predigamt ein besonderes von Gott verordnetes, und, vermöge seiner Verheißung, durch beikommende gnädige Wirkung des heil. Geistes kräftiges Mittel zur Bekehrung und Seligkeit

keit der Menschen ist, sol dasselbe von denen, die vorangeführter maßten dazu rechtmäßig berufen und bestellet seynd, mit aller Sorgfalt und Weisheit, ungespartem Fleiß und heiligem Eifer, aufrichtig und treulich in der anbefohlenen Gemeine dergestalt bedienet werden, daß kein Prediger die gewöhnliche Predigten und gemeine Beichtstunden ohne erhebliche Noth versäume, oder durch einen andern versehen lasse.

2. Jeder Prediger sol vor allen Dingen sich als einen rechtschaffenen Diener Christi seiner Gemeine zum Vorbild in gesunder Lehr und recht gottseligem untadelhaften erbaulichen Wandel dergestalt darstellen, daß er Acht habe auf sich selbst, und auf die Herde, über welche der heil. Geist ihn zum Bischof, Lehrer und Hirten gesetzt hat, in steter Erinnerung, daß ihm obliege, zu wachen für die Seelen, die ihm anbefohlen, damit das Blut derer, die durch seine Unachtsam- und Fahrlässigkeit verlohren gehen, nicht von seinen Händen gefordert werde.

3. Die Predigten nun insbesonder belangend, sol zu denselben jedesmal der Einaang gemacht werden, mit einer kurzen, nicht vom weitem her angeführten, sondern zum Vorhaben recht zu recht angeordneten beweglichen Ansprach, und Erinnerung an die Gemeine die Herzen zu erwecken, daß der Name des HErn um Beistand und Gnade seines heiligen Geistes einmüthig angerufen, und das Wort Gottes erbaulich und fruchtbarlich gelehret und gelernt, angehöret und betrachtet werden möge.

4. Es sollen alle Predigten einig und allein auf die heilige göttliche Schrift gegründet, und deswegen die Textus nirgend anders, als aus den Canonischen Büchern alten und neuen Testaments, hergenom-
men werden.

5. Ueber den Text, den sie jedesmal vornehmen, sollen sie vorhin in der Furcht des HErn mit heiliger Andacht und Anrufung Gottes um Gnade und Segen zu ihrer Arbeit, fleißig meditiren, denselben auf der Canzel, nächst Vermeldung, wo und in welchem Buch,
Co-

Capitel und Versen er geschrieben stehe, der Gemeinde aus D. Lutheri Uebersetzung mit erhobener Stimme langsam und deutlich vorlesen; den rechten Verstand der Worte, auch aus den Grundsprachen nach Aehnlichkeit des Glaubens, da Schrift mit Schrift verglichen wird, in auter einfältiger Disposition und Abtheilung gründ- und wohlverständlich erklären, und dann daraus ein und anderes Lehrstück, welche doch jedesmal wenige, als die vornehmste und die aus dem Text von sich selbst richtig herfließen, seyn sollen, dergestalt verhandeln, und mit Zeugnissen heil. Schrift und aus derselben gezogenen klaren Gründen befestigen, daß alles angelegt werde zu einer kräftig bewegenden Application, welche die Seele der Predigt ist, die Zuhörer in ihren Herzen und Gewissen inniglich zu rühren und zu überzeugen, die Unwissenden zu unterweisen, die Nachlosen ohne Ansehen der Person zu strafen, die Trägen aufzuwecken, die Schwachen zu stärken, die Kleinmüthigen zu trösten, und die durch Gottes Gnade den Wandel auf dem guten Wege des Lebens angefangen haben, zu unmaßlichem Fortgang zu erwecken, und also die ganze Gemeinde zu erbauen.

6. Derwegen gar nicht genug ist, schlecht etwas, das dem Wort Gottes gemäß, predigen, sondern sollen die Prediger vornehmlich daran seyn, was sie reden, daß sie es als Gottes Wort reden, und ihr Amt als Christi Diener in seinem Namen und durch Erleuchtung und Kraft seines Geistes also führen, daß ihre Predigt nicht bestehe in Worten menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung der Kraft und des Geistes Christi, sich angenehm zu machen den Gewissen der Menschen.

7. Und gleichwie man sich der alten längstbegrabenen Ketzer ehen zu entschlagen, und, damit dieselbe nicht hervorgeharrt, oder sonst unbekante Irrthümer und Secten angeführet werden, auch man mit Widerlegung derselben sich nicht aufhalte, zu hüten; also, wo der Text klärllich mitbringer, eine oder andere im Schwange gehende falsche Lehre insonderheit solche, die dem Grund der Seligkeit zuwider laufen, zu refutiren, sollen die Prediger dasselbe kürzlich und deutlich

der.

dergestalt thun, daß sie nicht allein die Meinung des widrigen Theils in aller Aufrichtigkeit und ohne weit gesuchte Consequenz und Folge, freien vorstellen; sondern auch in Widerlegung derselben alles Schmähens, Scheltens, Verfluchens und Verdammens; zumal sich enthalten, und mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth dahin arbeiten, daß ihre Zuhörer in Erkenntnis der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist, auf den Grund des Wortes Gottes festgesetzt, und im Glauben an Christum erbauet werden mögen, denselben in der Liebe Gottes und des Nächsten thätig zu erweisen, und mit busfertigen gottesfürchtigem Wandel sich als wahre Christen zu erzeigen.

8. Auch müssen die Prediger unndthige weiltläufige tractationem locorum communium, Einmischung fremder Sprachen, Anziehung mancher Sprüche aus den Patribus, vielmehr heidnischer Scribenten, Historien und Fabeln, oder sonst ungewisser Legenden, ungleichen hochtrabende Worte, kluge Reden fleischlicher Weisheit und sibirische Geberden in ihren Predigten meiden, hergegen allen Fleis anwenden, daß sie die unversälfchte Grundwahrheit des Evangelii von Christo mit Worten, die der heil. Geist lehret, in Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit, unter sitzamen andächtigen Geberden, ernstlich und eifrig der Gemeinde verkündigen.

9. Ob wol in denen Früh- und Hauptpredigten die gewöhnliche also genante Sontägliche Episteln und Evangelien, wie Herkommens, zu tractiren, etwa nach Beschaffenheit der Gemeinen, besonders für die Einfältige, erbaulich, und es deswegen hiebei sein Verbleiben hat; jedoch sollen die Prediger nicht eben von Jahr zu Jahr einerlei Concept auf der Kanzel wiederholen, sondern ihre meditationes und Predigten dahin richten, daß sowol ihr Fleis und Zunehmen der Gemeine offenbar, als auch die Zuhörer selbst in der Erkenntnis Gottes und seines Willens zu dero bester Erbauung je länger je mehr angeführet werden; damit also das Wort Christi reichlich unter ihnen wohne in allerlei geistlicher Weisheit. Zu welchem Ende den Predigern nicht verboten wird, ansatz oberwehnter gewöhnlicher Texten zuweilen an-

dere, so sich darauf schicken, oder die sie in der Furcht des Herrn urtheilen, nach Gelegenheit ihrer Zuhörer und vorfallenden Zeiten, erbaulichst zu seyn, vorzunehmen und zu verhandeln; jedoch das Maas hiebei gehalten; und die ordentliche Evangelien-Texte nicht gar zurück gefehlet werden.

10. In den Sontäglichen Nachmittags-Predigten, ausgenommen wann Festtage sind, an welchen solche Texte, die auf die Zeit sich best schicken, zu tractiren, sol jedesmal der Christliche Heidelbergsche Catechismus erklärt werden, (es wäre dann, daß der Prediger nöthig und erbaulich fände, bisweilen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion allein zu verhandeln) die Zuhörer, sowol Alte als Junge, in den Grundstücken Christlichen Glaubens fort und fort zu unterweisen; doch sollen nicht nur die Fragen mit der Antwort des Catechismi, sondern neben demselben ein Text heiliger Schrift, auf welchen der Catechismus sich klärllich gründet, vorgelesen, und in demselben die Ähnlichkeit der Lehre des Catechismi angewiesen, und dann von allem eine kräftige Application gemacht werden.

11. An den monatlichen Beht- und Bustagen sollen nach Gelegenheit der Zeit solche Texte verhandelt werden, die meist dienen können, die Zuhörer zu wahrer Busfertigkeit und Bekehrung zu Gott zu erwecken.

12. Wann die halbjährige Fast-, Bus-, und Behttage, wie dieselbe in unserer Graf- und Herrschaft gehalten werden, vorhanden, sollen die Texte und was sonst bei dem Gottesdienst gelesen, gebehlet und gesungen wird, vom Superintendent zu Detmold jedesmal verordnet, demnächst vom Consistorio den Predigern in den Städten und auf dem Lande etwa vierzehn Tage vorher notificiret werden: wobei es allerdings gelassen werden, und kein Prediger einen besondern Text oder andere Form, die Gottesdienste zu verrichten, erwählen sol.

13. An den Werktagen sollen die Prediger der Gemeinen, bei welchen in der Woche ein oder zweimal geprediget wird, entweder ein ge-

gewisses Buch oder Capitel heiliger Schrift verfolglicly erklären, oder doch solche Texte nehmen, als sie urtheilen für ihre Gemeine erbaulichst zu seyn; auch davon dem Superintendenten ihrer Classe bei der Visitation Bericht thun, auf daß gesehen werden könne, mit was für Glas sie dials das Werk ihres Amts wahrnehmen.

14. Wo in einer Gemeine mehr denn ein Prediger ist, sollen sie sich mit einander bereden und vergleichen, was jeder in den Wochenpredigten tractiren wolle, und können entweder zusammen ein gewisses Buch oder Capitel heil. Schrift verfolglicly verhandeln, oder der eine aus dem alten, der ander aus dem neuen Testament eine besondere Materie für sich nehmen, und nach deren Abhandlung umwechseln.

15. In den wöchentlichen Behtstunden, wo die gehalten werden, sol entweder eine Catechisation (dero beizuwohnen, auch die Alten insonderheit, die zu ihrer bessern Unterweisung derselben meist nöthig haben) anzumahnen seynd) angestellet, oder ein Stück eines Capitels heil. Schrift ganz gemeinsamlich, und wo es seyn kan, als Catechilando den Zuhörern erklärt werden, doch alles mit dem Gesang und Gebeht nicht länger, denn höchst drei Viertel Stunde, währen.

16. Die Hauptpredigten sollen nicht über fünf Viertel Stunde, die übrigen aber nicht über eine Stunde, das Gebeht und Gesang jedesmal mit eingeschlossen, ausgenommen, wo die Laufe und das heil. Abendmahl zu bedienen, verzogen werden.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebehtern vor und nach der Predigt, auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des Herrn.

I.

Es sol der Prediger das gemeine Gebeht mit lauter, deutlicher und langsammer Stimme der Gemeine vorsprechen, damit die ganze

Versammlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knie, so viel geschehen kan, und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbehten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebeth, indem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können, desto weniger irre werden, sondern die ganze Gemeine auf das Gebeth, so ihr vorgesprochen wird, sein verständlich Amen sagen könne, sollen die Prediger neben dem Gebeth des HERRN die bisher in unsern Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tazge verordnete Formulare behalten; jedoch stehet ihnen frey, nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebethe, wo sie etwas lang, abzukürzen, sondern auch nach Beschaffenheit der Zuhörer und vorkommender Erheischung aus dem summarischen Inhalt der Predigten, insonderheit am Tazge des HERRN bei der Hauptpredigt, ein kurz Gebeth zu verfassen, oder dem gewöhnlichen Formular mit einzuverleiden, was ein jeder, nach der Maas des Geistes der Gnaden und des Gebeths, die er hat, wird dienlich erachten, denselben auch in seinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und Feiertäglichen Hauptpredigten, wann zuvor zwischen dem Gesang das hinterm Catechismo befindliche Gebeth in der Gemeine gelesen worden, mag das Gebeth des HERRN allein gesprochen, auf anderen Werk, wie auch monatlichen Behttagen aber sowol vor als nach den Predigten die angeregte Formulare obgesetzter maßen gebraucht werden.

4. Wo Extraordinär Behtstunden angeordnet werden, wie auch auf die halbjährige Bus- Fast- und Behttage, hat der Superintendent zu Detmold eine Formul des Gebeths zu verfassen, und wird dieselbe Namens Regierender Landes- Herrschaft vom Consistorio denen sämtlichen Predigern dieser Graf- und Herrschaft zu gebrauchen zugeschickt.

5. Es sollen aber alle Prediger dieser Graf- und Herrschaft für die Kaiserl. Majestät und alle Christliche Potentaten, Könige, Chur- und

und Fürsten und Stände des Römischen Reichs, vornemlich aber für die Regierende Herrschaft dieses Landes, dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herrschaften, und insgemein alle, die dem Hochgräflichen Hauke Lippe anverwandt und wohl zugethan seyn, in derer abgetheilter Herren Remyten, aber, nebenst der Regierenden, auch besonders für die Herrschaft solcher Remyten, den Allerhöchsten fleißig anrufen; zu welchem Ende, damit es in guter Uniformität geschehe, ihnen eine gewisse vom Consistorio verfasste Formul ertheilet wird, sich nach derselben zu richten.

6. Der Segen des HERRN sol nach dem Gesang von der Cantzel mit erhobenen Händen deutlich über die Gemeine ausgesprochen, und dieselbe also im Frieden des HERRN heimgelassen werden; im Fal aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre, als die Tausche und das heil. Abendmahl zu bedienen, catechumini zu confirmiren, Kirchenzucht zu üben, oder Eheleute einzusegnen, sol die Gemeine dessen erinnert und vermahnet werden, solchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebeth beizuwohnen, und darauf den Segen des HERRN zu erwarten.

7. Wann verlobte Personen zu proclamiren, sollen dieselbe neben den Kranken, die in jeder Gemeine sich finden, dem Gebeth nach der Predigt mit eingeschlossen werden; wo aber auf Special-Befehl der Landes- Herrschaft oder in dero Namen auf Anfügen der Beamten etwas zu publiciren, mag dasselbe nach dem Gebeth und ehe der Segen gesprochen wird, abgelesen werden.

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

I.

Da weil das Catechisiren ein sehr vornehmtes in dem Worte Gottes wohlgegründetes, und durch den Praxin der Christlichen Kirchen

chen befestigtes, auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret, dermaßen nöthiges Stück des Predigamts ist, daß ohne dasselbe voll allem Predigen, das auf der Canzel gethan wird, schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden, indem die Zuhörer, wo sie nicht unterwiesen seynd, und keine Erkenntnis haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre, von dem, was ihnen geprediget wird, fast nichts verstehen, sondern in großer Unwissenheit und Unglauben bleiben; so sol nicht allein in den Schulen, sondern auch in allen Kirchen dieser Graf- und Herrschaft die Catechisation höchsten Fleißes von den Predigern (und zwar, wo bei einer Gemeinde zweyen Prediger seynd, von beiden vel vicibus aequaliter alternantibus, vel alias pro re nata commode ac iuste partitis) getrieben, wo sie noch nicht ist, unausbleiblich und unverzögerlich eingeführet, und nicht weniger denn das Predigen emsig unterhalten werden, um also durch dis heilsame Mittel, nicht allein die Jugend, sondern auch die Bejahrte und Alte, insonderheit welchen es an Erkenntnis der Hauptstücke des Christlichen Glaubens noch gebricht, fleißig und treulich zu unterweisen, und zu wahrer Erkenntnis Gottes in Christo und recht Christlichem gottesfürchtigem Leben und Wandel anzuführen.

2. Zu welchem Ende die Eltern, Hausväter und Hausmütter nicht allein ihre Kinder und Befinde mit allem Ernst hierzu ermahnen und anhalten, sondern auch selbst mit gutem Exempel ihnen vorgehen, und hiemit die Alten nicht weniger denn die Jungen der Catechisation in der Kirche unver säumlich, so viel und oft sie immer können, bewohnen sollen.

3. Es sol aber die Catechisation folgender Weise eingerichtet werden: Jeder Prediger sol an seinem Orte auf jeden Tag des HErrn nach gehaltener Catechismus Predigt die Jugend fein ordentlich auf dem Chor oder andern bequemen Orten in der Kirche lassen hervortreten, sie zu examiniren, und also zu vernehmen, was sie aus der Predigt und sonst in den Schulen und von ihren Eltern in der Christlichen Lehre gelernt und gefasset haben.

4. Wo

4. Wo bei Gemeinen auf dem Lande des Winters wegen Kürze der Tage keine Nachmittags-Predigt gehalten wird, sol gleichwol der Prediger des Nachmittags fortfahren mit Catechisiren der in etwas erwachsenen Jugend, insonderheit derjenigen, die auch zum heil. Abendmahl etwa nächstfolgender Zeit wollen zugelassen werden.

5. Da nun in weitläufigen und volkreichen Kirchspielen unmdglich seyn wil, alle und jede Kinder auf einmal abzuhören, sollen sie in den Städten nach den Straßen, auf dem Lande aber nach den Baurschaften in gewisse Classen eingertheilt, und dieselige Classe, an welcher die Ordnung ist, jedesmal nach gehaltener Haupt-Predigt von der Canzel mit Namen citiret werden, bei der Catechismuslehre zu erscheinen, damit sie in Gegenwart der Gemeine verhöret und unterrichtet werden möge.

6. Der Prediger sol ein richtiges Verzeichnis der Catechumorum halten, und jedes Jahr erneuern, auch allemal, wann er das Examen hält, Acht haben, welche Kinder absentes seyn, damit die Unwillige und Säumhafte hierüber ernstlich zur Rede gestellet, und wo solche Absenz öfter verspüret und nicht genugsam entschuldiget oder verbessert wird, dasselbe an den Elteren als eine große Unachtsamkeit und Nachlässigkeit geahndet und gestrafet werden.

7. Die übrigen Kinder aber, so dasselbmal nicht in specie citiret seyn, sollen gleichwol am Tage des HErrn bei der Catechisation sich mit einfinden, und nicht allein in aller Stille fleißig zuhören, sondern auch, daß der Prediger sie sowol als andere frage, sich gewärtig halten, und deswegen alle jedesmal zu antworten wohl bereit seyn.

8. Wo unterschiedliche Schulmeister seyn, sol ein jeglicher besonders seine Schüler mit sich in die Kirche zur Catechisation führen, und wann eines oder anderes Kind schlecht zur Catechisation führen, und halten seyn, davon Bericht und Rechenschaft zu geben.

9. Da junge Leute in ein ander Kirchspiel zu dienen oder durch andere Gelegenheit sich begeben, sollen sie von dem Prediger daselbst nicht

nicht weniger denn andere Eingepfarrte zur Catechisation fleißig an gehalten, und nicht eher bis sie gnugsam unterwiesen, (dessen derselbe Pastorem parochiae, zu welcher sie gehöret, nachrichtlich zu verständigigen hat) confirmiret und zum heil. Abendmahl zugelassen werden.

10. Es sollen aber die Prediger in der Catechisation vorsichtig handeln, und nicht allein als geistliche Väter alle Freundlichkeit und Sanftmuth, doch nicht weniger Ernsthaftigkeit, wo nöthig, verspüren lassen, sondern auch nach der Capacität, Alter und Verstand der Catechumenen ihre Fragen und ganze Unterweisung fügen.

11. Die Catechisation sol eingerichtet werden nach der Ordnung und Abtheilung des Heidelbergischen Catechismi dergestalt, daß über den Fragen und Antworten, die jedesmal in der Predigt seynd verhandelt, hernach catechisiret, und also, so viel möglich, jedes Jahr der ganze Catechismus durchgegangen werde.

12. Keinem Prediger sol erlaubt seyn, einen neuen und besondern Catechisimum einzuführen, sondern ein jeder behalten den Heidelbergischen, doch desselben Fragen mit der Antwort aufs allereinfältigste und dergestalt erläutern, daß sie von allen verstanden werden mögen.

13. Auch sol die Catechisation dahin angelegt werden, daß nicht allein die Erkenntnis der Wahrheit den Catechumenen beigebracht, sondern auch die Kraft und Praxis der wahren Gottesfurcht, so in jedem Grund-Artikel des Christlichen Glaubens liegt, sein deutlich angewiesen werde.

14. Neben dem jeder Prediger daran seyn sol, daß er auch auf andern Tagen in der Woche nach gehaltenen Predigt, oder zu andern bequemen Stunden, entweder in der Kirche oder in seinem Hause solche Kinder catechisire, als zu solcher Zeit ohne besondere merckliche Beschwer zugegen seyn können.

15. Insonderheit muß auch sorgfältig Acht darauf gegeben werden, was etwa für bezahrte und alte Leute ohne Unterscheid der Personen in der Gemeine sich finden, denen es am Erkenntnis der Grund-

stücke

stücke Christlicher Lehre noch mangelst) und hat ein jeder Prediger alle gute Mittel, besonders privatae ac domesticae institutionis höchsten Fleißes anzuwenden, daß solcher (auch wann sie bereits zum Abendmahl des Herrn zugelassen seyn) geholffen, und sie zu nöthiger Erkenntnis gebracht werden mögen; zuzulassen sie ohne dieselbe keine würdige Gäste an der Tiscl des Herrn seyn können, welches ihnen zu ihrer Warnung und Aufmunterung mit guter Vorsichtigkeit aufs freundlichste und beweglichste zu Gemüth zu führen, damit anstat der Erbauung die Leute nicht überdrüssig und widerig werden.

Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Taufe und was hierzu gehöret.

I.

Gleichwie allein den berufenen Dienern des Evangeliums Christi zuzusetzen, in der Gemeine zu predigen, also auch keine andere, dann die zum Predigamt ordentlich berufen und bestätiget seyn, sich unterstehen sollen, bei welcherlei Vorfal es seyn mag, die heil. Taufe zu bedienen.

2. Es sol aber dieselbe nach Christi Einsetzung schlecht und einfältig ohne alles äußerliche Gepränge verrichtet, und dabei neben dreimaliger Besprengung des Tauflings mit Wasser im Namen der heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit das gewöhnliche Formular, so in den Kirchen-Agendis hievon enthalten, gebraucht werden; wiewol den Predigern frei gelassen wird, wo es etwa die Zeit erfordert, damit die Gemeine insonderheit bei winterlicher harter Kälte nicht allzulang aufgehalten werde, das Formular in etwas abzukürzen, oder auch sonst nach vorkommender Beschaffenheit der Eltern des Kindes in einnem oder andern zu ändern, doch daß allewege die essentialia behalten werden.

3. Dieweil die heilige Taufe ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Gemeine Christi, welche sein

Uuu

Leib

Leib ist, sol dieselbe in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltenener Predigt ordinär bedienet, und die ganze Gemeine zuvor erinnert werden, so lange zu verharren, bis die Taufe verrichtet, damit also dieselbe Zeuge sey, und nicht allein einmüthiglich um die innerliche Taufe des Blutes und Geistes Christi bitten, sondern auch ein jeder seiner Taufe und also des Gnadenbundes Gottes und seiner Bundespflcht sich erinnern möge.

4. Jedoch wo sonderliche Schwachheit und Lebensgefahr des Kindes, worüber, wann es nöthig, die Bademutter und Eltern zu vernehmen, und die Wahrheit respective der ihrem gethanen Eid und Gewissen ausfagen sollen, nicht zuließe, dasselbe zu gewöhnlichen Predigtstunden in die Kirche zu bringen, mag die Taufe auch außer öffentlicher Versammlung zu Hause in Gegenwart der Eltern, Bevatern und Nachbarn, auch, da sie zur Hand seyn können, eines oder zweier Ältesten oder anderer christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; hiebei aber sol wohl zugehen werden, daß man dergleichen Ursache als angeregt nicht vorwende, da sie nicht ist, und daß nicht etwa emer oder ander seines Standes halber sich alzuhoch wolle dünken, seine Kinder taufen zu lassen, wo gemeiner Leute Kinder getauft werden.

5. Da nun wegen merklicher Schwachheit des Kindes der Prediger um die Taufe im Hause gebühlich ersucht wird, sol er dessen sich nicht weigern, sondern sich unverweilt dahin begeben, und das Kind, wann schon wegen Uebereilung keine Bevatern, sondern nur die Eltern und etwa noch ein anderer christlicher Zeuge zugegen, taufen. Dabei er dann auch nach besudendem Zustand des Kindes das gewöhnliche Formular mag abkürzen, die Eltern aber und andere Gegenwärtige, so viel die Zeit erlauben kan, unterrichten, daß des Kindes Seligkeit mit nichten an der äußerlichen Besprengung des Wassers, sondern an der Kraft des Blutes und Geistes Christi sey gelegen.

6. Im

6. Im Fal aber die Umstände und Befindung des Kindes bezeugen, daß keine gefährliche Krankheit da sey, sondern daß die Eltern solches um anderer unerheblicher Ursachen willen, welcherlei die seyn mögen; nur vorgewandt haben, sol das Kind zwar getauft, solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine, oder auch Consistorio angezeigt, und nach Befindung der Sache an den Eltern bestrafet; auch die Bademutter, wo sie unwichtiges Zeugnis gegeben, dafür angesehen werden.

7. Demnach auch die Taufe, als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbundes Gottes in Christo, keinen andern Kindern, denn der Bundsgenossen, das ist, solcher, die busfertige gläubige Glieder der Gemeine sind, zum wenigsten dafür gehalten werden, zukömt, sollen zwar die Kinder solcher Eltern, die entweder excommuniciret oder doch eines offenbarlich bekanten ärgerlichen Wandels seyn, nicht ungetauft gelassen werden; es hat aber bei solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen, daß bei der Taufe solcher Kinder wohlbekante gottesfürchtige Bevatern sich darstellen, die anstat der Eltern angeloben, so viel an ihnen ist, zu besorgen, daß sie in wahrer Erkenntnis Gottes und Furcht des Herrn auferzogen werden mögen; welches dann auch bei der Taufe von dem Prediger der Gemeine angezeigt werden sol.

8. Fast imgleichen sol es gehalten werden mit denen Kindern, die in Hurerei, Ehebruch, Blutschande und dergleichen ärgerlichen Missethaten gezelet seyn, welchen obwol die Taufe nicht geweigert, doch hiebei wohl in Acht genommen werden sol, daß nicht allein gottesfürchtige Bevatern zu erheben und darzustellen, die für die Christliche Erziehung geloben, sondern auch bei der Taufe in öffentlicher Versammlung der Gemeine das gegebene Vergernis vom Prediger geschahdet, auch an des Kindes Vater und Mutter die Presbyterialcensur und nach Belegenheit der begangenen Sünde und gegebenen Vergernis die Kirchendisziplin und Buszucht geübet werde.

Uuu 2

9. W

9. Wo aber sich zuträgt, daß unglückliche Mütter ihren in Unpiggigkeit gezielten Kindern keinen gewissen Vater benennen können, oder auch derselbe, den sie benennen, sich dazu nicht verstehen wil, damit gleichwol das arme Kind nicht möge ungetauft liegen bleiben, sollen in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber die Beamte und Rögte ex officio und mit Zuziehung der Prediger Gevattern ersuchen und bitten lassen, die sich des Kindes obangeregter maßen anzunehmen geloben; welchergestalt es auch mit Findelkindern gehalten, auch diesen und andern armer Leute Kindern, wegen nicht bezahlten accidentis, von den Predigern die Taufe nicht vorenthalten werden, sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederfahren sol.

10. Da sich auch befindet und beweislich ist, daß Ehederlobte Personen, ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach Kirchen Gebrauch eingesegnet worden, sich fleischlich vermischet haben, und also das Kind zu früh geböhren, sol auch diese Aergernis geahndet, und die Eltern deshalb vors Presbyterium citiret, oder vom Prediger privatim vermahnet werden.

11. Wenn aber Christliche Eltern ihre Kinder wollen taufen lassen, sol der Vater selbst in Person, so er anheimisch und gesund, im Fal aber verreiset oder krank ist, durch einen seiner Freunde oder Nachbarn, der ein bekantter frommer ehrlicher Man und Glied der Gemeine seyn sol, den Prediger, ehe und bevor die Gevattern erbehten, um die Taufe gebührend gesinnen, und ihm zugleich die Gevattern, die er zu bitten vorhabens ist, bekant und namhaft machen, damit nicht allein derselben Namen nicht weniger denn des Kindes und dessen Eltern ins Taufbuch, welches bei jeder Kirchen seyn sol, verzeichnet, sondern auch wo etwa an den Eltern des Kindes oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden, mit denselben ins besondre die Nothdurft geredet, sie unterrichtet und vermahnet, auch dem Vater zu Gemüth geföhret werden könne, was er von der heil. Taufe halten und wie hoch die Seligkeit seines Kindes achten, und sich um dies

dieselbe bekümmern solle. Westwegen auch der Vater ohne Ansehen der Person, wo er keine besondere wichtige Behinderung hat, neben den Gevattern der Taufe seines Kindes beizuwohnen, gehalten seyn sol; denn ja Ein Christ sich dessen, daß in seiner Gegenwart seinem Kinde der Gnadenbund Gottes versiegelt werde, nicht zu schämen, vielmehr für die Erlösung durch das Blut Jesu Christi Gott dem HERN zu danken, auch denselben mit der Gemeine für das Kind, daß es Christlich und Gottselig möge auferzogen werden, anzurufen hat; allermassen solches in wohibestellten Christlich-Reformirten Gemeinen gebräuchlich ist.

12. Auch sollen die Prediger bei solcher Gelegenheit, so viel als sie können, die Eltern fleißig unterweisen und erinnern, wie sie ihre Herzen in wahrer Busfertigkeit bereiten müssen, die heil. Taufe für ihre Kinder zu begehren und zu empfangen, nemlich daß nebenst herzlichem Dankbarkeit zu Gott um den bescherten Ehesegnen sie ganz demüthig ihnen selbst zu Gemüth führen, wie ihre Kinder in Sünden empfangen und geböhren, und daher von Natur Kinder des Zorns seyn, deswegen die Barmherzigkeit Gottes in Christo inbrünstig anrufen sollen um seine Gnade, daß er sie wegen des theuren Bluts seines Sohns in den Bund aufnehmen, von ihren Sünden waschen und durch seinen Geist nach seinem Bild erneuren wolle, damit sie Gottes Kinder und Erben, und also dem HERN ein heiliger Saamen seyn mögen zu seinem Preis.

13. Derhalben auch die Eltern ihre Kinder allerforderfamst zur heil. Taufe bringen, und hierzu die erste Gelegenheit, die sie in der Versammlung der Gemeine haben können, so viel möglich, wahrnehmen sollen, keinesweges aber aus Unachtsamkeit, oder um des Taufmahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Ursachen willen, das Kind länger denn acht Tage ungetauft liegen lassen.

14. Das Amt der Gevattern oder Taufzeugen, die nach Gewohnheit der Christlichen Kirchen hierzu gebethen werden, ist nicht nur der Taufe des Kindes beizuwohnen, und davon auf Erforderung

Zeugnis zu geben, sondern vornemlich vor dem Angesichte Gottes, seiner Engeln und der Gemeine anzuloben, daß sie neben den Eltern, auch insonderheit, wo dieselbe zeitlich abgehen würden, an ihrer Stätte sich des Kindes treulich annehmen und allerthunlichste Sorge tragen wollen, damit es zu allem Guten befördert, und als ein Bundesgenos Gottes in seiner Erkenntnis und Furcht wohl unterwiesen und erzogen werde.

15. Deswegen sollen solche Personen zu Bevattern gebothen werden, von welchen Alters halben noch menschliche Hoffnung ist oder seyn kan, so lange zu leben, daß sie die Gelübde, mit welchen sie bei der Taufe zu guter Christlicher Aufzuehung des Kindes sich verpflichten, werden in Acht nehmen können.

16. Es sollen aber nicht mehr denn zweene oder höchst drei Bevattern zu einem Kinde gebothen werden, und wer darüber thut, unausbleiblich in gewisse Strafe bei denen Hohgerichten verfallen seyn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Mans, und zu einem Töchterlein nur Weibspersonen, sondern mögen zu einem sowol als anderm beiderlei Mans- und Weibspersonen erbehten werden.

18. Die Bevattern sollen wohlbekante Gottesfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemeine und im Römischen Reich zugelassener Religion, auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths seyn.

19. Derwegen zu Bevattern nicht sollen zugelassen werden, die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten, die eines offenkundigen lasterhaften Lebens und bösen Gerüchts seyn, auch nicht die durch Kirchendisziplin vom heil. Abendmahl abgehalten werden, noch die sonst nach gemeinen Rechten, sowol anderer Ursachen als ihrer Minderjährigkeit halben, keine Zeugen seyn können, und also nicht solche junge Leute, die zum heil. Abendmahl noch nicht seyn

ge-

gewesen, oder, wo sie schon irgendß dabei zugelassen wären, doch vom Prediger befunden werden, daß sie die Grundstücke des Christlichen Glaubens und Handlung der heil. Taufe noch nicht verstehen, und daher, was das Amt Christlicher Bevattern auf sich hat, nicht erwegen können.

20. Die Prediger müssen das Volk von recht Christlichem Gebrauch der Bevatterschaft wohl unterweisen, damit nicht (wie die Erfahrung mehr denn zuviel lehret, daß es von vielen geschieht) die Bevattern nur um Freundschaft, auch insonderheit um Geschenk und Gabe willen erbehten, und hiedurch mit der heil. Taufe eine ganz schändliche Simonie und Gewinnsucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städten und auf dem Lande diskals ein fleißiges Aufmerken zu haben schuldig ist, daß (Einhalt der Polizei-Ordnung Tit. 8.) bei den Kindtaufen keine Gastereien gehalten, noch die Bevattersmahl übermäßig in Herrigkeit und mit Annehmung sonderbarer Geschenke angestellt werden; furemal nicht allein um dessen willen die Taufe leicht ausgestellt, sondern auch durch allerlei unchristliches Unwesen, so hiebei vorgehet, das heil. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das ganze Land gereizet wird.

22. Wenn Kinder am Tage des HERN zu taufen seyn, sol dasselbe bei der Nachmittagspredigt, wo dieselbe gehalten wird, und zwar vorher gleich nach dem ersten Gesang um der Catechisation willen, geschehen; und da man ein Bevattersmahl wil halten, mus dasselbe, dannt der Tag des HERN desto weniger entheiligt und durch Zurüstung zum Taufmahl die Göttesdienste nicht veräußert werden, nicht an selbigem, sondern einem andern Tage angestellt werden.

23. Die Gäste, so zum Taufmahl erbehten werden und erscheinen wollen, sollen nicht weniger denn die Bevattern auch in der Kirche, wenn das Kind getauft wird, sich einfunden und für dasselbe das gemeine Gebeht helfen verrichten.

24. III

24. Juden und andere Unheilsleichen Kinder derjenigen Eltern, die einer solchen widrigen sind, in welchen der Grund der Seltigkeit verstanden zu nicht gekauft werden, es sey denn, daß sie zuvor von dem, bei welchem sie sich zuerst anmelden, in der Christlichen Religion unterrichtet, auch dem Superintendenti-Classis an dem demselben examiniret, und wo er es nöthig findet, in die das Consistorium verwiesen, und auch daselbst in der Christen wohl gegründet zu seyn, befunden werden: welchem alsoigen, sie öffentlich vor der Gemeine ihres Orts ihre voriger widerrufen, und ihres Glaubens Bekenntnis abtathen so Verpflichtung und Angelegen, durch die Gnade Gottes benommenen Wahrheit Lebenslang beständig zu beharren in evangelio Christi würdiglich zu wandeln.

25. Gleichwie auch hiemit verboten wird, alles Gezech und Geföße, so von den Weiber Gebährerin in ihrer Noth bewohnen, (wozu nicht mehr derichs gerufen werden sollen) wenn Gott gnädig geholfen hat, getrieben wird, wodurch nicht allein den Eltern unndichig verurthet, sondern auch Gott verurthet wird, anstat Hilfe ihm gedanket, und seine fernere Gnade und Segen Kind und dessen Eltern erheben werden sollte; also sol solenicht weniger gemeint seyn, auf das Brantwein, Bier und ðf, sowol der Gevattern, ehe sie nach der Kirche zur Taufedes gehen, als der Weibspersonen, welche das Kind dahin, auf daß sie nicht halb oder gar trinken, sondern in aller Mit als Christen zu der Christlichen Versammlung kommen, und eyn mögen, mit andächtigen Gebeth die Barmherzigkeit Go die Taufe des Kindes anzuflehen.

26. Die Hebammen oder Iter, welche denn auch das Kind zur Taufe tragen, sollee, gottesfürchtige, ehbare Frauen eines guten unbesprochnuths und sonst zu solchem Amt

Amt geschickte Personen seyn; bewegen wo nach jedes Orts Erforderung eine oder zwo deren nöthig, mögen dieselbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magistrat mit Zuziehung des Pastoris nach Befundung genugsamer Geschicklichkeit erwähler, und solten sie zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes gewöhnlich beediget werden.

27. Wo eine Kindbetherin nach erlangten genugsamen Leibeskräften und Umgang solcher Zeit, als Christliche Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit mitbringer, ihren Kirchgang hält, sol sie mit den Weibern, die sie begleiten, nicht unter während der Predigt, sondern vor oder mit deren Anfang in die Kirche kommen, und ohne alle abergläubische Ceremonien, auch ohne Niederknien vor dem Altar zuvorderst der Güte Gottes für erwiesene Hilfe danken, und um fernere Gnade und Segen über sich und ihre Kinder ihn anrufen; demnach ihre Dankbarkeit nicht allein mit Abtathung ihrer Gabe an den Prediger, alwo es hergebracht, sondern auch mit einem Christlichen Almosen für die Armen bezeugen, und dasselbe entweder in den Armenbeutel, wo derselbe zu der Zeit umgetragen wird, oder in den Kirchenstok einlegen.

Caput X.

Vom heiligen Abendmahl, Vorbereitung zu demselben, auch dessen Bedienung und Haltung, in gleichen Confirmation der Cathumenorum, und sonst nöthiger Beschaffenheit der Personen, die zur Tafel des Herrn zugelassen werden sollen.

I.

Das heilige Abendmahl, so ordinär auf des Herrn Tag, auch an den halbährigen Fast- und Behtagen gehalten wird, sol nach der Einsetzung Christi von keinem andern denn rechtmäßig berufenen und ordinirten Predigern in Versammlung der Gemeine auf sol-

Seiße als in libello agendorum enthalten, bedienet und verrichtet werden.

2. Damit der Zeit halben, zu welcher des HErrn Abendmahl zu halten, so viel möglich, eine Uniformität in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaft in Acht genommen werde, sol die Zeit der Bedienung desselben dergestalt eingetheilet werden, daß es bei allen Gemeinen quartaliter geschehe: nemlich 1) Am Neujahrstage, wo derselbe auf einen Sonntag fällt, sonst am ersten Sonntage nach Neujahr. 2) Auf dem gemeinen Wehltage vor Ostern. 3) Sonntags vor Johanni. 4) Auf dem gemeinen Wehltage vor Michaeli. Wo aber die Gemeinen so vollreich seyn, daß die Ausspendung des heil. Abendmahls jedes Quartals nicht auf einmal kan verrichtet werden, sol dasselbe nach Gelegenheit der Gemeinen etwa zwei, drei oder vier Sonntagen verfolglicly nach einander geschehen.

3. Und damit nicht allein die Prediger zu desto besserer Erkenntnis ihrer Gemeinen und der Communicanten gelangen und merken können, wie fleißig oder säumhaft ein jedes Glied der Gemeine zum heil. Abendmahl komme, sondern auch ein jeder desto mehr veranlafset und erwecket werde, von der einen deren bestimmten Zeiten zu der andern sich dazu einzufinden, sol jedes Orts sowol in Städten als auf dem Lande vom Prediger und Presbyterio die ganze Gemeine, nachdem die Menge der Communicanten solches erfordert, in gewisse Classen abgetheilt werden, und nach solcher Abtheilung die eine auf diesen, die andern auf folgenden Sonntag zu communiciren, und sich dessen ohne besondere erhebliche gewissenhafte Behinderung nicht zu enthalten, verpflichtet seyn.

4. Wann die Zeit das Abendmahl zu halten vorhanden, sol es jedesmal Sonntags vorher der Gemeine von der Kanzel angekündigt, doch nicht alle Zuhörer ohne Unterscheid dazu eingeladen, sondern die in öffentlichen oder heimlichen Sünden wider besser Wissen und Gewissen leben, davon abgemahnet, wahre Busfertige aber allein berufen werden, mit beigefügter kurzer, wiewol ernstbeweglicher Ver-

mahn-

mahnung, daß die vorhabens sich dessen zu gebrauchen zeitig mit rechtschaffener Prüfung ihrer selbst, Erneuerung ihrer Buße und Erweckung ihres Glaubens sich dazu in der Furcht Gottes wohl vorbereiten, auch in der Vorbereitungs-predigt erscheinen sollen.

5. Die Vorbereitungs-predigt sol des nächstvorhergehenden Tages gehalten werden, und sollen alle, die jedesmal communiciren wollen, derselben bewohnen und sich anzeigen, oder wo sie sich absentiren, des folgenden Tages nicht zu der Communon gelassen werden.

6. Auch sol die Vorbereitungs-predigt vom Pastore ordinario selbst verrichtet werden, es wäre denn, daß derselbe etwa verreiset oder krank, bei welchen Nothfällen er einen andern Prediger ersuchen mag, seine Vices zu versehen.

7. Wo in einer Gemeine mehr denn ein Prediger ist, sollen sie der Vorbereitungs-predigt halben dahin sich vergleichen, daß einer um den andern dieselbe verrichte.

8. Bei dieser Predigt wird ein Buspsalm gesungen und ein Text verhandelt, entweder vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des heil. Abendmahls, oder der sonst zu wahrer Busfertigkeit und Prüfung seiner selbst die Zuhörer zu erwecken sich best schicket; nach gehaltenen Predigt aber sol das gewöhnliche Formular der Vorbereitung und Prüfung aus dem libello agendorum mit lauter Stimme langsam und beweglich vorgelesen, dem auch, was in gemeldtem libello von der Abweisung der unzulässigen Communicanten enthalten ist, beigefüget, und darauf das Gebeht mit sonderbarer Andacht gethan werden. Letzlich erinnert der Prediger die Gemeine, daß, welche diesmal vorhabens seyn zu communiciren, in guter Stille und Ordnung um den Tisch gehen und also sich anmelden sollen.

9. Die Vorbereitungs-predigt sol vornemlich dahin gerichtet werden, die Gemeine ernstlich zu vermahren, daß ein jeder sich selbst aufrichtig sol prüfen mit deutlichem Unterricht, worin die wahre Prüfung seiner selbst bestehe. Derowegen gleich wie diejenige, so in Prü-

ff 2

fung

fung ihrer selbst durch die Gnade Gottes befinden, daß ihre Herzen durch göttliche Traurigkeit und Reue über ihre Sünden zer schlagen und zerknirschet, auch an Christum gläubig und geniezt seyn, von ganzem Herzen ihren Glauben durch die Liebe Gottes und des Nächsten in aller Heiligkeit thätig zu erweisen, aufs allerbeweglichste zu des HErrn Abendmahl berufen werden sollen, die Erquickung und Ruhe ihrer Seelen in rechtgläubiger Genießung des gezeugten Leibes und vergossenen Blutes Jesu Christi zu suchen, und hiermit in ihrem Glauben an ihn und Gemeinschaft mit ihm sich zu stärken; also hingegen nicht weniger den Unvorsichtigen, die in ihren Sünden und Lasten sorglos dahin leben, und um die Gnade Gottes in Christo und Erlösung ihrer selbst sich nicht bekümmern, mit klaren kräftigen Ermahnungen zu Gemüth geführt und auf ihr Gewissen angedeutungen werden sol, zu bedenken, mit was schrecklicher Sünde die alle sich verhassten, die unwürdig zum Tisch des HErrn kommen, daß sie des Leibes und Blutes des HErrn sich schuldig machen, und ihnen selbst das Gericht essen und trinken. Warum sie auch, so lange sie beharren, solche zu seyn, zum heil. Abendmahl nicht eingeladen, sondern davon vielmehr ernstlich abgemahnet, und ihnen angekündigt werden sol, bis zur Zeit ihrer Besserung sich dessen zu enthalten.

10. Auch sollen in der Vorbereitungs predigt jedesmal zum wenigsten zween Kirch. Ältesten zugegen seyn, und auf die, so communiciren wollen, gute Acht haben, nach geendigter Predigt aber mit dem Prediger zusammen treten und sich befragen, ob auch jeso jemand sich hätte angezeigt, welchem das heil. Abendmahl zu reichen bedenklich siele, und wo deren einer oder ander sich fände, haben sie sich dessen zu bereden und zu schließen, wie nach Gelegenheit der Zeit, so vor der Communion noch übrig, am besten mit solchen zu verfahren, und wo straks nach der Predigt Presbyterium pflegt zusammen zu kommen, sie dahin citiret und die Nothdurft mit ihnen in Christlicher Sanftmuth und Vorsichtigkeit geredet werden sol.

11. Neben

11. Neben dem sol auch der Schulmeister oder Küster die Personen und Anzahl deren, so um den Kirchentisch gehen, und sich anmelden, in Acht nehmen, und so viel möglich, notiren.

12. Jungleichen sollen Prediger mit den Kirch. Ältesten bei der Vorbereitungs predigt, so viel sie können, gute Acht haben auf die, welche festen oder wol fast gar nicht zum Abendmahl kommen, damit auch dieselbe erinnert und vermahnet werden mögen.

13. Auch sollen bei der Vorbereitungs predigt, ehe dieselbe angefangen wird, alle solche Communicanten, die noch unter 18 Jahren ihres Alters und unverheirathet sind, auf dem Chor erscheinen, welche der Prediger vor allen, die gegenwärtig sind, kürzlich untersuchen sol, ob sie auch die Hauptstücke der Christlichen Religion und die Lehre des heil. Abendmahls noch in gutem Gedächtnis und Verstand haben; und wo zween Prediger sind, kan derselbe, der diesmal nicht prediget, das Examen verrichten.

14. Keine unbekante fremde oder ausländische Personen, die das Abendmahl begehren, sollen admittiret werden, es sey dann, daß sie vorher dem Prediger aufgewiesen haben genugsames glaubhaftes attestatum, daß sie im Glauben und Wandel gesunde Mitglieder der reformirten Kirchen sind, auch bescheinigen können, daß sie entweder auf der Reise oder sonst aus erheblichen Ursachen eine Zeitlang die Gelegenheit nicht gehabt, ihres Orts in der Gemeine, zu deren sie gehörig, zu communiciren.

15. Eben wenia sollen auch die zwar im Lande aber in einem andern Kirchspiel wohnhaft seyn, insonderheit wo es Personen wären, die in Unwillen und Streit mit ihrem ordentlichen Prediger oder jemand von der Gemeine, zu deren sie gehörig, gerathen, zugelassen, sondern zu ihren Gemeinen hingewiesen werden, sich mit denen, wider welche sie Unwillen haben, zu versöhnen. Daseren aber heimlich und ungemerkt jemand solcher Personen sich würde mit unterschleifen, und das Abendmahl also empfangen, sol ein solcher, so bald er

XXX 3

Land

kund wird, dem Presbyterio, und von demselben dem Consistorio angezeigt, und nach Befindung dergestalt gestraft werden, daß andre darab sich scheuen, der Kirchendisziplin ihres Orts sich zu entziehen.

16. Diejenigen aber, welche in einem Kirchspiel sich häuslich niederlassen, oder alda eine Zeitlang im Dienst sich aufhalten, da sie gleich anderswo im Lande eingepfarrt seyn, wo sie von dem Prediger ihres Orts gutes Zeugnis haben, und dem gemás sich erzeigen, sollen admittiret werden.

17. Sonst ingemein sol keinem andern gestattet werden, zum heil. Abendmahl zu kommen, denn denen, von welchen genugsam bekannt ist, daß sie zuvor nach Christlichem Kirchengebrauch ihr Glaubensbekenntnis gethan, und in ihrem Wandel als bußfertige gottesfürchtige Christen sich erzeigen.

18. Bei erstmaliger Zulassung der Catechumenen oder jungen Leute zu des HErrn Abendmahl sol es folgender Gestalt gehalten werden:

1) Wenn die Kinder in ihrem Catechismo wohl unterwiesen und so weit gebracht seyn, daß sie nicht allein die Worte desselben, so viel nöthig, hersagen können, sondern auch die Grundstücke Christlicher Lehre und was das heil. Abendmahl in sich hat, genugsam verstehen, sollen sie, wiewol nicht eher, denn wann sie der Jahre halber fähig seyn können, zu würdiger Haltung dieses heil. Sacraments sich selbst zu prüfen, nach vorgangnem Examen und Confirmation zugelassen werden.

2) Von welchen Kindern nur der Prediger wohlbedächtlich urtheilet, daß sie dessen fähig, die sol er etliche Wochen vorher absonderlich noch ferner unterweisen, und wo sie geschickt gefunden werden, des Sontags vorher, wann sie das nächstfolgendemal communiciren sollen, nach gehaltener Predigt vor den Tisch des HErrn hervortreten lassen, auch die Gemeinde dabei erinnern, noch so lange beisammen zu bleiben, und dieser heil. Handlung mit ihrem Zeugnis und Gebet beizuwohnen.

3) Hier

3) Hierauf wird das Examen gehalten, und die Kinder aus dem Catechismo hin und wieder kürzlich untersucht, nicht allein ob sie die Fragen und Antworten daher sagen können, sondern auch und vornemlich, ob sie der Hauptstücke Christlicher Lehre, besonders des heil. Abendmahls, richtigen genugsamen Verstand haben.

4) Welches, wann vorgegangen, die Kinder insgesamt gefragt werden sollen, ob sie auch von Herzen glauben, was sie jetzt vor dem Angesichte Gottes und seiner Gemeinde mit ihrem Munde bekant, und ob sie auch angeloben, durch die Gnade und Beistand des heil. Geistes bis ans Ende ihres Lebens dabei zu verharren, und ihr Leben in Gehorsam gegen Gott und seiner Kirchen in aller Heiligkeit also anzustellen und beständig zu führen, wie wahren Christen und Kindern Gottes wohl geziemet? Und nachdem die Kinder solches im Namen des HErrn mit Ja beantwortet, wird die Gemeinde vom Prediger zu andächtigem Gebet zu Gott um seine befestigende Gnade vermahnet, und also mit den Kindern, welche zuvor auf die Knie fallen, und für sie von der ganzen Gemeinde das Gebet verrichtet.

5) Hiernächst, und indem die Kinder noch auf den Knien sitzen bleiben, wird über ihnen entweder mit Handauflegen über jedes, wann ihrer wenig, oder mit Ausbreitung und Erhebung der Hände zu Gott über alle zugleich der Segen vom Prediger ausgesprochen, und hierauf die Gemeinde im Frieden des HErrn erlassen.

6) Diese abgehörte und befestigte Kinder sollen hernach bei der Vorbereitungspredigt sich mit einstellen, andern Christen, wenn solche um den Tisch des HErrn gehen, in guter Ordnung und Stille folgen und sich also mit anzeigen.

7) Solche Confirmation der Catechumenen sol des Jahrs zweimal, als etwa den Sontag vor denen halbjährigen Fast- und Westtagen, da es am bequemsten seyn mag, geschehen; und hat der Prediger jedesmal richtige Verzeichnis derselben Confirmirten zu halten, und ihre Namen in ein gewisses Buch anzuschreiben.

19. Nicht

19. Nicht weniger sollen die Prediger ihnen angelesen seyn lassen, auch die Befahrte und Alte, ungeachtet sie schon vorhin zum Abendmahl zugelassen seyn, wo sie gleichwol nachgehends dessen, daß sie vor diesem von der Christlichen Lehre müchden gelernt haben, wieder vergessen, oder doch befunden werden, daß es ihnen an nöthiger Erkenntnis mangle, durch freundliche Ansprache und Erinnerung dahin zu bereden und zu vermögen, daß sie aufs neue, so viel nöthig, sich unterweisen lassen wollen.

20. Gleichwie nun keine zum Abendmahl des HErrn sollen zugelassen werden, die der Hauptstücke der Christlichen Religion dermaßen unklündig, daß sie weder die Sache des heil. Abendmahls verstehen, noch sich selbst prüfen und den Leib und das Blut des HErrn unterscheiden können; also sollen auch keineswegs zugelassen, und wo sie schon admittiret seyn, nach Verordnung derer in Christlich-Reformirten Kirchen üblichen und auch in dieser Ordnung hienit approbirten Kirchendisziplin und Befindung der Sache, vom Tische des HErrn suspendirt oder ganz abgehalten werden, die bei ihrer Mundbekentnis öffentlich einen unchristlichen, unbusfertigen, ärgerlichen Wandel führen.

21. Und damit es nicht scheine, daß diesfalls etwas neues verordnet werde, so wird nur wiederholet und wohl ernstlich allen Predigern und Presbyteris der Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaft befohlen, unverrückt und ohne alles Ansehen der Person fest zu halten und weckstellig zu machen, was hievon in agendis ecclesiasticis enthalten, nemlich daß alle Abgöttische, als, die verstorbene Heiligen, Engel oder andere Creaturen anrufen, die Bilder verehren, auch alle Zauberer und Wahrsager, die Vieh und Leute samt andern Dingen segnen, und die solchem Segen Glauben geben, alle Verächter Gottes und seines Worts und der heil. Sacramenten, alle Gottedlästerer (darunter auch die Blucher,) alle, die Spaltung in Kirchen und weltlichem Regiment begehren anzurichten, alle Meyneidige, alle, die ihren Eltern und Obrigkeiten unehorsam seyn, alle Todtschläger,

ingleichen alle Balger, Haderer, die in Meid und Haß wider ihren Nächsten leben, alle Ehebrecher, Hurer, nicht weniger Volsäufer, Diebe, bekante Bucherer, Räuber, auch Spieler und Spielsüchtige, Geizige und alle die; so ein ärgerliches Leben führen, im Namen und nach dem Befehl Christi nicht allein mit Worten vom Tische des HErrn abgemahnet, und ihnen verkündiget werden sol, daß sie, so lange solche seyn, kein Theil am Reiche Christi haben, sondern auch wirklich nach dem Einhalt dieser Kirchen-Ordnung vom heil. Abendmahl bis zur Zeit ihrer Besserung sollen abgehalten und zurückgewiesen werden, damit nicht widrigensals wegen solcher Menschen schweren Verdammis der Bund Gottes und Tisch des HErrn geschändet, das Blut des neuen Testaments mit Füßen getreten, und also Gottes Zorngerichte über die ganze Gemeine, ja über das ganze Land gereizet werden.

22. Wenn das heil. Abendmahl gehalten wird, sol die Gemeine erinnert werden, beisammen zu bleiben bis alles vollendet, und der Segen gesprochen ist.

23. Bei wählender Communion sol die Orgel still stehen, und allein ein oder ander Psalm oder Christliches Lied, als: Als Jesus jegund sterben wolt; Nun freut euch lieben Christen gemein ic. und dergleichen gesungen werden.

24. Dieweil das heil. Abendmahl eine Gemeinschaft der wahren Gläubigen ist, welche sie nicht allein mit Christo, sondern auch in Christo untereinander haben, sol es keinem allein dargereicht werden.

25. Im Fal aber ein Gläubiger der Gemeine etwa aus Leibes Schwachheit oder andern beständigen Ursachen dem Abendmahl in öffentlicher Versammlung eine geraume Zeit nicht bewohnen können, und dann auf seinem Kranken- oder Sterbebette dessen herzliches Verlangen hätte, sol zum Trost solches Schwachen gestattet werden, daß er nach vorgegangener Erinnerung dasselbe mit zwo oder drei gläubigen Personen vom Prediger im Hause empfahe; und mag dann auch in

solchen Vorfällen der Prediger nach Gelegenheit des Kranken das Formular in etwas abkürzen.

26. Hiebei aber sol nöthige Behutsamkeit und Sorge gebraucht, und das heil. Abendmahl nicht so fort einem jeden Kranken auf sein Begehren gereicht werden.

27. Gestalt ruchlosen Menschen, die vorhin die Predigten und Haltung des heil. Abendmahls versäumet, auch solchen, die wegen ihres lasterhaften ärgerlichen Lebens zur Zeit ihrer Gesundheit nicht wären zugelassen worden, dasselbe in ihrer Krankheit nicht bedienet werden sol, es wäre dann, daß sie besondere merkliche Anzeigungen ihrer Busfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Kranker nicht mehr bei gutem Verstande wäre, hat der Prediger mit Darreichung des heil. Abendmahls einzuhalten; wo aber noch Zeichen seyn genugsamen Verstandes, auch wenn schon dem Kranken die Sprache entfallen, wo er gleichwol noch allernächst zuvor das heil. Abendmahl begehret hat, und die Umstehende solches bezeugen können, er auch noch Anzeigungen von sich giebt, daß er nach Empfangung des heil. Abendmahls verlange, mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch-Ältesten, wie dieselbe bei jeder Gemeine anzuordnen, und wie sie ihre Conventus halten, auch ihr Amt verrichten sollen.

I.

Damit nun die Bedienung des heil. Predigamts sowol mit gebührender Verkündigung des Wortes Gottes und emsiger Catechisation als mit richtiger Auspendung der heil. Sacramenten, auch Übung der Christlichen Kirchenzucht desto besser erhalten werde, und in der Gemeine Christi, welche ist das Haus des lebendigen Gottes, alles ordentlich und ehlich zugehe, sol bei jeder Kirchen und Gemeine die.

dieser Graf- und Herrschaften ein Presbyterium oder Collegium solcher Männer, die als Kirch-Ältesten zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeine bestermaßen wahrnehmen und befördern helfen, angeordnet werden; gestalt solche Presbyteria auf die Verordnung des Herrn Christi und Praxi der Apostolischen Gemeine wohlgegründet jederzeit in allen wohlbestellerten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen, und noch heutiges Tages mit großem Nutzen von Christlichen Obrigkeiten erhalten, geschlikt und gehandhabet werden; inmaßen auch der weiland Hochgeborne Graf und Herr, Herr Simon der jüngere, Hoch-Christlicher Gedächtnis im Jahr Christi 1624 solche Presbyterialcollegia ganz rühmlich restauriret und selbst in Person denselben in Dero Residenz beigewohnt hat, welchen Christlichen Zustapfen wir billig folgen, und da durch langwieriges Kriegswesen und andere Ungelegenheiten mehrgedachte Presbyteria hin und wieder zu merklichem Schaden der Kirchen in Abgang gerathen, hiemit wol ernstlich befehlen, daß dieselbe wiederum allenthalben in dieser Graf- und Herrschaft in Stand gebracht und erhalten werden sollen.

2. Welche Anordnung der Kirch-Ältesten Anfangs in Gegenwart und durch gute Direction des Superintendentis jeder Classe geschehen sol, dergestalt daß von Predigern mit Zuziehung des Bürgermeisters in den Städten und der Beamten auf dem Lande mitten aus der ganzen Gemeine etliche der vornehmsten, ehrbarsten und verständigsten Mitglieder, die auch wegen ihres guten unkräftlichen recht Christlichen gottesfürchtigen Wandels bestes Zeugnis haben, in Vorschlag gebracht, und dann aus denselben vom Superintendenten nach eingemommener genugsamer Information und vorgegangener Anrufung Gottes, so viel oder wenig, als nach Gelegenheit der Gemeine nöthig, erwählet und gestellet werden sollen.

3. Solcher Ältesten sollen in den kleinen Gemeinen zum wenigsten drei oder vier, in den volkreichen aber sechs oder acht, auch da nöthig, ihrer mehr angesetzet werden.

4. In der regierenden Herrn Residenzstadt sol der zeitige Commissarius oder Director des Consistorii neben Superintendenten daselbst dem Presbyterio nicht allein mit bewohnen, sondern auch sich verpflichtet halten, alles, was zur Erhaltung desselben und Besten der Gemeinde gereichen kan, befördern zu helfen.

5. Es sol aber bei Anordnung der Aeltesten, so viel thunlich, dahin reflectiret werden, daß nicht allein in gedachter Residenz, sondern auch andern Städten etliche aus dem Rath, auf dem Lande aber jemand der Beamten, wo einer des Orts sich findet, so Reformirter Religion zugethan, und sonst zu solchem Werk qualificirt ist, erwählet werden.

6. Ungleichen sol dahin gesehen werden, daß die Aeltesten in den Städten aus unterschiedlichen Straßen, und auf dem Lande aus unterschiedenen Baurschaften angeordnet werden, damit jeder seines Orts auf die Benachbarte desto süglicher Aufsicht haben könne.

7. Da jemand in der Gemeinde wider einen oder andern der Neuervählten etwas erhebliches einzuwenden hätte, sol ihm dasselbe frei stehen, bekant zu machen, welches dann auch vom Superintendenten mit Zuziehung der Prediger in näheres Bedenken genommen, und nach Befindung der Neuervählten entweder behalten, oder an seine Stelle ein ander erwählt und angeordnet werden sol.

8. Die Namen der Neuervählten sollen auch des nächstfolgenden Sonntags von der Kanzel proclamirt, und da keine Einrede vorkommt, zu ihrem Amt mit dem Gebet und nöthiger Erinnerung öffentlich vor dem Angesichte Gottes und seiner Gemeinde befestiget werden, nach dem Formular, so hievon in libello ecclesiasticorum agendorum enthalten.

9. Wer ordentlich zu diesem Christlichen Amte erwählet worden, sol dessen keinesweges sich weigern, es wäre dann, daß er besondere erhebliche Ursachen hätte, die hievon ihn behinderten, worüber wo nöthig, und der Erwählte sich schwierig erzeiget, der Superintendent mit

mit den Predigern und Aeltesten der Gemeinde sich näher hat zu bereuern, und der Sache halben zureichenden Bescheid zu geben, oder auch dieselbe an das Consistorium gelangen zu lassen.

10. Gleichwie nun die Aeltesten nicht weniger, denn die Prediger Vorbilder der Gemeinde, und deswegen nicht allein gesund und wohlgegründet in der Erkenntnis der Hauptstücke der Christlichen seligmachenden Lehre, sondern auch vor andern eines unverweilichen gottesfürchtigen, erbaulichen Wandels und ehrlichen Leumuths, danebenst in Aufrichtigkeit geneigt seyn müssen, das Reich Christi befördern zu helfen, also ist ihr besonder Amt zugleich mit den Predigern zu wachen über die Gemeinde, welches sie (außer dem so in conventibus Presbyterialibus ihre Pflicht mitbringen, davon hernacher folgt) in diesen Stücken wahrzunehmen haben.

a) Erstlich sollen sie Acht haben auf sich selbst, daß noch sie in ihrem Umgang, noch ihre Hausgenossen jemand ärgerlich, sondern der ganzen Gemeinde zum lebendigen Exempel aller Ehrbarkeit und Gottseligkeit seyn mögen.

b) Demnachst, so viel sie verstehen und fassen können, sollen sie in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit Acht haben auf die Prediger und Lehrer der Gemeinde, ob sie auch in und mit ihren Haushaltungen gottselig leben, und mit jederman in der Gemeinde friedlich sich betragen, ob sie auch erbaulich prediaen, die heil Sacramente zu verordneten Zeiten richtig bedienen, fleißig catechisiren, die Kranke und Sterbende besuchen, und in allem ihres Amts treulich warten, und für die Erbauung und Wohlfahrt der Gemeinde nöthige genugsame Sorge tragen?

c) Neben dem liegt ihnen ob, die Aufsicht über alle Seelen der Gemeinde, ob auch darunter etliche mit Irthümern behaftet, oder in bekanten Sünden und Lastern, Versäumung der Gottesdienste, Fluchen und Schweren, Neid, Haß, Hader, Zank, Böllerei, Trunkenheit, Unzucht, Keppigkeit und dergleichen Schanden leben, ob

sich die Eheleute wohl gegen einander betragen, ob die Eltern ihren Kindern, die Hausväter und Hausmütter ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorgehen, sie fleißig zur Kirchen halten, und ihre Kinder und Gesinde zu der Furcht Gottes anführen?

d) Ferner müssen sie fleißig nachforschen, ob auch in der Gemeinde arme nothleidende Wittven und Waisen, andere Kleinmüthige oder Angefachtene, imgleichen ob hie oder dort Kranke liegen, so keine nöthige Wartung und Verpflegung haben? Welcherlei Trostbedürftigen sie mitleidentlich sich annehmen, und nicht allein mit tröstlicher Ansprache und in andern Wegen, so weit sie können, zu Hülfe kommen, sondern auch ihr Anliegen den Predigern anzeigen, und wo die Noth erfordert, den Almosenpflegern zu Christlicher Handreichung bestermassen recommendiren sollen.

e) Auch ist ihre Pflicht, daß einer oder zweien, so die Gelegenheit zuläßt, dem Prediger, wo ein Kind im Hause zu taufen, oder einem Kranken das heil. Abendmahl zu bedienen ist, beizuholen; wie nicht weniger ein oder zweien Aeltesten die allgemeine Besuchung der Glieder der Gemeinde, wenn dieselbe des Jahrs ein oder mehrmal geschieht, zugleich mit dem Prediger zu verrichten haben.

f) Sonst müssen die Aeltesten in allem daran seyn, daß sie durch Christliches Zusprechen und Erinnerung einem jeden von allem ärgerlichen lasterhaften Wesen ab- und hingegen zu einem recht gottseligen und ehrbaren Wandel anmahnen.

g) Im Fal nun ein Prediger in seinem Amt oder Leben tadelhaft, oder ein ander in der Gemeinde wäre, der ein böses unchristliches Leben führte, solches aber noch zur Zeit der ganzen Gemeinde oder auch vielen nicht offenbar, sondern einem allein oder wenigen bekant wäre, sol derjenige Aelteste, welcher es weiß, hingehen, und seinen Bruder zwischen sich und ihm allein in aller Stille und Sanftmuth besprechen; höret er ihn nicht, so nehme er noch einen oder zweien Aeltesten zu sich; höret er die auch nicht, so seyn sie schuldig, solches in conventu Presbyteriali vorzubringen.

11. Die Conventus Presbyteriales sollen gewöhnlich bei vollreichten Gemeinen alle 14 Tage des Freitags, in kleinen Gemeinen aber alle vier Wochen am monatlichen Behtage nach der Predigt gehalten werden, es wäre denn, daß inzwischen etwas wichtiges vorfiel, das kein Verweil jeden könnte, deswegen der Pastor urtheilen möchte, nöthig zu seyn einen extraordinar conventum anzulegen, zu welchem er auf solchen Fal des Tags vorhin die sämtliche Presbyteriales durch den Schulmeister oder Küster convociren lassen sol.

12. Kein Aeltester sol von der Presbyterialversammlung sich absentiren ohne erhebliche Ursache, welche er im nächsten conventu vorbringen, und dem Urtheil der Mitältesten untergeben sol.

13. In der Versammlung sol der Pastor, und zwar wo ihrer zweien in einer Gemeinde, und der Primarius kein Superintendent ist, vicibus quartaliter alternantibus das Präsidium führen, die Handlung mit dem Gebeth anheben und endigen, was zu verhandeln ist, kürzlich und klärllich vorstellen, und darüber die Meynung und vota der sämtlichen anwesenden Presbyterialen umfragen und einnehmen.

14. Wo zweien Prediger sind, sol der zweite, der eben nicht präsidiret, das Protocol führen, die Abwesenden anzeichnen, die acta des nächst vorhin gehaltenen conventus jedesmal vorlesen, und was geschlossen wird, dem Protocolle richtig einverleiben; wo aber nur ein Prediger ist, derselbe nicht allein präsidiren, sondern auch das Protocol halten, doch ganz aufrichtig und nicht anders, denn wie die Sachen vorkommen und die Stimmen der Mitältesten fallen, nicht alles, sondern nur das Bornehmste anzeichnen, auch jedesmal was protocollret ist, vorlesen, und das Protocol in guter Bewahrung behalten sol.

15. Die Conventus Presbyteriales sollen in der Kirche oder in des Predigers Hause gehalten werden, und sol bei denselben der Küster sich zur Hand finden und aufwarten.

16. In dem conventu sol ein jeder alles unnöthigen Geschwätzes sich wissen zu enthalten, und alles in der Furcht Gottes als vor seinem Angesicht sein ordentlich, und in aller Stille und Sanftmuth geredet und gerhan werden.

17. Was gehandelt wird, sol in geheimer Verschwiegenheit bleiben, und niemand davon etwas austragen, allerlei Ungelegenheiten, so daraus, wenn solche Sache kund und offenbar werden, entstehen möchten, zu verhüten.

18. Der Schluß des Presbyterii, so per vota sive plura sive potiora gemacht wird, sol von allen Gliedern der Gemeine für genommen gehalten, und dem nachgelebet werden. Dasein aber jemand sich dessen beschweren wolte, sol mit demselben darüber in Christlicher Sanftmuth näher gehandelt, und er zu seiner Gehorsams-Gebühr angewiesen werden.

19. Bei jedem Presbyterialprotocol sol ein Verzeichnis liegen der Hausgefeffenen, die zu der Kirche gehörig, auch sol jeder Aelteste, der lesensklündig, bei sich haben ein Register der Häuser und Personen, alt und jung, auch Dienstboten, die in der Classe seiner particulieren Aufsicht sich befinden, damit man derenthalben, von welchen, wenn eines oder anders zu verhandeln vorkömt, desto bessere Nachricht haben möge.

20. Es sol aber im Presbyterio anders nichts verhandelt werden, denn allein was zum Bau der Gemeine nöthig und dienlich, als vornemlich folgende Puncten: von der Predigt des Wortes Gottes, Bedienung der heil. Sacramenten, Beschaffenheit der Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen, Verhalten der Communicanten, von der Catechisation. Unterweisung der unwissenden Befahrten, von der Schule, Besuchung der Glieder der Gemeine, insonderheit der Kranken und sonst Verrückten, von nöthiger Verpflegung der Armen, von den Aergernissen, die in der Gemeine vorgehen, und wie denselben zu begegnen, da ein jeder nach seinem Gewissen ohne verkehrte particulare Affecten und fleischliche Einsichten, was ihm wohl bekant ist,
als

als vor Gottes Angesicht sein bescheidenlich anzeigen, der Präses aber über allen genugsame beständige Information einnehmen, und darauf in guter Ordnung eines jeden Meinung und Gurdünken hören sol.

21. Solche delicta, als die weltliche Obrigkeit strafet, gehöret zwar keinesweges weiter vor das Presbyterium, denn daß die Schuldhäfte, auch wenn sie schon von der Obrigkeit bestrafet sind oder werden sollen, vom Presbyterio durch Vermahnungen aus dem Wort Gottes zu wahrer Busfertigkeit, und wo es die begangene excessus erfordern, ein remedium scandali zu Veröhnung der Gemeine vorzunehmen, angewiesen werden; jedoch wo etwa öffentliche strafbare Verbrechen von der Obrigkeit vorbeigegangen und ungestraft gelassen würden, das Presbyterium, so ihm die delicta wol bekant, davon reden, und seines Orts gebürliche bescheidenliche Erinnerung thun mag und sol.

22. Sachen, die zweifelhaft, oder ob sie schon gewiß, doch noch geheim oder nur wenigen bekant seyn, sollen nicht straks vors Presbyterium gebracht, sondern zuvor die gradus der Privatvermahnungen (laut §. 10. lit. g. dieses Capitels) in Acht genommen werden.

23. Wo aber das Aergernis notorium und in der Gemeine öffentlich ausgebracht, sol dasselbe auch ohne vorgegangene Privatvermahnungen in dem Presbyterio gehandelt und davon gehandelt werden.

24. Da nun Personen einer oder anderer Sache halben vors Presbyterium citiret worden, (welches genugsame Zeit vorher durch den Küster geschehen sol) dieselbe aber zu erscheinen sich wegern, auch wann sie schon zum drittenmal citiret sind, halstarrig ausbleiben, sollen sie wegen ihrer Widersetzlichkeit mit näherer Kirchenzucht in specie der Suspension vom heil. Abendmahl bedräuet, und wo sie dars an sich nicht kehren, endlich an ihnen werckstellig gemacht werden.

25. So aber der Citirte erscheint, sol der Präses ihm seine Uebertretung so ernstlich als sanftmützig zu Gemüth führen, und ihn vermahnen, dieselbe zu erkennen, und durch Besserung und Abbitte
311 mit

mit Gott und seiner Gemeine nach Belegenheit des excessus Ver-
schöpfung zu suchen.

26. Bei solcher Vermahnung, die aus dem Worte Gottes kräf-
tig und beweglich zu thun, sollen alle affecten fleischlichen Zorns,
Privatunwillens und Hasses, Hochmuths und Traues gänzlich ver-
mieden, und alles mit Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth,
wiewol auch heiligem Ernst und Eifer dahin gerichtet werden, daß
der Schuldhafte selbst spüren und erkennen könne, wie alles aus brü-
derlicher aufrichtiger Liebe und treuer Wohlmeynung zu seiner Besse-
rung geschehe, und hierunter nicht anders, denn seine Gewissensbe-
friedigung und ewige Seligkeit gesucht werde, damit er also durch
des Herrn Gnade überzueget werden möge, in sich zu gehen, seine
begangene Sünde zu bekennen und zu bereuen, und um wahre Bus-
fertigkeit und Besserung sich zu bestimmen.

27. Im Fal nun der Vorgeforderte so weit sich bewegen lästet,
daß er seine Sünde bekennet, herzlich Reue bezeuget, und Besserung
mit der Hülfe Gottes angelobet, und aber seine Verbrechen so bes-
chaffen, daß keines schärfern Einsehens bedarf, sol das Presbyterium
mit einem solchen weiter nichts vornehmen, sondern im Namen des
Herrn ihn hingehen lassen, mit beigefügter beweglicher Erinnerung,
Gott um Gnade und Vergebung zu bitten, für solchen und derglei-
chen Sünden sich hinfüro desto fleißiger zu hüten und wohl vorzusehen,
daß man in allem dem Evangelio würdiglich wandeln möge.

28. Wo aber durch die begangene Sünde und Mißhandlung die
ganze Gemeine oder derselben größestés und vornehmstes Theil merk-
lich geärgert ist, sol der Schuldhafte, auch wenn er schon überzueget
und in seinem Herzen gerühret ist, und durch Gottes Gnade Bese-
rung verheißet, gleichwol mit der ganzen Gemeine sich zu versöhnen
vermahnet und angewiesen werden.

29. Ist nun seine Verbrechen nicht durchgehends offenbar, und
er sich zur Versöhnung mit der Gemeine willig erkläret, kan dasselbe
vor dem Presbyterio als ecclesia repraesentativa, auch etwa, wo nö-
thig,

thig; mit Zuziehung und in Gegenwart anderer Mitglieder der Ge-
meine, insonderheit derjenigen, die besonders geärgert oder beleidiget
sind, dergestalt geschehen, daß der Schuldhafte zu gewisser Stunde,
die ihm hierzu angezehet wird, in solcher Versammlung als vor Gottes
Angesicht seine Sünde, womit er die Gemeine Gottes geärgert hat,
bekenne, wahre Reue und Leid bezeuge, und Besserung angelobe, mit
angehängter Bitte, sie wollen ihm das gegebene Vergernis Christbrü-
derlich verzeihen, auch Gott neben ihm um Vergebung solcher und
anderer seiner Sünden und Mißhandlungen helfen anrufen, welches
dann auch, wo vom Presbyterio es für nöthig und rathsam wird er-
achtet, nächstfolgenden Sonntags von der Canzel entweder mit oder
ohne Meldung seines Namens der ganzen Gemeine angekündigt und
dieselbe zur Versöhnung mit dem busfertigen Sünder und Fürbitte
für denselben ermahnet werden sol.

30. So aber die Verbrechen gegebener Vergernis halben solcher
Enormität ist, daß eine öffentliche Darstellung der schuldhaften Per-
son von der Gemeine und Bezeugung der Reue und Busfertigkeit er-
fordert wird, sol dasselbe Superintendenti Classis und von demselben
dem Consistorio bekannt gemacht, und nach dessen Verordnung auf sol-
che Weise, als in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten, ge-
schehen.

31. Ferner, wo jemand alle Vermahnungen des Presbyterii
müthwillig und halsstarrig verachtet, sol derselbe vermadge des Wortes
Gottes vom Presbyterio angewiesen werden, des heil. Abendmahls sich
zu enthalten, bis er recht ernstliche Besserung nicht allein mit Wor-
ten verheißet, sondern mit der That erzeiget und dero gutes Zeugnis
habe.

32. Solte aber ein solcher, der vom Gebrauch des heil. Abend-
mahls dergestalt suspendiret und abgewiesen ist, dessen auch nicht ach-
ten, sondern in seiner Halsstarrigkeit ohne Anzeigung der Reue und
Buße fortfahren, und durch die zum öftern wiederholte Vermah-
nungen sich nicht wieder zurecht bringen lassen wollen, sol das Pres-
by.

Exterium dieſe Sache an Superintendentem Claffis, derſelbe aber an das Conſiſtorium gelangen laſſen, welches davon unterthänig referiren, und demnächſt nach Befinden, ob und welchergeſtalt die excommunication ſolcher Perſon vorzunehmen, dem Superintendenti Claffis referiren ſol, und zwar in der Erbherren Aemtern mit Einrückung dero Authorität und Namen, geſtalt dann auf allen Fal, und da alle Kirchenweiſchlich vergeblich, der weltlichen Obrigkeit dero Strafamt bevor bleibt.

33. Damit aber die Kirchenzucht, ſo weit deren Uebung vorbestimmter maßen dem Presbyterio jeder Gemeine zuſtehet, keinesweges mißbrauchet, ſondern dieſſals von Predigern und Aelteſten mit aller Vorſichtigkeit gehandelt werde, ſollen zu dem Ende folgende gemeine Regeln von ihnen wohl beachtet werden.

a) Was für Sünden mit Suspension und Abhaltung vom heil. Abendmahl geſtrafet werden ſollen, findet ſich im vorhergehenden Cap. §. 20, und werden ganz klärllich angewieſen Matth. XVIII, v. 17. Röm. XVI, v. 17. 1 Cor. V, v. 11. 12. 2 Theſſ. III, v. 6. Tit. III, v. 10, nemlich nicht allein Abgötterei, Kezerei, Trennungen, ſondern auch widerſetzlicher Ungehorsam, ſo daß man die Gemeine, daß ſie, welche dieſelbe repräsentiren, nicht hören wil, und denn alle ſolche Sünden und Laſter, welche ſelbſt im bürgerlichen Umgang einen Menschen denen Frommen und Ehrbaren zuwider machen, und der Gemeine Chriſti ärgerlich ſind. Wiewol weil unter ſolchen Sünden ein Unterſcheid, und die eine geringer oder größer iſt, auch die Kirchenzucht unterſchiedlich, und je gemeiner die Sünde, je genauer auch die Kirchenzucht ſeyn muß.

b) Wieweil die Kirchenzucht dahin iſt gerichtet, daß Aergerniß verhütet und weggenommen werde, ſo muß öffentliche Kirchenzucht nicht ergehen über einen ſolchen, deſſen Sünde nicht offenbar iſt, und da eine Sünde etwa mehr offenbar iſt, denn eine andere, ſo muß auch der Sünder entweder allein im Presbyterio vorgeſtellet, der ſeine Sünde und Bußbezeugung mit Verſchweigung oder Meldung ſeines

Na:

Namens der Gemeine angezeigt werden, oder er ſelbſt ſeine Reue und Buße vor der ganzen Gemeine öffentlich bezeugen.

c) Auch muß darauf geſehen werden, daß durch ſcharfe Kirchenzucht ein bußfertiger Sünder nicht zu ſehr betrübet werde, 2 Cor. II, v. 6. Sondern die Kirchenzucht anders nirgend hinzielen ſol, denn zum Verderben des Fleiſches, damit der Geiſt ſelig werde, 1 Cor. V, v. 5.

d) Nicht weniger iſt zu beobachten, was jeder gemeine Zuſtand erleiden mag, als zu deren Erbauung und Beſſerung alles muß gerichtet werden.

34. Gleichwie nun ein Presbyterium in angeregten ihm zuſtändigen Stücken der Kirchenzucht vorſichtig, aber nicht weniger aufrichtig und treulich ohne allen Scheu und Annehmung der Perſonen, auch ohne verkehrte Menſchenfurcht nach dem Befehl Chriſti und Verordnung ſeiner Apoſtel (welche die einzige Grundregel und Richtſchnur ſeyn ſol, alles deſſen, das zum Bau ſeiner Gemeine gethan wird) verfahren ſol; alſo hat auch Superintendentens in beſondere Aufſicht und Obacht zu nehmen, was von den Presbyteriis der Gemeinen, die in ſeine Claſſen gehören, dieſſals vorgenommen und gethan werde, zu welchem Ende nicht allein Presbyterium jeder Gemeine mit ſeinem reſpective Superintendenten bei allen bedenklichen Vorfällen fleißig communiciren und deſſen guten Rath gern annehmen, ſondern auch Superintendentens fleißig bei der Viſitation nachfragen ſol, wie es mit Uebung der Kirchenzucht bei jeder Gemeine gehalten werde, damit, wo etwa Fahrläſſigkeit ſich finden möchte, daſſelbe verbeſſert, auch alle Parteilichkeit verhütet, und alle unerbauliche Schärfe moderiret werde.

35. Auch ſol Superintendentis Gutſinden befohlen ſeyn, nicht allein bei der Viſitation, ſondern auch zu andern Zeiten, wo nöthig, bei den Gemeinen ſeiner Claſſe die Presbyteria zu erneuern, und an ſtat deren Aelteſten, die ihr Amt nicht wohl in Acht nehmen, auch demſelben ſich nicht gemäß in ihrem Wandel verhalten, andere anzu-

ordnen, ja wenn schon keine der zeitlichen Ältesten sich in ihrem Amt fahrlässig oder untüchtig erzeigen, gleichwol dem Superintendenten heimgestellt bleibet, etwa zwei oder drei Jahr nach Gelegenheit der Gemeinen (da bequeme Subjecta sich finden oder nicht) eine Veränderung des Presbyterii zu machen, und selbst in die Stelle deren, die wohl und treulich gedienet haben, welchen auch für ihre gute Dienste Dank zu sagen, andere anzusetzen; doch hierüber Superintendens mit dem Prediger der Gemeinde zu communiciren, und alles ohne Partheilichkeit zur Erbauung angelegt werden sol.

36. Alle viertel Jahr sol jedes Presbyterium eine Christbrüderliche Censur unter sich anstellen, dergestalt, daß zuvor Präses Umfrage halte, ob auch sowohl die Kirchen, als diese Presbyterial-Ordnung in allen und jeden Puncten von den sämtlichen Presbyterialibus richtig gehalten werde, und ob sie auch alle ihr Amt treulich verrichten, daß die Gemeinde durch solchen ihren Dienst erbauet und gebessert werden möge: demnachst sowohl der Prediger als Ältesten einer nach dem andern jeder allein einen Abtritt nehmen, und die beisammen bleiben, über desselben Verhalten in seinem Dienst und Wandel sich bereden, und was etwa zu erinnern nöthig, ihm zu Gemüth führen sollen, doch daß solches ohne alle verkehrte Affecten und Verbitterung in recht Christlicher Liebe und Sanftmuth zu gemeiner Besserung und Aufmunterung geschehe.

37. Gleichwie noch die Ältesten wider die Prediger, noch hinwiederum diese wider jene ohne erhebliche gewissenhafte Ursachen Klagen führen oder aufnehmen sollen, also wann an einem Prediger oder Ältesten tadelhafte Mängel sich finden, und er sich nicht wolte zur Besserung weisen lassen, sol derselbe dem Superintendenten Classis angezeigt, und wo nöthig, die Sache ans Consistorium gebracht werden, mit einem solchen der Gebühr nach zu verfahren.

38. Diese Presbyterial-Ordnung sol nicht allein jedesmal bei Renovation des Presbyterii den Neuwählten vorgelesen werden, und sie mit Mund und Hand angeloben, sich derselben gemäß in ihrem Dienst

Dienst zu verhalten, sondern auch deren Ablebung alle halbe Jahr in gesamter Presbyterialversammlung repetirt werden, damit ein jeder seiner diesfals habender Christlichen Amtspflicht sich desto besser erinnern könne.

Caput XII.

Von der Excommunication oder Kirchenban, auch öffentlicher Kirchenbuße.

I.

Wo Presbyterium einer Gemeinde mit dem halsstarrigen Sünder solcher Gestalt, als voriges Capitel nachführet, gehandelt und die Sache so weit gebracht hat, daß derselbe nach vorgegangener Communication mit Superintendenten Classis nicht allein vom heil. Abendmahl suspendirt, sondern auch dessen unbusfertige Widerseßlichkeit dem Superintendenten nebenst Ueberschickung actorum presbyterialium nochmals angezeigt ist, derselbe aber es auch nicht weis oder vermag zu haben, oder auf sich allein nicht nehmen wil, sol die Sache von ihm dem Consistorio vorgebracht werden, in welchem Fal dieses den Sünder citiren, die Sache ex actis presbyterialibus mit Zuziehung Superintendentis nochmal wohl examiniren, den Sünder zur Buße aufs neue ernstlich vermahnen, und wo er auch alsdenn sich noch ungehorsam und hartnäckig erzeiget, daraus vom Consistorio unterthänig referiret, und nach gemachtem Schluß autoritate Episcopi ferner zum letztern Grad der Kirchenzucht mit ihm verfahren werden sol.

2. Ehe und bevor man aber zu wirklicher Excommunication schreitet, sol vorhin vom Consistorio nomine Comitum regentis verordnet werden, daß nicht allein in der Gemeinde, zu deren der ärgerliche Sünder gehörig, sondern in allen Kirchen dieser Graf- und Herrschaften vier Sonntage nach einander öffentlich auf der Canzel mit Benennung seines Namens und Meldung seines Verbrechens für ihn gebeten werde, daß Gott ihm Buße geben wolle, und wo innerhalb

gemeldter vier Wochen Zeit er auch daran sich nicht kehret, seine Busfertigkeit gebührendermaßen zu bezeugen, sol die Excommunication vom Consistorio wider ihn beschloffen, und an Prediger und Presbyterium der Gemeine, von welcher solcher Sünder als ein untüchtiges Glied abzuschneiden, geschrieben werden, auf Sonntag nach gehaltener Hauptpredigt in öffentlicher Versammlung der Gemeine die Excommunication zu verrichten, auf solche Weise als in agendis ecclesiasticis enthalten, welches denn auch desselben Tags in allen andern Kirchen dieser Graf- und Herrschaft angezeigt werden sol.

3. Bei der Excommunication aber sol die Gemeine vermahnet werden, daß niemand mit dem Excommunicirten, ausgenommen seine Ehe- und Hausgenossen, Gemeinschaft habe, auch niemand zur Bevaterschaft bei der heil. Taufe, oder zu Hochzeiten oder andern ehrlichen Gesellschaften ihn einlade, damit er veranlasset werde, sich zu schämen und zur Bekentnis seiner begangenen Sünden und gegebenen Aergernißes zu kommen.

4. Jedoch sol ihm nicht allein zugelassen werden, den Predigten beizuwohnen, sondern er mus auch zu fleißiger Besuchung derselben nicht weniger denn zu wahrer Busfertigkeit, insonderheit vom Prediger und Presbyterialen bei allen Gelegenheiten vermahnet werden, ihn wiederum zu gewinnen.

5. Wo nun die Person nachgehends durch Gottes Gnade sich busfertig stellet, und in den Schoß der Christlichen Kirchen wieder auf- und angenommen zu werden begehret, wovon Prediger und Presbyterium der Gemeine, zu der er gehöret, Superintendentem Classis, und derselbe das Consistorium zu berichten haben, sol dieses wohl forschen, ob und was für gewisse Anzeigen und Hofnung seiner Buße man haben könne, und wo die sich finden, erkennen, daß ein solcher busfertiger Sünder in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen wieder auf- und anzunehmen und zu achten, welches denn auch nicht weniger, denn vorhin die Excommunication in denen sämtlichen Kirchen dieser Graf- und Herrschaften, von den Canzeln bekant gemacht werden sol.

6. Es

6. Es sol aber mit der Absolution oder wieder Auf- und Annehmung des excommunicirten Sünders so lange Anstand haben, bis derselbe genugsame Zeit gehabt, seine Busfertigkeit mit wirklicher Besserung seines Lebens und Wandels zu bescheinigen und zu bewehren.

7. Und wenn nach vorgegangenem actu absolutionis das heil. Abendmahl gehalten wird, und die wieder angenommene Person zu demselben zugelassen zu werden begehret, auch dazu tüchtig erkant wird, sol dasselbe ihr sowol als andern, doch zuletzt, wenn die andern alle schon communicirt haben, gereicht werden.

8. Gleichwie nun die excommunicatio der höchste gradus der Kirchendisziplin ist, welche nach dem Befehl Christi und Praxi der Apostolischen Kirchen in den Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften obangeregter maßen bei zutragenden Fällen geübet werden sol; also wird nicht weniger hiemit verordnet, das auch die also genante öffentliche Kirchenbuße als ein geringerer Grad der Kirchendisziplin in Stand gebracht und erhalten werde.

9. Dergestalt, daß, wo jemand so wol bei denen Land- und Gohgerichten, als Presbyterio einer Gemeine wegen einer oder andern groben, ruchbaren, ärgerlichen Mißthat überwiesen ist, sol derselbe öffentlich für der ganzen Gemeine, zu der er gehörig, zu Wegnehmung des gegebenen Aergernißes, auch Demüthigung seiner selbst und Versöhnung mit der Gemeine seine Reue und Buße bezeugen; und seyn bei solchen Fällen folgende Regeln in Acht zu nehmen:

a) Die Personen, so zu öffentlicher Kirchenbuße angewiesen werden sollen, seyn vornemlich, die mit lästerlichen Worten wider Gott und sein Wort, oder auch dessen Dienst, imgleichen die mit bekantem Meineid oder sonst greulichem Fluchen und Schweren, oder auch mit Zauberei und abgöttischem Segensprechen sich verschuldet, nicht weniger die mit offener Untreue gegen die Landes-Herrschaft oder schändlicher Widersetzlichkeit wider ihre Obrigkeit, imgleichen mit Schmähung, Bepottung und hochtätiger Beleidigung ihrer Eltern oder auch ihrer Prediger sich verhasset; auch die entweder wirklichen Tod-

Aaaa

schlags

schlags (wo derselbe von hoher Landes-Herrschaft nicht am Leben gestrafet wird) oder auch solcher Schlägereien, die mit Todesgefahr vermengt seyn, schuldig worden, zudem Ehebrecher, Blutschänder, auch die zum zweitemal Hurerei begangen, die mit offenbarem Diebstahl sich verschuldet, die vor dem Gericht befunden worden, daß sie dasselbe gesucht haben mit falschen Zeugnissen zu teuschen &c.

b) Die an solchen und dergleichen Lastern für denen Land, und Hohgerichten schuldhaft befunden, sollen dem Consistorio, von demselben aber Superintendenti Classis angezeigt werden, welcher denn an Prediger und Presbyterium der Gemeine, zu der ein solcher gehö- rig, Verordnung abgeben sol, sich dahin zu bemühen, daß die Person, der Kirchenbuße zu thun aufgelegt ist, vorhin zu genügsamer Bekentnis ihrer begangenen schweren Missethat und rechtichaffener Bekehrung gebracht, und also bereit und willig gemacht werde, vor dem Angesichte Gottes und der Gemeine seine Busfertigkeit zu bezeugen.

c) Im Fal nur der Sünder sich hierzu unwillig und dem Prediger und Presbyterio widerseztlich erzeigete, sol dem Superintendenti bekant gemacht werden, und wo er auch von demselben sich zu bessern Gedanken nicht wil disponiren lassen, sondern halsstarrig bleibt, sol die Sache dem Consistorio nochmals vorgebracht werden, wider einen solchen entweder die Excommunication oder in andern Wegen, was nöthig ist seyn wird, vorzunehmen.

d) Wo aber der Schuldhafte sowol vor dem Prediger und Presbyterio als dem Consistorio und Classis Superintendente sich busfertig darstellet, auch sonst seiner wahren Reue aut Beweis gibt, und willig sich erkläret, seine Busfertigkeit öffentlich vor der Gemeine zu bezeugen, mit Verheißung, durch Gottes Gnade vor dergleichen und allen andern Missethaten sich hinsüro zu hüten und ein gottesfürchtiges un- ärgerliches Leben zu führen, sol vom Consistorio oder auf dessen Denuntiation vom Superintendente Classis dem Prediger und Presbyterio der Gemeine, zu der er gehö- rig, angefügert werden, ihn zur Kir- chenbuße zu lassen.

e) Da

e) Da denn der busfertige Sünder nächstfolgenden Sonntags in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Hauptpredigt vor der Canzel oder dem Kirchentische mit demüthigen Geberden sich darstellten und der Prediger den actum nach Einhalt libelli agendo- rum ecclesiasticorum verrichten sol.

f) Es mag aber dieses geschehen zur Zeit, da das heil. Abendmahl bedienet wird; und wo der Busfertige solches begehret, und sowol vom Consistorio als Presbyterio der Gemeine erkant wird, dessen sä- hig zu seyn, sol ihm dasselbe zuletzt, wann andere schon communiciret haben, gereicht werden.

10. Auch sol von den Predigern sowol bei Übung der Kirchen- disciplin als andern Gelegenheiten, die sie in ihren Predigten hierzu haben, die Gemeine wohl unterrichtet werden, daß die Kirchendis- ciplin keine weltliche Strafe sey, und keinesweges zu jemand's Schande oder Schmach vor der Welt angelegt werde, sondern gereiche allein zu des Sünders Besserung, und wo er durch Gottes Gnade Buße thut, zu desto mehrerem Trost und Beruhigung seines Gewissens, auch Begnehmung der Aergernis und Verfühnung mit Gott und seiner Gemeine, imgleichen andern zur Warnung für solchen und derglei- chen Sünden sich zu hüten, oder wo jemand daran schuldig, sich da- von zu bekehren, und Gottes Gnade in Christo zu suchen.

11. Wo jemand der Excommunication oder Kirchenbuße zu ent- gehen von der Gemeine, zu welcher er gehörte, sich hinweg an ande- re Orter begeben würde, sol gleichwol des Orts, da die Sünde und Aergernis begangen, was wegen Excommunication oder Kir- chenbuße eines solchen beschloffen, von dem Prediger öffentlich von der Canzel angezeigt werden.

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung insgemein, besonders den deutschen Schulen, sowol auf dem Lande als in den Städten.

I.

Da weil nächst treuer Bedienung des Predigtamts und richtiger Übung der Kirchenzucht nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Aufnehmen des Reichs Christi nöthiger und nützlicher ist denn wohlbestaltete Schulen, in welchen als Pflanzgarten der Kirche Gottes und gemeinen Christlichen Weltregiments die Jugend nicht allein im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, sondern vornemlich in den Gründen der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes, und dem nächst in allen daher fließenden Christlichen Tugenden und guten Sitten, auch löblichen Wissenschaften wohl unterwiesen werde; gestalt solche Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volk im Stande gewesen, und vor derselben Stiftung und Erhaltung von gottseligen Regenten, auch denen in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochseligen Andenkens besondere Sorge getragen worden; so wird hiemit verordnet, daß nicht allein in allen Städten lateinische und teutsche, sondern auch auf dem Lande in allen Kirchspielen teutsche Schulen, wo sie noch nicht seyn, durch gute Mittel fordersamst angeordnet, wo sie aber schon seyn, besser maßen erhalten und befördert werden sollen; zu welchem Ende nicht nur dem Consistorio und sämtlichen Superintendenten, sondern auch Bürgermeistern in den Städten und Vätern auf dem Lande hiemit ernstlich befohlen wird, auf gute Anstalt und Erhaltung solcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber, was fürs erste die teutsche Schulen in den Städten und auf dem Lande betrifft, mit Bestellung derselben es richtig zugehe, sol hiebei folgendes wohl in Acht genommen werden:

a) Nie-

a) Niemand sol sich unternehmen noch zugelassen werden, eine neue Schule ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii, welches in Sachen, so die Bestellung der Schulen betreffen, nicht weniger, denn andern, mit dem respective Superintendenten Classis zu communiciren hat, anzurichten.

b) Derowegen auch niemand zum Schuldiensft sol angenommen werden, es sey denn, daß er zuvor vom Consistorio mit Zugiehung jeder Classis Superintendentis seiner Qualität und Tüchtigkeit haben wohl examiniret und befunden worden, daß er zum Dienst bequem nicht allein im Lesen und Schreiben, auch, da nach Gelegenheit des Orts nöthig, im Singen und Rechnen genugsam und dergestalt erfahren, daß er die Jugend darin unterweisen könne, sondern neben dem wohlkündig der vornehmsten Grundstücke der Christlichen Lehre, und dabei eines gottesfürchtigen erbaulichen Lebens und Wandels, und ehrlichen unberüchtigten Leumuths, und sonst geschickt die Schule also zu halten, daß er die Kinder sowol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem Guten anführen könne.

c) Der nun solcher maßen tüchtig erkunden wird, demselben sollen folgende Bestallungspuncte vom Consistorio vorgelesen, und nachdem er denselben mit Gottes Beistand gehorsamlich nachzukommen an Eides stat vermittelst Handtastung angelobet und verheißt, sol er sie eigenhändig unterschreiben, und darauf zum Dienst angenommen werden.

(1) Daß er sich nicht allein gegen seine Landes-Herrschaft, als ein treuer Unterthan, sondern auch dem Consistorio und Superintendenten Gehorsam erzeigen, ungleichen dieser Kirchen und Schulordnung sich gemäß verhalten, und dem Prediger und Presbyterio der Gemeinde, da er Schule hält, allen schuldiacn Respect erweisen, und wo etwa in seinem Dienst oder Leben und Wandel Mängel vorfielen, allen guten Erinnerungen stat geben, und seine Gebrechen zu verbessern ihm angelegen seyn lassen wolle.

Uaaa 3

(2) Daß

(2) Daß er seines anbefohlenen Schuldienstes also und dergestalt vermittelt göttlicher Hilfe warten wolle, daß er zuvorderst Gott dem Allerhöchsten, und demnachst der Landes-Herrschaft, auch Consistorio und Superintendenten, wann und wo es von ihm erfordert wird, davoy Rechenschaft geben könne.

(3) Daß er nicht allein vor seine Person sich wahrer Gottesfurcht befließen, sondern auch sein Weib und Kinder und sämtliche Hausgenossen dazu anweisen wolle, ohne alles lasterhafte Wesen, Mißbrauch des Namens Gottes, Flüchen, Schwestern, Verleumdungen und Schmähen des Nächsten, Spielen, Trunkenheit, Böllerei, Zwist, Zanksucht, Trotz und Stolz, ein stilles eingezogenes, ehrbares, friedames, gottseliges exemplarisch Leben zu führen, damit er nicht allein der ihm anvertrauten Jugend, sondern der ganzen Gemeinde zum Vorbild seyn möge.

(4) Daß er die Jugend in aller Sanftmuth und Bescheidenheit, und mit unverdroffenem Fleis nicht allein im Lesen und Schreiben, auch Rechnen, so weit die Gelegenheit der Schule und Pflicht seines Dienstes, wozu er angenommen wird, mitbringe, wohl unterweisen, sondern auch vornemlich in der wahren Erkenntnis, Furcht und Liebe Gottes, auch im Beichten und Singen anführen und lehren wolle, wie die Kinder, von ihrer Kindheit an, an ihren Schöpfer denken, und für Gottes Angesicht auf allen ihren Wegen ehrbarlich, züchtig und gottselig wandeln, alle Sünde und Laster hassen, ihren Eltern und Vorgesetzten gehorsam seyn, und alle ihr Lernen dazu anlegen sollen, daß sie Gott in Christo recht erkennen, und als Christi Jünger und Schüler von seinem Geis erleuchtet und gelehret werden mögen.

(5) Daß er sie zu dem Ende im Catechismo, so bald sie dessen fähig sind, unterweisen, und keinen andern Catechismus denn den Heidelbergschen in die Schule einführen, und daran seyn wolle, daß die Kinder denselben nicht schlechtis daher sagen können, sondern auch sich bearbeiten, dessen Inhalt durch kurze Frage und Antwort fein deutlich

sich und einfältig ihnen zu erklären, damit sie den Grund der Christlichen Lehre, so weit ihre Capacität zulasset, und der Herr Gnade giebt, verstehen mögen.

(6) Daß er in der Schule keine andere denn recht Christliche ehrbare Bücher und Schriften gebrauchen wolle, die Kinder in denselben lesen zu lehren.

(7) Daß er nicht allein in der Schule, sondern auch außer derselben, so viel ihm möglich, insonderheit bei dem Kirchgange auf die Kinder gute Acht haben wolle, dergestalt, daß sie zu rechter Zeit in guter Ordnung in die Kirche und aus derselben geführt, die ausbleibende angemerkt und darüber zur Rede gestellt werden, daß sie bei während dem Gottesdienst kein Geschwätz noch liederliche Händel treiben, sondern in aller Stille und Zucht auf die Predigten wohl merken, etwas daraus zu behalten, damit sie nachgehends in der Schule dasselbe aussagen und erzählen können, zudem im Ein- und Ausgehen der Kirchen und Schulen, und sonst einem jeden gebürliche Ehre zeigen, alles Zankens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten, und in allem also betragen, daß man an ihnen spüren könne, daß sie recht Christliche Schulkinder seyn, die zur Furcht Gottes und Liebe des Nächsten und Fleis eines ehrbaren Wandels angeführt werden.

(8) Ferner, wo der Schuldiener zugleich Vorsinger in der Kirchen ist, sol er den Prediger zeitig genug, nicht etwa durch ein Schulkind, sondern selbst jedesmal fragen, was er wolle singen lassen, welches denn der Schuldiener nicht weniger denn andere Stücke, so ihm vom Prediger bei dem Gottesdienst zu verrichten befohlen worden, als so in Acht nehmen sol.

(9) Auch sol, der zum Schuldienst angenommen wird, angeloben, daß er die bestimmte Schulstunden, welche in den Städten das ganze Jahr durch drei Vormittags und drei Nachmittags, auf dem Lande aber nach Gelegenheit der Jahreszeiten etwa weniger seyn mögen, ohne besondere erhebliche Ursache niemals versäumen, noch zu denselben langsam

sam, sondern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit sich einstellen, und vor vöbligem Ablauf der Stunden die Schule nicht erlassen, auch dieselbe jedesmal mit Befehl anheben und beschließen wolle.

(10) Daß er auch ohne Vorwissen und Erlaubnis seiner Vorgesetzten nicht verreisen oder sonst sich absentiren, wo ihm solches erlaubt worden, mit gleichmäßigem Vorwissen die Verfügung thun, daß bei seinem Abwesen die Schule nicht desto weniger wohl versehen werde, er auch auf die ihm gesetzte Zeit zum Werk seines Dienstes sich wieder einfinden wolle.

(11) Daß er im Züchtigen der ihm anbefohlenen Jugend alles Vordereis, auch schmähhlichen Scheltens der Kinder und ehrenrühriger Worte wider derselben Eltern und sonst aller Eifersüchtigkeit und ungeziemenden Heftigkeit sich zumal enthalten, auch mit schlagen auß Haupt und ins Angesicht der Kinder verschonen, hingegen als ein Vater sich aller Bescheidenheit, Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle, doch also, daß er auch, wo nöthig, Ernst spüren lasse, und man über ihn wegen seiner Schlafheit und allzugroßen Gelindigkeit nicht zu klagen habe.

(12) Wo er der Schule halben etwas zu klagen hat, daß es ihm am Salario oder sonst gebriecht, daß er dasselbe zuvorderst dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine, und wo die ihm nicht helfen können, Classis Superintendenti, oder wo nöthig, am Consistorio vorbringen, mit seinem Prediger aber nicht weniger denn allen Gliedern der Gemeine friedlich leben, und demselben allen gebührenden Respect beweisen wolle.

(13) Daß er von seinem Schuldienste, den er einst angenommen, vor sich selbst nicht absteigen, noch denselben ohne vom Consistorio erhaltene Dimission verlassen wolle.

3. Dieweil es vielmal nicht so sehr an den Schuldienern als an den Aeltern erisset, daß ihre Kinder nicht wohl erzogen werden, so wird anhero wiederholet und verordnet, was hiebevorn von denen hoch-

166

öblichen Herren Vorfahren und abgehaltenen Consistoriis generalibus diesfals concludirt und publicirt worden, nemlich:

a) Daß alle und jede Unterthanen ihre Kinder, so bald sie zur Sprache kommen, nicht allein zu wahrer Erkenntnis und Furcht Gottes, Ehrbarkeit und Zucht anführen, sondern auch, so bald die Kinder Leibes und Verstandes halben dazu bequem seyn können, nicht später denn im siebenden Jahre ihres Alters den Schulmeistern liefern und anbefehlen, und hernach verfolglich fleißig zur Schule schicken sollen.

b) Eltern, so hieran, ungeachtet der Vermahnung des Predigers, säumhaft, sollen bei der Visitation oder auch sonst dem Superintendenten angezeigt werden, und gehalten seyn, eben so wol das Schulgeld zu besserem Unterhalt des Schulmeisters herzugeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt und tüchtig genug, so viel als diejenigen thun, die ihre Kinder zur Schule schicken, welches Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, und wie die Kinder der Armen gratis unterwiesen, also hingegen die Unwillige durch die Obrigkeiten in den Städten, und Beamte und Wögte auf dem Lande zu ihrer Gebühr ernstlich angehalten werden sollen.

c) Da auch etwa die Aeltern sich damit entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung gebrauchen müssen, sollen sie dessen ungeachtet dieselben täglich zum wenigsten drei Stunden Vor- oder Nachmittags zur Schule schicken, und im Lesen und Bechten unterweisen lassen, wo aber solches nicht geschieht, sollen die Aeltern darüber vom Presbyterio zur Rede gestellet, auch wo dieß nicht wil helfen, bei der Visitation angezeigt, und wo es noch unverbesserlich bleibt, am Hochgericht über sie geklaget werden.

4. Alle Klip- und Winkelschulen sollen verboten seyn; da aber eine Gemeine oder Bauerschaft wäre, welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen, daß die jungen Kinder insonderheit bei Winterterszeit dahin nicht gehen könnten, stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen, jedoch, daß derselbe nicht ohne Vorwissen

166

wissen

wissen und Bewilligung des Superintendentis, der ihn zu examiniren hat, angenommen werde, und wo eine oder andere Nebenschule zugelassen wird, sollen die Leute, so derselben vor ihre Kinder sich bedienen, unter solchem Vorwand sich nicht wegern mit zu contribuiren, wenn an der ordinären Schule etwas zu verbessern, und hiezu gemeine Zulage nöthig, sondern nicht weniger, denn alle andere Eingepfarrte gute Hülfsband zu bieten gehalten seyn.

5. Damit auch sonst durch die erlaubte Nebenschulen den gemeinen ordinären Schulen und dero Bedienten nichts abgehe, sollen die Eltern ihre Kinder, wenn sie das achte Jahr ihres Alters erreicht haben, und gesund seyn, nirgend anders hin, denn in die Kirchspielschule schicken, es wäre denn, daß sie besondere Hinderungen hätten, welche dem Prediger, und wo nöthig, dem Superintendenti bekannt zu machen, und von ihm darüber zu erkennen.

6. Dieweil nicht allein viele Eltern so undankbar seyn, daß sie zu richtiger Bezahlung des Schulgeldes sich unwillig erzeigen, sondern hingegen auch die Schuldiener etwa so unbescheiden, daß sie keine Discretion gebrauchen, und von den Eltern alzuviel und ohne Unterscheid fordern; so wird hiemit verordnet, daß hinfüro von einem Schulkinde, so lange es noch nicht lesen kan, jedes viertel Jahrs nicht mehr denn sechs Mariengroschen, so es aber schon liest und etwas auswendig dazu schreiben lernt, vom viertel Jahr neun Mariengroschen Schulgeld, wie in Städten, also auch auf dem Lande gefordert und von keinem Kind weniger gegeben werden sol, jedoch haben die Superintendenten, falls wegen sonderbarer Beschaffenheit der Schulen die Gelegenheit es anders erheischen solte, hierin nach der Billigkeit zu dispensiren.

7. Gleichwie aber hiedurch habfessigen Eltern ihre Freigebigkeit keinesweges verboten, also hingegen den Schuldienern befohlen wird, mit aller Bescheidenheit gegen die Unvermögende zu verfahren, sie auch keinesweges sich gelüsten lassen sollen, wegen geringer Gaben oder

wt.

wenigern Schulgeld an armen Kindern desto mindern Fleiß zu erweisen, oder dieselbe härter zu tractiren, und dadurch die Eltern zu einem mehreem gleichsam zu nöthigen und zu zwingen.

8. Wo die Schulsalaria und das Schulgeld so gering, daß die Schulmeister ihren nöthigen Unterhalt davon nicht haben können, sollen Superintendenten jeder Classe, und in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber Beamte und Vögte mit Zuziehung Pastoris und Presbyterii der Gemeine, Christlich dahin bedacht seyn, dieselbe thunlichster maßen zu vermehren, und wo solches von ihnen nicht geschehen kan, sol der Mangel dem Consistorio bekannt gemacht werden, um nöthige Hülfe zu verfügen.

9. Das ganze Schulwesen nun in guten Stand und Aufnehmen zu bringen, und zu erhalten, sol nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule oftmals, zum wenigsten alle Monat einmal visitiren, und sowol auf das Verhalten des Schulmeisters, als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben, und sie examiniren, sondern auch der Superintendent bei der Visitation mit besonderm Fleiß darnach forschen, und was zu Besserung der Schule und Beförderung dero Wohlstandes gereichen mag, verordnen.

10. Wo Unfleiß oder Versäumen an dem Schulmeister oder an seinem und der Seinigen Leben und Wandel etwas strafbares sich befinder, sol er voreerst vom Prediger und Presbyterio zur Besserung vermahnet, und wo solches bei ihm nicht verfährt, dem Superintendenti angezeigt, und von ihm darüber zur Rede gestellet, und wo auch das nicht hilft, voreis Consistorium gefordert, und nach Befindung der Sache entweder ab officio removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen, was zu derselben nöthig, mit ihm gehandelt und vorgenommen werden.

11. Damit die Schuldisciplin mit so viel besserem Nachdruck erhalten werde, und nicht allein junge Kinder, sondern auch anwach-

fende Knaben und Mägde sich fürchten mögen; Muthwillen zu treiben, sol so wol vom Pastor und Presbyterio als vom Schulmeister besondere fleißige Achtung hierauf gegeben werden, ob 1) Kinder seyn, die sich der Zuchttrutthen des Schulmeisters nicht unterwerfen wollen? 2) Knaben und Mägde, welche zwar unter die Muthen Alters halben nicht mehr gehören, doch noch unter 20 Jahren sind, und solchen Muthwillen treiben, welcher bei den jüngern die Ruthe verdient? 3) anwachsende Kinder sich finden, die noch unter die Ruthe gehöret, aber nicht zur Schule kommen, gleichwol Muthwillen verüben? 4) Knaben und Mägde, sie seyn bei ihren Eltern oder dienen bei andern, in demselben oder einem andern Kirchspiel, wenn sie schon sonst eingezogen sich halten und keinen Muthwillen besonders getrieben haben, gleichwol nicht zum wenigsten zween Tage in der Wochen, als Mitwochens und Sonnabends ein paar Stunde in die Schule kommen, die fünf Hauptstücke und den Catechismum, auch etliche gemeine Kirchen- und Hausgebehter zu lernen, und sich sowol vom Schulmeister als Pastor, wenn derselbe auf solchen Tagen Schulvisitation hält, examiniren zu lassen. Alle solche und dergleichen fahrlässige und muthwillige Kinder, Knaben und Mägde, sollen zugleich mit ihren Eltern, oder Herren und Frauen vor das Presbyterium gefordert, was nöthig, mit ihnen geredet, sie zu ihrer Christlichen Pflicht ernstlich angewiesen, und wo solches nicht helfen wil, nicht allein dem Superintendenti zu fernerer Kirchencensur angezeigt, sondern auch, wo er nöthig findet, und sie sich unverbesserlich und widerseztlich erzeigen, sie als Muthwillige, Ungehorsame öffentlich von der Kanzel zu ihrer Beschämung und Warnung anderer, der ganzen Gemeinde bekant gemacht, und vor sie, daß Gott der Herr ihnen Buße geben wolle, gebehten werden.

Caput XIV.

Von der Provincialschule zu Detmold, und andern lateinischen Schulen in den Städten dieser Graffschaft.

I.

GLEICHWIE die Gräffliche Herren Vorfahren Christfelig hohen Andenkens libbliche Verfügung gethan, daß in dieser Graffschaft eine wohlbestaltete Provincial- oder Landschule gehalten, und in derselben die studierende Jugend zusehends zwar in fundamentis Christianae Reformatae Religionis & pietatis mit fleißiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der heil. Schrift nach Gelegenheit jeder Classe, demnächst aber in studiis linguarum, als lateinischer, auch Rudimentis Griechischer und Hebräischer Sprache, neben dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principiis historiaram & Mathematicos wohl informirt, und so weit gebracht werden sol, daß sie von daraus auf Gymnasia & Academiae ad lectiones publicas nützlich und rühmlich verschickt werden mögen, ihre studia zu continuiren, und hiernächst nach habenden Qualitäten der Kirchen und dem Lande in einem oder andern Ehrenstand wohl und treulich zu dienen; so sol diese Christlibbliche wohlgestiftete und bishero mit großem Nutzen erhaltene Provincialschule keinesweges in Abgang kommen, sondern in gutem Stand ferner beständig erhalten, und je länger je mehr in Aufnehmen gebracht und befördert werden. Welche Provincialschule, gleichwie sie in fünf Classen abgetheilt ist, also jede Classe ihren besondern Praeceptorem, hiemit die ganze Schule Rectorem, Conrectorem, Subconrectorem, und zween Collegas haben, deren Penultimus auch Cantor, Infimus aber zugleich teutscher Stadtschulmeister, und dabei sowol lateinischer Sprache als der Musica so weit kündig seyn sol, daß er nicht allein seine Schulknaben in Elementis Grammaticae anzuführen, sondern auch, wo nöthig, den Cantorem in der Kirche subleviren, und bei Krankheit und andern Vorfällen desselben vices versehen könne.

2. Keiner dieser Präceptoren sol ohne Vorwissen und Willen des regierenden Herrn vocirt noch angenommen, sondern vom Consistorio demselben vorgeschlagen, und nach erhaltenem Consens sowol seiner Orthodorie als Gelehrtheit und Geschicklichkeit, nicht weniger Lebens und Wandels halben, aufs allerfleißigste explorirt und examinirt, und nach Befindung genugsamer Qualitäten, und vorhergegangener vester Angelobung, daß er in seiner Function sowol denen Schulkreversalen, die ihm vom Consistorio vorzuhalten, als auch dieser Kirchen- und Schul-Ordnung allerdings gemäß sich betragen wolle, angenommen, und denn von dem Superintendenten zu Detmold in Gegenwart sämtlicher praeceptorum und discipulorum introducirt und vorgestellet werden.

3. Was für Bücher und Authores in jeder Classe zu tractiren, auch wie die Schulstunden und Lectiones einzutheilen und zu halten; imgleichen was für Methodus institutionis zu gebrauchen, und wie alles zu bester Information der Jugend einzurichten, darüber sol das Consistorium mit Zuziehung Rectoris eine gewisse Specialverfassung stellen, und dieselbe den sämtlichen Praeceptoribus communiciren, mit Befehl, dem in allem nachzukommen, und daran im geringsten nichts zu unterlassen noch zu ändern, oder in einem und andern eigenen Besfallens zu verfahren.

4. Alle zween Monate sollen die Consistoriales zum wenigsten einmal alternis vicibus alle Classen visitiren, und wohl anmerken, wie fleißig oder unfleißig, sowol praeceptores als discipuli sich verhalten, wo Mängel seyn, dieselbe beobachten, und ohne Verweil suchen zu bessern, auch wo nöthig, davon an die Regierung referiren, damit zureichende Hilfe verfügert werden möge.

5. Auch sol der zeitliche Rector auf alle Classen, derselben praeceptores nicht weniger denn discipulos, ein wachendes Auge haben, die Serovenienz und Absenz der Präceptoren notiren, und sol denselben nicht erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Consens des Rectoris sich jedesmahl zu absentiren.

6. Im-

6. Imgleichen, wo hinläßige ungehorsame, widerseßliche Discipuli, darenthalben der Präceptor Klagen führt, sich finden, sol der Rector dieselbe ernstlich censuriren, und wo nöthig, entweder selbst eigenhändig in Gegenwart der ganzen Schule andern zum Exempel strafen, oder durch den Präceptorem der Classe, zu der solche gehdrig, abstrafen lassen.

7. Sonsten auch von allem, was sich unrichtig befindet, sol der Rector die Consistoriales bei der Visitation und Examen aufrichtig berichten.

8. Alle halbe Jahr, als im Frühling und Herbst, sol examen publicum gehalten, und zu demselben nächst hoher Landes-Herrschaft und Dero Rätthen die Consistoriales und Beamte, auch andere gelehrte vornehme Leute, insonderheit Väter der Schulknaben invitirt und eingeladen, jede Classe besonders, doch in Gegenwart aller andern, sein ordentlich examiniert, und das Examen zum wenigsten zween Tage continuirt, des dritten Tages aber von einem oder andern Studioſo ex Classe Rectoris mit einer Oration beschloffen werden.

9. Die Feriae nach gehaltenem Examine sollen nicht länger denn 3 oder 4 Wochen währen, damit aber die Schulknaben indessen nicht allerdings müßig gehen, und was sie gelernt haben, vergessen, oder auch aus den Schranken der Disciplin springen, und ins Wilde gerathen, sol jeder Präceptor (wo er nicht etwa nöthiger Geschäfte halben auszureisen hat, welches dem Consistorio anzuzeigen) täglich zwei Stunden zubringen, und nicht allein mit ihnen repetiren, sondern auch exercitia domestica, und was sie zu Hause lernen sollen, ihnen aufgeben, hienebenst zu feinem ordentlichen Kirchengang sie halten, und sonst auf ihr Thun, und wie sie es bei wählenden feriis machen, gute Acht haben.

10. Gleich nach dem Examine sol der Rector bei den Consistorialen sich anmelden, derselben judicium und Gutachten über allem, so beim examine sowol der praeceptorum als discipulorum halben von ihnen angemerkt worden, zu vernehmen, auch um ferner Ber-

ord-

ordnung dessen, das sie zum Besten der Schule nöthig finden, sie zu belangen.

11. Nicht weniger den sämtlichen Praeceptoribus bei wähernden feriis frei stehen sol, entweder durch den Rectorem oder selbst mündlich oder schriftlich, ihre etwa habende gemeine und besondere gravamina den Consistorialen vorzutragen, welche von ihnen fleißig gehört und remediirt, auch, wo nöthig, zu hoher gnädiger Handbietung und Hülfe vorgebracht werden sollen.

12. Nach Umgang dieser feriarum sol die Schule ohne allen Aufschub wieder geöffnet, und solches nächsten Sonntags zuvor von der Kanzel der Gemeine angekündigt, und die Zuhörer ermahnet werden, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, und anzuhalten, damit solche herrliche Wohlthat Gottes und Christmilde nützliche Verordnung der Landes-Herrschaft durch Fahrlässigkeit und Undankbarkeit nicht verumachtamet noch verwahrloset, sondern zu der Jugend Besten, und der Kirchen Gottes Aufnehmen wohl in Acht genommen werde.

13. Wenn die lectiones wieder angehen, sollen die Consistoriales zugegen seyn, und sowol in ihrer als sämtlichen praecceptorum und discipulorum Gegenwart die Schulleges von dem Secretario Consistorii vorgelesen werden, mit beigefügter Vermahnung, denselben allerseits gehorsamlich nachzuleben, welches also zu thun, die praecceptores jedesmal den Consistorialen mit Mund und Hand angeloben, und jeder ein Exemplar der Schul-Legum haben sol, sich mit seiner Classe nach denselben zu richten.

14. Außer den feriis, die obangeregter maßen nach Haltung examinis, auch wöchentlich auf Mitwochen und Sonnabend Nachmittags hergebracht, sollen keine andere noch vom Rector noch jemand der Praeceptoren, bei welcherlei Vorfall es seyn mag, ohne Vorwissen und Willen der Consistorialen indulgirt werden.

15. Die Schulstunden sollen vom examine vernali bis autumnale Vormittags von 7 bis 10 vom examine autumnali aber bis vernale von 8 bis 11, und Nachmittags durchs ganze Jahr, von 1 bis 4 so wol

wol von Praeceptoribus als discipulis auf den Glockenschlag fleißig in Acht genommen, und die seroventes notirt und bestraft werden.

16. Die lectiones sollen jedes Tages Vormittag, nächst dem Gebeth mit Lesen und gar kurzen einfältigen Erklären eines Stückleins heil. Schrift, insonderheit aus Evangelischer Historia, nach verfolglicher Ordnung vom Rectore oder in seinem Abwesen Conrectore in Versammlung der ganzen Schule angefangen, in jeder Classe aber nicht allein Vormittags mit dem Gebeth, sondern auch Nachmittags mit Singen eines oder zweien Versen aus den Psalmen Davids oder andern geistlichem Gesang beschloffen werden.

17. Diemeil diese Provinciaalschule die metropolitana und Hauptschule dieser Grafschaft ist, und dafür gehalten werden sol; so wird hie mit verordnet, daß andere lateinische Schulen, als zu Horn, Uffeln, Blomberg, so weit jeder Schule Gelegenheit kan zulassen, in Authorem tractatione, methodo instituendi, tempore examinis, auch constitutione legum sich nach derselben conformiren, und die praecceptores jedes Orts nicht allein der Aufsicht ihrer respective Superintendenten gehorsamlich sich untergeben, sondern auch mit Rectore zu Detmold fleißig communiciren und correspondiren sollen.

18. Und obwol es dabei die Meynung keines Weges hat, den Magistraten der Städte dieser Grafschaft jus vocandi Ludimagistros und andere diesfalls habende privilegia civica, so weit dieselbe beweislich und richtigen Herkommens seyn, zu beeinträchtigen, jedoch niemand irgends in einer Stadt zum Ludimagistro oder Praeceptore angenommen werden sol, der nicht vorhin vom Consistorio oder auf dessen Verordnung vom Classis Superintendente in Gegenwart des Ministerii und einiger aus dem Mittel des Raths obangeregter maßen examinirt und zum Dienst tüchtig erkant ist, dessen dann auch vom Superintendente Classis das Consistorium berichtet werden sol.

19. Auch sol den Studenten, die in einer oder andern lateinischen Schule der Städten dieser Grafschaft absolvirt haben, und aus

derselben anders wohin sich zu begeben gedenken, von den Praeceptoribus diese Provinciaalschule vor allen andern, (wo sie in derselben nach Gelegenheit ihrer studiorum fernere profectus thun können) bester maßen recommendirt und sie zu derselben hingewiesen werden.

20. Ob wol jedem frei stehet, einen praecceptorem domesticum für seine Kinder zu halten, jedoch damit hiedurch der Provincial- und andern lateinischen Schulen kein Abbruch geschehe, sol ein jeder, auch wann er schon anderer Religion ist, gleichwol verpflichtet seyn, seine Kinder mit ad scholam publicam zu schicken, widrigensals nicht weniger das gewöhnliche Schulgeld den verordneten praecceptoribus publicis unfehlbar entrichten, und niemand, er sey wer er wolle, hievon exempt seyn.

21. Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth, Schularbeit aber schwere Arbeit ist, dero vorenthaltener Lohn nicht weniger denn eines Tagelöhners in den Himmel schreiet, sol den praecceptoribus ihr verordnetes Salarium und Minerval richtig zu rechter Zeit gereicht werden, widrigensals und wo von ihnen geklagt wird, Superintendens Classis, oder auch wo solches an das Consistorium von ihm gebracht wird, dasselbe gewisse zureichende Verfügung thun sol, wider die Unwilligen und Säumhaften mit besonderm Ernst zu verfahren.

22. Es sol aber sowol wegen Schul- als Holz- und andern Geldes, so den praecceptoribus von den discipulis gereicht werden sol, für die Provinciaalschule zwar von dem Consistorio, für andere lateinische Schulen aber vom Classis Superintendente und Senatu jedes Orts ein gewisser billiger Satz gemacht werden, dessen noch die praecceptores noch die Eltern sich zu beschweren, sondern demselben allerseits nachzuleben gehalten seyn sollen.

Von Christlicher Ehebeziehung, Proclamation der Verlobten, und derselben Einsegnung zum Ehestand, auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlöbniß und Haltung der Hochzeitsmalen.

I.

Dieweil der Christliche Ehestand ein heilig Gott wohlgefälliger Stand ist, und ehrlich gehalten werden sol bei allen, deswegen derselbe auch wie in der Furcht des HErrn zugebracht und gelebt, also zuorderst ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorhergegangener Kirchenproclamation (bei welcher sie dem gemeinen Gebeth mit einzuverleiben) ordinarie in Versammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingesegnet und befestiget werden sollen, nach dem Formular, so hievon in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten.

2. So eine Person vorhabens sich in den Ehestand zu begeben, sol sie vor allem sich erinnern, Gott den HErrn als Stifter und Urheber des Ehestandes, der denen, die ihn fürchten, einen frommen Ehegatten zu bescheren verheissen hat, um Gnad und Segen anzurufen, daß er das Herz und Gemüth beiderseits lenken und regieren wolle, damit was im Vornehmen ist, zu seines Namens Ehre und der Ehegatten zeitlichem und ewigem Heil wohl gedeien möge.

3. Kein Kind, das seine Eltern beide zusammen oder nur einer Seite, es sey Vater oder Mutter allein, noch im Leben hat, oder seiner Minderjährigkeit halben noch unter der Tutel und Macht seiner Vormünder ist, sol ohne derselben Vorwissen und Willigen, oder auch ohne Rathfragen seiner nächsten Blutsverwandten mit jemand sich ehelich einlassen oder versprechen. Thäte es solchem zuwider, sol solches nicht allein keine Kraft haben, und als eine Koppel vor ganz Null erkant, sondern es sollen auch solche ungehorsame Kinder, als

Berächter ihrer Eltern, und deren, die anstat derselben sind, andern zum Exempel von uns zwar zu gewisser ernstlicher Strafe gezogen, vom Presbyterio aber der Gemeine, zu deren sie gehdrig, kirchlich censurirt werden.

4. Wo zwischen Personen der Ehe halben einige heimliche Erwähnung oder auch den vorigen Paragraphen widrige Zusage geschieht, und sie darauf sich fleischlich vermischen, in Meynung hierauf ihre Winkel-Ehe fest zu machen, sol solche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehedollenzziehung geachtet, sondern als eine Hurerei sowol an dem Weibstük als der Manperson exemplariter gestraft, an beiden Personen aber vom Presbyterio Kirchencensur gelübet werden.

5. Alle diejenigen, welche sowol mit Blutverwand- als Vormundschaft denen noch Lebigen zugethan seyn, sollen denselben keine Freierei angefinnen noch darzu Gelegenheit und Ursache geben, wo sie es aber wohl und treulich meynen, sollen sie zuserst mit den Eltern oder Blutverwandten und Vormündern reden, und sich deren Meynung gehalten, wo sie dawider etwas vornehmen, sollen sie sowol vorm Presbyterio der Gemeine deshalb censurabel als vor unserm Gohzgerichte strafbar seyn.

6. So man eine Heirath zu machen gedenket, sol die Besinnung ordentlich durch ehrliche Werksleute, welche von Eltern oder die respective an deren Stat seyn, geschehen, und bei derselben Zusammenkunft mit beiderseits Belieben die Ehe geschlossen werden.

7. Gleichwie aber ohne beiderseits Eltern Consens keine vermeintlich getroffene Ehe für kräftig und gültig zu erkennen, auch kein Prediger bei Vermeidung besonderer Consistorialcensur solche Personen proclamiren, vielweniger zusammen geben sol, also hingegen, wenn sich zutrüge, daß die Eltern aus einer oder andern unbefugten Ursache zum Heirath ihrer Kinder sich widersinnig erzeigeten, sol die Sache erstlich dem Presbyterio der Gemeine, und von demselben, wo nöthig, dem Consistorio vorgebracht, und dessen Bescheid darüber eingeholet und erwartet werden.

8. Auch

8. Auch sollen die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen mit Dräuen und andern harten Mitteln zu keiner Ehe nöthigen, sondern ehe und bevor die Eltern oder Vormünder und Blutsverwandte eine Ehe vornehmen und schließen, vorerst der Meynung und Geneigtheit ihrer Kinder, die sie ehelich zusammen zu bringen vermeynen, sich wohl und gründlich erkundigen, und dafern solche Personen eine zu der andern Widersinnigkeit hat, sollen sie von solchem Ehevornehmen abstehen und damit nicht fortfahren, zumal auch die Meynung und Hofnung, es werde etwa hernacher mit den jungen Leuten sich wol schicken, leicht fehlet und gemeiniglich gezwungene Ehe gewisses Wehe ist.

9. Damit auch in Eheverlöbnißen von niemand, die in Gottes Wort Levit. XVIII. verbotene gradus der Blutverwandnis oder Schwiegerschaft überfahren werden; so werden zu eines jeden desto mehrern Verwarnung solche gradus, die keinesweges zulässig, sondern bei Vermeidung ernster unnachlässiger Strafe verboten seyn, anhero specificirt, als:

Keiner sol haben seine Mutter.

Keine sol haben ihren Vater.

Keiner sol haben seine Stiefmutter.

Keine sol haben ihren Stiefvater.

Keiner sol haben seine Schwester vom Vater und Mutter.

Keine sol haben ihren Bruder vom Vater und Mutter.

Keiner sol haben seine Schwester von einem Theil.

Keine sol haben ihren Bruder von einem Theil.

Keiner sol haben seines Sohnes Tochter.

Keine sol haben ihres Sohnes Sohn.

Keiner sol haben seiner Tochter Tochter.

Keine sol haben ihrer Tochter Sohn.

Keiner sol haben seines Vaters Schwester.

Keine sol haben ihres Vaters Bruder.

Eccc 3

Kei.

Keiner sol haben seiner Mutter Schwester.
 Keine sol haben ihrer Mutter Bruder.
 Keiner sol haben seines Vaters Bruders Weib.
 Keine sol haben ihres Vaters Schwester Man.
 Keiner sol haben seiner Mutter Bruders Weib.
 Keine sol haben ihrer Mutter Schwester Man.
 Keiner sol haben seines Sohnes Weib.
 Keine sol haben ihrer Tochter Man.
 Keiner sol haben seines Bruders Weib.
 Keine sol haben ihrer Schwester Man.
 Keiner sol haben seines Weibes Tochter oder Stieftochter.
 Keine sol haben ihres Mannes Sohn oder Stiefsohn.
 Keiner sol haben seines Weibes Sohns Tochter.
 Keine sol haben ihres Mannes Sohns Sohn.
 Keiner sol haben seines Weibes Tochter Tochter.
 Keine sol haben ihres Mannes Tochter Sohn.
 Keiner sol haben seines Weibes Schwester.
 Keine sol haben ihres Mannes Bruder.
 Keiner sol haben seine Tochter.
 Keine sol haben ihren Sohn.
 Keiner sol haben seine Großmutter.
 Keine sol haben ihren Großvater.
 Keiner sol haben seines Bruders Tochter.
 Keine sol haben ihres Bruders Sohn.
 Keiner sol haben seiner Schwester Tochter.
 Keine sol haben ihrer Schwester Sohn.
 Keiner sol haben seines Weibes Bruders Tochter.
 Keine sol haben ihres Mannes Bruders Sohn.
 Keiner sol haben seines Weibes Schwester Tochter.
 Keine sol haben ihres Mannes Schwester Sohn.
 Keiner sol haben seines Weibes Mutter oder Schwieger.
 Keine sol haben ihres Mannes Vater oder Schweger.

Keis

Keiner sol haben seines Großvaters Weib.
 Keine sol haben ihrer Großmutter Man.
 Keiner sol haben seines Großvaters Vatern Weib.
 Keine sol haben ihrer Großmutter Mutter Man.

10. Wo es sich zutrüge, daß in einem oder andern, deren jetzt specificirten verbotenen Graden einige Personen sich zusammen thäten, und mit einander, es geschehe gleich unterm Schein der Ehe oder außerhalb der Ehe sich fleischlich vermischen würden, sollen gegen denselben die in Göttlichen und Kaiserlichen Rechten gesetzte und andere Strafen nach Gelegenheit der Uebersahung ohne Ansehen der Person ernstlich und unnachlässig vorgenommen und bewerkstelliget werden.

11. Was aber außer denen obspecificirten andere Graden betrifft, die der Blutverwand- und Schwägerschaft etwas nahe kommen, obwohl dieselbe in Gottes Wort nicht ausdrücklich verboten, jedoch die weil allewege nach der gemeinen Regel die nahe Verwandtschaft um Zucht und Ehrbarkeit willen in den Ehestiftungen zu vermeiden, so sol in dieser Graf- und Landschaften auch der zweite gradus der Blutfreund- und Verwandtschaft verboten, und niemand, er sey wer er wolle, erlaubt seyn, vor sich selbst und ohne zuvor seines gehdrigen Orts erlangte Dispensation in ermeldten Grad sich zu verheirathen, widrigenfalls und da jemand ohne zuvor erhaltene Dispensation in solchen Grad sich verheirathen würde, sollen dieselbe nach Befinden ernstlich dafür angesehen und zur Strafe gezogen werden.

12. Sonsten sollen auch in Ehesachen vorkommende erhebliche Streitigkeiten, die sich bei dem Presbyterio der Gemeinde durch gütliche friedliebend Christliche Zusprache nicht wollen heben und entscheiden lassen, an das Consistorium gebracht, und von demselben, was zur Decission und Schlichtung nöthig Einhalts der Consistorial-Ordnung verfügt werden.

13. Kein Witwer sol vor Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben, keine Witwe aber vor Verfließung eines Jahrs oder zum wenigsten neun ganzer Monat nach Absterben ihres Mannes ohne

ohne besondere erhebliche Ursache, welche am Consistorio vorzubringen, und darüber zu urtheilen, sich wiederum verheirathen; würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen (darauf Prediger und Beamte Acht zu geben haben) sol derselbe nicht nur mit unnachlässiger Geldstrafe vom Gohgerichte belegen, und nicht eher, denn wenn dieselbe abgestattet, und die Zeit verstrichen, von dem Prediger proclamirt, vielweniger zum Ehestand befestiget, sondern auch vom Presbyterio der Gemeine, zu deren er gehörig, kirchlich censurirt werden.

14. Wo es mit einer Eheverlobnis seine Nichtigkeit hat, und die Heirath mit allerseits Verwilligung getroffen, auch nach Gelegenheit gebührender maßen gerhädigt ist, sol von den Eltern oder Vormündern ohne verlängertes Ausstellen der Hochzeittag fordersamst als thunlich bestimmt werden, auf daß dem Satan und bösen Leuten kein Raum gegeben werde, etwas unrichtiges dazwischen einzustreuen.

15. Deswegen auch die Eltern, Vormünder und Verwandte erinnert seyn sollen, ihre eheverlobte Kinder und Angehörige sonderlich in Acht zu nehmen, zu Hause behalten, zu allem Guten, Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Keuschheit und recht Christlichen Anfang ihres vorhabenden Ehestandes zu vermahnen, damit nicht durch ungeschickliches hin und wieder Laufen und Verwohnen dieser und jener Gesellschaft, insonderheit bei nächtlicher Zeit, ein böser Nachklang, Verdacht und Widerwille erwachse.

16. Keine Eheverlobte, welches Standes sie auch seyn, sollen zur Ehe eingeseget werden, wo sie nicht vorhin drei Sontage nach einander öffentlich von der Canzel abgekündiget worden, es wäre denn, daß jemand diesfalls von dem regierenden Landesherrn besondere Dispensation erhielte, so dem Prediger vorzuweisen, und ihm dabei zugleich seine Proclamationsgebühr nicht weniger denn so proclamirt würde, zu entrichten.

17. Es sollen aber Bräutigam und Braut nicht schlecht durch andere die Proclamation gesinnen lassen, sondern beide selbst in Person
sich

sich hierum bei dem Prediger aufs längste am Sonabend vorhin zeitlich einfinden, damit ihres Christlichen Vorhabens halben mit ihnen geredet, und sie dessen; so nöthig, den Segen Gottes über ihren Ehestand zu erlangen, erinnert werden mögen.

18. Wo Bräutigam und Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehörig, sollen sie an beiden Orten abgekündiget werden, gestalt da eine Person der Eheverlobten aus einem andern Kirchspiel oder Lande herkommt, dieselbe von ihren Pfarrern an den Pastorem, welcher die Copulation zu verrichten hat, einen schriftlichen Schein mitbringen und einhändigen sol, würde nun darin enthalten, daß solche Person gebürlich ihres Orts proclamirt, und allda ihrenthalben keine Behinderung der Ehe sich eräugte, und sonst nichts im Wege stünde, sol der Prediger mit der Copulation fortfahren, widrigenfalls aber damit einhalten, und wo nöthig, das Consistorium davon berichten.

19. Hiebei sol auch insonderheit in Acht genommen werden, was in dieser Graffschaft Pollici-Ordnung Tit. VII. §. 2. ist verordnet, nemlich daß ein Prediger diejenigen, so nicht auf eigenthümlichen Gütern sitzen, ohne vorgezeigten Amtschein, nicht proclamiren, vielweniger copuliren sol.

20. Wo aber sich zutrüge, daß in den Amtsstuben etwa ein Zettel ertheilet, und jedoch dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine bekant wäre, daß solche Leute wegen erheblicher Ursachen zur Ehe nicht so bloß hin können zugelassen werden, sol jener sein Bedenken, und was er hiebei zu erinnern hat, dem Amtman anzeigen, und auch, wo nöthig, das Consistorium berichten, und dessen Bescheid erwarten, immittelst aber mit der Proclamation einhalten.

21. Damit auch alle Unordnung diesfalls desto mehr verhütet werde, sollen die Eltern oder Vormünder und Verwandte der Personen, die im Vornehmen ehelicher Verlobnis stehen, und der Sache halben einig Bedenken haben, dem Prediger davon zuvor und ehe die Heirath geschlossen wird, Eröffnung thun, um zu vernehmen, ob auch eines und anderes eine solche Ehe verhindern könne, wie sie dann des

Predigers Gutachten in Acht zu nehmen, sich verpflichtet wissen sollen.

22. Wo Eheverlobte vor kirchlicher Proclamation und Einsegnung sich fleischlich vermischen, und solches kund wird, sollen sie deswegen nicht allein von unserm Vogerichte straffällig geachtet, sondern auch vom Presbyterio zur Rede gestellt, und bei der Proclamation solches, daß sie zuwider Christlicher Ordnung sich in Ueppigkeit zusammen gethan, zu ihrer Beschämung und anderer Warnung der Gemeine angezeigt werden.

23. Wo sich zuträgt, daß nach öffentlicher Proclamation der Verlobten eine Eimede geschieht, dergestalt, daß jemand was erhebliches wüßte, und den Predigern anbrächte, das an der Copulation hinderlich seyn mögte, sol dasselbe vorerst an das Presbyterium der Gemeine, von demselben aber ans Consistorium gebracht und alda rechtlich ausgeführt und gerichtet werden, indessen aber der Prediger die Proclamation in suspenso lassen, und mit der Einsegnung einhalten, bis die Sache ordentlich entschieden und zum Ende gebracht ist.

24. Würde aber jemand befunden, der nach der Proclamation ohne billige und wohlbefugte Ursachen aus Haß und Reid, muthwillig und frevelhaftig die Ehe zu hindern, und die Verlobten in Schimpf und Unglimpf, Spott und Hohn zu bringen, sich unterstände, sol derselbe der Gebühr und Ueberführung nach vom Presbyterio darüber zur Rede gestellt, auch nach Gelegenheit der Sache vor das Consistorium gefordert und gestraft werden.

25. Die proclamirte Personen sollen ohn unnötigen Aufschub zum längsten 14 Tage nach geschעהner Proclamation sich einsegnen und zusammen geben lassen.

26. Obwol die Eheeinsegnung in den Häusern mag verrichtet werden, wo dessen besonders erhebliche Ursachen seynd, worüber Prediger und Presbyterium zu erkennen haben, jedoch sol von denen, wel-

weihen solches auf ihr Begehren zugestanden wird, eine Erkenntnis, so ad causas pias zu verwenden, gegeben werden.

27. Es sey aber, daß solches im Hause oder Kirche geschehe, sol zuvörderst vom Bräutigam und Braut und demnachst von sämtlichen Bewohnenden eine Christliche Steuer gesamlet, und dieselbe, wo sie nicht dem Herkommen nach ein accidens des Pastoris ist, entweder in den Kirchenstok für die Armen gelegt, oder an Orten, da dürftige Schulmeister sind, denselben gereicht werden.

28. Die Copulation oder Eheeinsegnung sol an dem Ort oder in der Kirchen von dem Prediger geschehen, alwo Hochzeit wird gehalten, da aber kein Hochzeitmahl angestellet wird, mag die Eheeinsegnung geschehen des Orts, da die neue Eheleute wohnen und sich häuslich setzen wollen.

29. Bei Haltung der Hochzeiten sol in Acht genommen werden, was in hiesiger Polizei-Ordnung ist verordnet, welchem hinzugethan wird, daß keine Copulation noch Hochzeit auf einige Son- oder Festtage angestellet und gehalten werden sol; damit die Leute nicht dadurch den offenbaren Gottesdienst verläumen, noch mit allerlei Küschearbeit solche Tage des HErrn entheiligen, und mit Prassen und sonst schänden, wodurch Gottes Segen von den Eheleuten abgekehret, und sein Zorn und Fluch über sie und das ganze Land gereizet und herab gezogen wird.

30. Gestalt auch der Kirchgang der Eheverlobten und Hochzeitleute in aller Stille und Ehrbarkeit geschehen, und weder auf den Straßen noch in den Kirchen, es sey auf dem Lande oder in den Städten, einig Unwesen oder Getümmel erregt werden sol. Worauf Beamte und Bediente Acht haben, und wer dessen etwas vorzunehmen sich würde gelüsten lassen, derselbe vom Presbyterio censurirt, auch nach Beschaffenheit zur Bunge gebracht werden sol.

31. Auch sollen in Städten deren Bürgermeister, auf dem Lande aber Beamte darüber halten, daß bei den Hochzeitmalen die Schranken Christlicher Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit und Mäßigkeit nicht über-

überhritten, alle unnütze Poffen, faule Geschwäße, Fluchen und Schweren, Zänkereien, Ueppigkeiten, Säuferien, und alles unordentliches gottloses Wesen, welches gemeinlich vorzugehen pflegt, und leider bishero alzuviel vorgegangen ist, allerdings vermieden werde, und alles so zugehe wie unter Christen, die sich rühmen, daß sie des Herrn Christi Eigenthum seyn, und daher ein heilig Volk seyn sollen, sich wohl geziemet, damit also auch bei den Hochzeitmalen erscheine, daß der Ehestand kein unchristlicher fleischlicher, sondern ein heiliger Stand sey, und über demselben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn, sondern seine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Gespiel bei den Hochzeitmalen in seinem rechten Gebrauch nicht unzulässig, jedoch dieweil die Erfahrung mehr denn alzuviel mitbringer, daß solches ganz schändlich misbraucher, und bei den Hochzeitmalen sonst nirgend zu angeleget werde, denn die Flamme unreiner Fleischesluste zu entzündet, und das üppige Volk nur an leichtfertiges Hüppeln und Getänz zubringen, woraus dann ein unchristliches Wesen entstehet, so sol bei den Hochzeitmalen alles unkeusches Getänz und Gespiele üppiger Lieder verboten seyn.

Caput XVI.

Von Besichtigung der Glieder der Gemeine, so wol deren, die in Gesundheit und Wohlstand, als die in Krankheit, Sterbensnoth, und andern Betrübnissen sich finden.

1.

Dieweil ein treuer Lehrer und Hirte der Gemeine Christi das Angesicht seiner Schaafe, die ihm von dem Erzhirten befohlen seyn, für sie zu wachen, davon er auch Rechnung wird geben müssen, sol kennen, und daher seine Pflicht ist, nicht nur ingemein mit gesundem Seelenfutter des Wortes Gottes und heilsamer Bedienung der heil.

Ca.

Sacramenten sie zu versorgen und wohl zu weiden, sondern auch insbesondere auf jedes Glied der Gemeine gute Acht zu haben, damit er, so viel thunlich, wissen und erfahren möge, wie es mit jedem in seinem Christenthum stehe, und was etwa zu eines jeden besonderm Unterricht, Ermahnung, Warnung und Trost nöthig seyn möge, als sol ein jeder Prediger seine Kirchhbrigen nicht allein in Zeit ihrer Krankheit und Sterbensnoth, oder andern Elends, sondern auch bei guten und gesunden Tagen, so viel er kan, in ihren Häusern fleißig besuchen.

2. Es sol aber diese Christliche Hausbesichtigung, wie dieselbe in Zeit der Gesundheit zu verrichten, jährlich, so viel geschehen kan, zum wenigsten einmal bei allen Gliedern jeder Gemeine, entweder vom Prediger allein, oder mit Zuziehung eines Aeltesten, so nach Gelegenheit eines jeden Orts vom Presbyterio hierzu jedesmal zu deputiren vorgenommen und gehalten werden.

3. Diese Visitation sol geschehen zu solcher Zeit des Jahrs als die bequemste seyn mag, da die Leute meist zu Hause, und mit Feldarbeit oder gemeinen Hausgeschäften wenigst beladen seyn, und wo ein Kirchspiel so weitwendig, daß zu einerlei Zeit bei allen Kirchhbrigen die Visitation nicht flüchtig geschehen könne, sollen die in den Städten nach den Straßen, auf dem Lande aber nach den Bauerschaften eingetheilet, und also nach Abtheilung der Quartieren die Visitation dergestalt eingerichtet werden, daß dieselbe jedes Jahrs einmal, wo es seyn kan, oder wo die Gemeinen alzuweitläufig, alle zwei Jahr an alle komme.

4. Da an einem Ort mehr dann ein Prediger, sollen sie der Quartieren halben Christbrüderlich sich vergleichen, und mit Visitation derselben ein Jahr um das andere umwechseln, damit der eine Prediger so wol als der ander des Zustandes der Glieder der Gemeine kundig, und also auch hiedurch allerseits zwischen Hirten und Herde desto mehrere Liebeseintracht und Vertraulichkeit erhalten werden möge.

Dddd 3

5. Es

5. Es sol aber diese Christliche Visitation, welche ohne Unterscheid der Personen in allen Haushaltungen, so dem Kirchspiel einverleibet seyn, den geringsten so wol als den Vornehmsten, ohne alle Herrschsucht über die Glieder der Gemeine, auch ohne alle vorwitzige Nachfrage einiger weltlichen Händel, allein zu dem Ende geschehen, damit der Prediger einiger maßen erfahre, wie es mit seinen Zuhörern in ihrem Christenthum gestelt, und also desto besser vor eines jeden, und der ganzen Gemeine, die ihm befohlen, Erbauung Sorge tragen könne, zu welchem Ende bei derselben etwa so viel als die Zeit und Gelegenheit zuläßt, folgendes in Acht zu nehmen.

a) Wo ein Prediger zu solchen Visitationszeiten entweder allein oder mit beigefügten Ältesten in ein Haus kömmt, sol er als ein Bote des Friedens den sämtlichen Hausgenossen Frieden und Segen von Gott zu aller Leibes und der Seelen Wohlfahrt anwünschen.

b) Demnächst alle, die zur Hand seyn, zusammen kommen lassen, und zusehend die Kinder, auch Knechte und Mägde in Gegenwart deren respective Eltern, Herren und Frauen, künzlich aus dem Catechismo und sonst von den Grundstücken Christlicher Lehre untersuchen, was sie gelernt und behalten haben oder nicht, zu erfahren, da er dann die Säumseligen zur Besserung, die andern aber zu fleißigem Fortgang vermahnem, und einen jeden in aller Sanftmuth und Bescheidenheit freundlich und beweglich seiner Pflicht erinnern sol.

c) Wo dies geschehen, sollen Kinder und Diensthöten abtreten, und die Prediger samt bei sich habenden Ältesten mit den Eltern oder Herren und Frauen allein reden, und wo nöthig, vorerst der Christlichen Lehre halben, was für Grund sie in derselben haben oder nicht, vernehmen, darnach sie fragen, wie sie als Christliche Eheleute nach dem Wort Gottes und gethanen Gelübden in Christlicher Liebe, Friedsamkeit und Treue sich gegen einander verhalten, auch wie sie gegen ihre Kinder und Diensthöten, und hinwiederum dieselbe gegen ihnen und unter einander sich tragen, ob auch ein jeder ihrer Hausgenossen seinen christlichen Beruf treu fleißig wahr- und in Acht nehme, ob auch
je.

jemand in ihrem Hausgefinde sey, der unordentlich wandele in bekanten Lastern, Mißbrauch des theuren Namens Gottes, Fluchen, Schwören, Entheiligung der Tage des Herrn, Verachtung und Verfühlung der Gottesdienste. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen seine Eltern oder Herren und Frauen, Trunkenheit, Völlerei, Unzucht oder auch innerhalb oder außerhalb des Hauses in Neid, Haß, Zwist, Streitsamungen und Gottesdienste auf Son- und Behttagen und in den Behtstunden von ihnen fleißig besucht, und was sie in den Predigten gehöret, daheim wiederholet, und Morgens und Abends, auch bei den Mahlzeiten das gemeine Hausgebet verrichtet, und zuweilen des Sonntags aus dem Wort Gottes gelesen werde, ob sie auch zum heil. Abendmal und wie viel mal des Jahrs kommen, ob sie auch jedesmal sich dazu Christlich vorbereiten, und wissen, was es sey, sich selbst prüfen, ob sie auch ihre Kinder fleißig zu der Schule und Catechisation anhalten, und daheim in der Furcht und Vermahnung zu dem Herrn erziehen, und mit Christlichem Wandel denselben vorleuchten, ob sie auch eine gründliche Hoffnung ihrer Seligkeit haben, und was für Beweißthum derselben sie in ihren Herzen empfinden, ob auch eines und anders besonders Anliegen sie beschwere und in ihrem Gemüth bekümmere, oder trostlos mache? u. Endlich sie fragen, wie ihre Nachbarn sich verhalten? wovon fromme Christen in der Stille ohne alle Privat-Affecten die Wahrheit zu sagen sich schuldig wissen sollen.

d) Wo nun bei solcher Visitation etwas Unrichtiges sich stünde, sollen Prediger und Ältesten suchen in Christlicher Sanftmuth und Liebe dasselbe beizulegen, wo sie aber nichts erhalten können, und die Sache besondere Erheblichkeit hat, dieselbe Anfangs dem Presbyterio vorbringen, darin gebürlich zu verfahren.

e) Nach Verrichtung dieser Visitation, welche ohne alle andere Einsichten einig und allein zu der Leute Erbauung in ihrem Christenthum angestellet wird, sollen Prediger und Älteste sich nicht länger
sain

fäumen, noch zum Trunk oder Begätigung aufhalten lassen, sondern gleich ihren Abscheid nehmen mit nochmaligem Segen, Wunsch und kurzer beweglicher Vermahnung zu einem recht Christlichen Gottesfürchtigen heiligen Wandel, damit Gottes Gnade, Segen und Friede über sie alle, die im Hause seyn, komme, und über ihnen bleibe.

6) Hieneben sol ein jeder Prediger sich insonderheit verpflichtet erkennen, die Kranken und Sterbenden, imgleichen die in anderm Elend und Noth seyn, treufließig zu besuchen, und obwol billig jeder Christ in Zeit seiner Krankheit zuorderst mit busfertigen Herzen zu Gott sich wenden, und demnach die Ansprache seines Predigers und Seelsorgers begehren, und ihn hierüber zu sich rufen und fordern lassen, sol doch, wo solches aus der Acht gelassen und versäumt würde, in dessen aber dem Prediger wissend wäre, daß jemand seiner Gemeinde krank danieder liege, und bereits etliche Tage gelegen habe, sol er zuerst durch den Küster nach dem Zustand desselben vernehmen, und nach Befindung auch unerfucht sich dahin begeben, und ohne Unterscheid der Personen, die Allerärmste und Geringste so wol als die Bornehmen, in ihrer Krankheit bereitwillig besuchen. Wiewol in Zeit ansteckender schwerer Seuchen dem Prediger heimgelassen wird, in Besichtigung der Kranken, so wol des Orts, da er wohnet, als in andern eingepfarrten Dörfern und Bauerschaften solche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, als er in seinem Gewissen vor Gott findet, und urtheilen kan, daß er mit treuer Bedienung seines Amtes bestehen könne, ihn außer allen wohlbefugten Verdacht und Beschuldigung zu halten, als wenn er aus Trägheit oder unzeitiger Furchtsamkeit seine kranke und sterbende Kirchengenossen trostlos liegen liesse.

7. Es sol aber der Prediger sich hiebei wohl erinnern, daß dies ein besonder Stük seines Amtes sey, als ein verständiger Diener Christi in seiner Ansprache an Kranken, und die in Sterbens Noth seyn, da es allerlei Fälle giebt, vorsichtig und weislich zu handeln, damit er nicht den Trost der Gnade denen zusage, welchen Gott keinen Trost, sondern lauter Ungnade und Zorn dräuet, hingegen nicht trostlos

lasse

lasse, die mit busfertigen, zerschlagenen, gläubigen Herzen Trost suchen, und also als Mühselige und Beladene zu Christo um Erquickung und Ruhe ihrer Seelen Zuflucht nehmen, denen er auch dieselbe hat verheissen, zu welchem Ende folgende Regeln in Acht zu nehmen:

a) Wo dem Prediger wohl bekant ist, daß der Kranke in den Tagen seiner Gesundheit busfertiglich und dergestalt gelebet, daß von ihm nach der Liebe nicht anders kan geurtheilet werden, denn daß er in Aufrichtigkeit getrachet vor dem Angesicht Gottes in seiner Furcht zu wandeln, auch jetzt noch auf seinem Krankenbette bezeuget, und gute Anzeigungen von sich giebt, daß er um seiner Sünden Mängel und Gebrechen göttlich betrübet sey, und mit gläubigen Herzen allein in dem theuren Blut Christi allen seinen Trost suche, ein solcher mit Vorstellung der Barmherzigkeit Gottes und Verheißungen seiner Gnade in Christo aufs beweglichste getröstet, die Erlassung und Vergebung seiner Sünden in dem Namen Jesu Christi ihm angekündigt, und er derselben versichert und aufgemuntert werden sol in aller Demuth unter Gottes gewaltiger Hand mit stiller Seele und freudiger Hofnung und Zuversicht Gottes Hülfe und Heil zu einer seligen Veränderung und endlich vollkommener Erlösung aus diesem Leibe des Todes zu erwarten.

b) Da aber der Kranke vorhin eines bekanten ruchlosen lasterhaften Lebens gewesen, und auch jetzt in seiner Krankheit keine besondere Anzeigung seiner göttlichen Traurigkeit über seine Sünde, und wahrer Busfertigkeit von sich giebt, sol der Prediger ihm seine Sünde und obschwebenden Zorn und Fluch Gottes zu Gemüth führen, und darauf zwar Gottes unendliche Barmherzigkeit und Gnade in Christo gegen den Busfertigen ihm vorhalten, ihn dadurch zur Buße und Glauben an Christum zu bewegen, doch nicht eher des Trostes der Gnade ihn versichern, bis er solche Zeichen der Bekehrung von ihm vernimt, daß er aus denselben, nach dem Urtheil der Liebe, dafür halten kan, daß er ein solcher sey, welchem Gott seine Gnade in Christo zugesagt, und ihn dieselbe anzukündigen seinen Dienern befohlen hat.

Eccc

c) Im

c) Im Fal der Seelenzustand des Kranken sowol aus vorhin ge-
führtem Leben als gegenwärtiger Befindung dergestalt beschaffen, daß
der Prediger in Ansehung dessen nichts kan haben, darauf er seine An-
sprache gründe, sol er für das sicherste halten, einen solchen zu recht-
schaffener Erkenntnis und Verurteilung seiner Sünden kräftiglich zu ver-
mahnen, und ihm anzuzeigen, daß er ohne wahre Bußfertigkeit weder
an Christum glauben, noch der Vergebung seiner Sünden sich trös-
ten könne.

d) Und damit der Prediger desto besser und freimüthiger mit dem
Kranken handeln könne, desselben Trost und Heil zu besördern, ist
nöthig, wo es die Zeit und Gelegenheit kan erleiden, daß der Pre-
diger ein und andermal mit dem Kranken allein, außer Gegenwart
anderer Leute, rede, desto mehr den Zustand seiner Seelen, und was
etwa auf seinem Gewissen ihm beschweren möge oder nicht, zu erfah-
ren, und dann nach Befindung mit desto näherer An- und Zusprache
ihm begegnen. Hieran ist hoch gelegen, und sol solche Alleinsprache
zwischen Prediger und Kranken, wo sie geschehen kan, nicht unter-
lassen, sondern mit bewegtem Herzen als vor Gottes Angesicht ge-
than werden.

e) In Gegenwart aber der Freunde und anderer Umstehenden sol
der Prediger seine Ansprache dahin richten, daß nicht allein der Kran-
ke, sondern alle, die zugegen sind, davon erbauet werden mögen.

f) Niemahls sol der Prediger einen Kranken besuchen, daß er
nicht mit ihm und vor ihm mit den Anwesenden auf gebogenen Knien
ein und andermal das Gebeth mit besonderer Andacht, nicht eben
nach gewissem Formular, sondern nach Gelegenheit der Kranken im
Geist und in der Wahrheit verrichte.

g) Mit Reichung des heil. Abendmahls bei den Kranken sol es al-
lerdmas gehalten werden, wie Capite X. §. 26. 27. 28. 29. 30. hiervon
enthalten.

8. Gleich-

8. Gleichwie nun Habselige die Christliche Dienste, so in ih-
ren Krankheiten von ihren Predigern ihnen erwiesen werden, billig
mit gebührenden Zeichen der Dankbarkeit haben zu erkennen, also die
Prediger dies Werk ihres Amtes nicht um Genießes willen, sondern aus
schuldiger Seelensorge und Trieb Christlicher Liebe verrichten, und dies-
falls Niemand beschwerlich fallen; insonderheit von den Geeringen und
Armen in der Gemeine, denen es an Mitteln gebricht, kein Accidens
fordern, noch annehmen sollen.

9. Wo an einem Ort gefangene Missethäter sind, insonderheit
die zum Tode zu verurtheilen, sol der Prediger nicht weniger besuchen,
und was zu ihrer Bekehrung und Trost, auch zum Tod sie zu berei-
ten nöthig, mit ihnen reden und handeln.

Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen.

I.

Todsverblichene Leichname der Christen sollen zu Bezeugung der
Hoffnung künftiger Auferstehung und zu Erinnerung der gemei-
nen Sterblichkeit für die Lebendigen ehrlich und öffentlich zur Erde
bestattet und begraben werden.

2. Die Kirchhöfe und Orter der Begräbnissen als ein Gottes-
acker, sollen sowol auf dem Lande als in den Städten ehrlich und rein
von allem Gerummel und weltlicher Handthierung, auch von aller
Schändung und Unflätere, sowol des Viehes als der Menschen, frei-
gehalten, die Gebeine der Verstorbene in ihrer Ruhe ungestört gelaf-
sen, und wo dessen etwas aus der Erden sich findet, von dem Todten-
gräber wieder in genugsamer Tiefe begraben werden.

3. Gleichwie sowol den jungen Kindern, auch solchen, die vor
empfangener Taufe von Gott aus dieser Welt abgefordert werden,
als

als den Erwachsenen und Alten, eine Christliche Leichbegängniß gestattet wird, also sollen bei der Begräbniß des einen sowol als des andern, alle abergläubige Ceremonien und Unordnungen, auch alles Geprång unterlassen, und die todten Leichname mit solcher Juristung und Procession, als unter den Christen geziemet, jeder nach Standes Gebühr, in aller Demuth mit Christlicher Ordnung zu seiner Ruhestätte gebracht, und beigesezet werden.

4. Diemeil gebräuchlich ist, wo jemand gestorben, daß desselben oder nächstfolgenden Tages mit Glocken geläutet und an dem Ort, dahin der Verstorbene gehörig (welches doch nicht ohne Vorwissen und Willen jedes Orts Pfarrherrn geschehen sol) ein Zeichen gegeben werde, die Leute zu erinern, daß ein Glied der Christlichen Gemeine entschlafen, und sie auch an ihren Sterbetag gedenken, und zu demselben sich bereiten müssen. Damit aller Mißbrauch solches Glockengeläuts vermieden werde, sol es diesfalls dergestalt gehalten werden, daß, wo ein Kind, so noch unter sieben Jahren, zu beläuten, Anfangs mit dem Klirpen der kleinsten Glocken, und darauf so bald mit einer großen Glocke, doch nicht länger denn eine halbe Viertel Stunde geläutet werde. Da aber die Person älter, mag gleich Anfangs mit einer großen Glocken geklopft, und darauf mit allen Glocken zusammen geschlagen werden, aber auch dies sol ordinair nicht über eine Viertel Stunde lang währen.

5. Nach vergangenem Geläut sol der Prediger ohne Verweil um die Leichpredigt angesprochen und mit ihm wegen des Tages der Begräbniß verabredet werden, zu derselben einen solchen Tag zu bestimmen, als dem Prediger seiner andern Amtsgeschäften halben am besten gelegen, und denen, welchen die Leiche angehet, mindest beschwerlich seyn mag.

6. Keine Leiche sol ohne besondere Behinderung, welche dem Presbyterio der Gemeine, oder auch, wo nöthig, dem Consistorio anzuzeigen, und dasselbe um Erlaubniß zu ersuchen, länger denn vier Tage unbegraben gelassen werden.

7. An

7. An Sonn- Festtagen sol keine Leichbegängniß, es wäre dann, daß dadurch der gemeine Gottesdienst nicht verhindert würde, angestellet, sondern, so viel möglich, in der Wochen zween gewisse Tage, als Dienstag und Freitag gesezet werden, an denselben die Leichbegängniß zu halten.

8. Auch sol, sonderlich in den Städten; am Tage der Begräbniß eine gewisse gewöhnliche Stunde in Acht genommen, und auf den Schlag derselben, so bald mit einer Glocken ein Zeichen gegeben, eine Viertel Stunde aber darnach mit zween Glocken geläutet werden, worauf ein jeder sich zur Leiche zu fügen hat, sowol die Prediger samt der Schule, als auch die Freunde und übrige, die mit zum Grabe gehen, oder die die Leiche tragen wollen, welches auch insbesonder die zu beachten haben, so die gewöhnliche accidentia austheilen, damit durch dero Verweilung die Procession nicht aufgehalten werde.

9. An welchen Orten die Schule stark von Knaben, die Leute aber, die ihre Todten wollen begraben lassen, wegen Mangel der Kosten nur ein Teil der Schule begehren und bestellen, sol solches ihnen zwar frei stehen, jedoch mit Beding, daß sie zugleich den Schulcollegen, dessen unterhabende Schüler sie begehren, darzu ersuchen und vermittelst eines billigen honorarii mitzutheilen vermögen. Wo aber kundig, daß die Leute ganz arm, sie seyn Fremde oder Einheimische, sollen Prediger und Schulbediente samt ihren Schülern, wie auch Cantor, Küster, Todtenräber und Träger sich nicht entziehen, auf gebürliches Ersuchen, gratis und ohne einiges Entgelt mit predigen, singen, tragen und begraben, solche verstorbene Christen zur Begräbniß zu bedienen, und in so weit die schuldige Christliche Liebe an ihnen zu erweisen.

10. So bald nun die Schule zur Stätte gekommen, also die Leiche stehet, sol der Gesang angefangen werden, und wo nach Gelegenheit der Personen musicirt wird, sol dasselbe nicht über ein halb Viertel Stunde währen. Zum Gesang werden gebraucht die Psalmen Davids, als der VI. XXXVIII. XC. XCI. &c. oder auch Christliche

Esse 3

22

Begräbnis-Lieder; da in Acht zu nehmen, daß nicht über jeden Todten, sondern allein solche, die mit recht Christlichem Leben und Wandel als wahre Christen sich erzeiget haben; das Lied, welches anhebt: Nun laßt uns den Leib begraben u. gesungen werden muß.

11. Wann die Proceßion, bei welcher je zween und zween von den trauernden Freunden, oder nach Belieben wol drei zusammen gehen, die Männer voran, welchen die Weiber so bald folgen, an den Todtenhof kömmt, werden die Glocken, dafern damit bei Aufnehmung der Leiche nicht bereits der Anfang gemacht, gezogen, bis der Leichnam begraben, auf daß also die, welche noch zur Leichpredigt wollen kommen, sich nach solchen Zeichen richten.

12. Es sol aber die Leiche, so weit es geschehen kan, ohne unnöthige Circularproceßion auf dem Kirchhof zu machen, geraden Weges zu ihrer Grabstätte gebracht und hingesezt werden.

13. Bei dem Eingange in die Kirche steuere man etwas in den Armenstocck, und sol alsdann die Gemeine mit keinem ferneren musciren und singen aufgehalten werden, sondern so bald die Leute beisammen, der Prediger austreten und eine kurze Leichpredigt halten von des Menschen Elend, von der Sünde und deren Sold, dem Tod, von der Erlösung durch Christum, von der Vergänglichkeith und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens, von recht Christlichem Wandel und Vorbereitung zum seligen Sterben, vom jüngsten Gericht, Auferstehung der Todten, ewigen Leben und ewigen Verdammis; da dann die Application nicht auf die Abgelebte, sondern auf die noch Lebende gemacht werden sol, sie zu unterweisen, zu vermahnem, auch die Betrübten zu trösten, und alle aufzumuntern, in der Furcht des HERRN heilig zu leben, damit sie auch in der Gnade des HERRN tröstlich und selig sterben mögen.

14. Das Ablesen der Personalien betreffend, mag zwar dasselbe in so weit geschehen, daß der Prediger nach gehaltenener Predigt ablese, was ihm vom ilterlichen Herkommen, bürgerlichen Wandel und
ge.

geführten Amt, oder Dienst des Verstorbenen, von dessen Hinterbliebenen, in geziemenden terminis ohne ausschweifende Prolixität und eiteles Wortgepräng schriftlich zur Hand gestellet wird, so weit dasselbe der Wahrheit gemäs; es sol aber der Prediger die Freiheit haben und behalten, vom Christenthum des Verstorbenen ohne Unterscheid der Personen nichts anders zu melden, denn was ihm wohl bekant, und er mit Wahrheit, Grund und gutem Gewissen vom Verstorbenen, es sey zu seinem Christlichen Nachruhm oder anders zeugen kan, damit nicht etwa, wie in solchen Fällen leicht geschehen kan, er die Kirchencanzel, da Demuth und Wahrheit gelehret werden sol, zu einer Prahlbühne oder Lügenstufe mache.

15. Jeder Christ sol sich schuldig erkennen, seinen verstorbenen Freund und Nachbar zum Grabe helfen zu begleiten, und hiemit nicht allein dem Abgelebten diesen Christlichen Liebedienst zu erweisen, und die Trauende zu trösten, sondern auch hiebei seiner selbst Sterblichkeit sich zu erinnern, und durch die Leichpredigt sich zu erbauen; wer aber so störrig und unbescheiden wäre, daß er wegen eines alten Grolls oder anderer liederlichen Ursachen, seinem verstorbenen Nechsten diesen Christlichen Dienst wegerte, derselbe ad presbyterium gefordert; und zu seiner Gebühr angewiesen werden sol.

16. In Zeiten ansteckender Seuchen, insonderheit wo die, so daran gestorben, zu Grabe bestattet werden, sollen zwar die Freunde und Nachbarn sich der Leichbegängnis nicht allerdingß außern, gleich wol auch nicht unnöthiger weise in die infectirte Häuser eingehen, sondern außerhalb denselben in der Nähe verbleiben, und den Betrübten zum Trost die Leiche helfen begleiten, worunter auch diejenige, deren Häuser infectirt, Discretion erweisen, und ihrem Nechsten, daß er nicht ohne Noth sich in Gefahr giebt, nicht verübten werden.

17. Niemand sol zugelassen seyn, seine Todten jung oder alt, reich oder arm bei nächstlicher Zeit zu begraben, es sey dann, daß bei grassirender Pest und andern gemeinen Seuchen solches verordnet
oder

oder bei andern Gelegenheiten von hoher Landes-Obrigkeit durch das Consistorium aus besondern Ursachen, auf Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewöhnliche Kleidens dem Prediger, Schulmeistern und Küster nicht weniger denn so bei Tage die Leichbegängnis gehalten würde, ohne alle Schmälerung abgestattet werden sol.

18. Die bei ihren Lebzeiten sich in ihrem Wandel nicht als Christen erzeiget, sondern in öffentlich lasterhaftem Wesen, schändlicher Verfehlung der Gottesdiensten und der heil. Sacramenten dahin gelebt, und darin bis an ihr Ende unbusfertiglich verharret, sollen nicht gleich andern, sondern ohne Glockengeläut und Gesang, auch ohne Leichpredigten, an einen besondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

Caput XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen, so bei Erledigung und Wiederbestellung der Pfarren, imgleichen bei Adjunction, Dimission und Absterben der Prediger, des Salarü halben und sonst sich zutragen, auch vom Gnaden-Jahr der Predigers Witwen und Waisen.

I.

Da weil ein Arbeiter seines Lohns werth ist, und der Herr verordnet hat, daß, die das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren, daher eine Christliche Landes-Herrschaft und Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet, väterliche Objsorge zu tragen, daß es treuen gottseligen Predigern an nöthigem gebühlichem Lebens-Unterhalt für ihre Personen und Weib und Kinder nicht ermangelt, in welchem Betracht auch die in Gott ruhende Vorfahren zu solchem Ende nicht allein zureichende Verordnung ergehen lassen, sondern auch Christliebende Stiftungen gemacht haben; als bleibet es bei dem wol-

ernst.

ernstlich- unänderlich- beständigen Willen, daß darüber allerdings fest gehalten, und wo dñsals einiger Gebrech seyn möchte, derselbe allerthunlichster maßen verbessert werden sol.

2. Deswegen zuporderst alle die ständige Gefällen und Unterhaltsmittel des Predigtamts mit ihren Appertinentien und Gerechtigkeiten, so von Alters her bei Pastorereien, Pfarren und Cappellaneien gestiftet und verordnet, ungeschmäkert verbleiben, und dessen nichts entwendet, da aber etwas alienirt oder verdunkelt wäre, wo dasselbe dem Consistorio angezeigt und der Landes-Herrschaft vörbracht wird, restituirt und wieder erstattet werden sol.

3. Die von Alters her gewöhnliche accidentalia, welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste Besoldung sind, sollen denselben ohne allen Abgang und Verminderung willig und richtig gereicht werden, jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarrleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Anstagen beschweren, und wo jemand sich dessen unterstände, hat das Consistorium dawider ein billiges Einsehen zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarre so geringe wäre, daß sich der Prediger mit seinem Hausgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könnte, sol die gnädige Vorsehung geschehen, daß ihm in andern Wegen geholfen, und seine Nothdurft geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen, bleiben dieselbe, wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben, so lange sie im Kirchen- und Schuldienst sind, billig aller Fron, Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönllicher Beschwerden frei. Gestalt ihnen auch die Privilegia, Immunitäten und Freiheiten, mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficiert worden, keinesweges geschwächt, noch daran einiger Abbruch gethan, sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So sollen auch der Prediger, imgleichen Schulmeister und Küster Wohnungen von den Pfarrleuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und wesentlichen Ehren, Bau- und Befahrung unabgänglich erhalten, und wo sie etwa ganz zerfallen oder baufällig, von denselben wieder gebauet werden, worzu ihnen, wo es die Noth erheischet, auf vorhergehenden Befehl, aus dem Herrschaftlichen Gehölze, so viel thunlich, geholfen werden sol.

7. Es sol aber jeder Prediger zwei unterschiedliche Heb. Register aller der Gefällen und Appertinentien seiner Pfarre machen, eines dem Consistorio einliefern, das ander bei der Kirchen stets in guter Bewahrung haben, auf daß also niemand verweisslich vorgerückt oder verdächtig könne gehalten werden, als ob er mit den Kirchenältern nicht treulich umginge oder in seinem Kirchendienst von deren Renten etwas entwendet, und in seinen oder seiner Nachkömlingen Privatnußen und Boerheil geschlagen hätte.

8. Kein Prediger sol Macht haben seiner Pfarre sich zu entschlagen, auch keine Commutation, Abjunction oder dergleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Bewissen und Bewilligung der Landes-Herrschaft, welcher dann durch das Consistorium, wo dessen etwas gefürcht wird, davon referirt, und dabei remonstrirt werden sol, was darin zum Besten der Kirchen nöthig und nützlich zu verordnen.

9. Dietweil auch, wann ein Prediger ab- und der ander antritt, leicht pflegt sowol wegen der Besoldung als deren von dem abtretenden angewandten Kosten Streit vorzufallen, sol bei Introduction des neuen Predigers Classis Superintendens desselben Tages sich dahin bemühen, daß die Parteien nach aller Billigkeit gütlich und gründlich verglichen, solcher Vergleich zu Papier gesetzt und allerseits unterschrieben, auch dessen Copia dem Consistorio eingeliefert; bei Entstehung des Streits aber, und wo Superintendens die Sache nicht heben kan, dieselbe an das Consistorium gebracht, und dessen Entscheid erwartet werden.

10. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen, sol es damit gehalten werden, wie hiebevorn auch von den seligen Vorfahren verordnet und bishero in dieser Graffschaft wohlhergebrachten Herkommens und Gebrauchs ist; nemlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tode abgehet, und er Weib und Kinder hinter sich läßt, alsdann sol die Witwe und Waisen ein Gnadenjahr, welches von ihres respective Ehegenossen oder Vaters Begräbnistage an gerechnet wird, genießen, dergestalt, daß sie die Behausung mit allen Aeckern, Wiesen, Gärten, Zinsen, Renten, Accidentien und dergleichen Einkommen in Besiz behalten, und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

11. Damit auch des Verstorbenen hinterbliebene Witwe und Waisen das Salarium, so viel möglich, völlig genießen mögen, sol Superintendent gleich nach des Predigers Absterben, so ihm unverweilt zu notificiren, Anstalt machen, daß, wo es sich thun läßt, die fratres Classicales in dem Nachjahr vicibus paritis die erledigte Pfarre ohne Beschwer der Witwe (jedoch, daß dieselbe sie der Nothdurft nach, mit Kost und Trauk jedesmal, wann sie kommen, zu verpflegen hat) versehen, wozu auch Candidati, wo sie vorhanden, und vom Superintendent requirirt werden, nun und dann mit Predigen behülflich zu seyn, sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarre im Nachjahr nicht schicken wolte, sondern die Gelegenheit unumgänglich erforderte, daß ohne Ausstellen ein Successor der Kirchenordnung gemäs angeordnet, und von demselben die Pfarre durante anno gratiae bedient werde, damit zwischen ihm und des Verstorbenen Witwe kein Streit noch Irrthum in solchem Fal der Pfarre Nutzung halben erwachse, sol der Successor von der nachgelassenen Witwe mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner Introduction und angetretener Arbeit anzurechnen, nach Erkenntnis des Superintendentis versehen und versorget werden, und wäre gemeldtem successori etwa wöchentlich ein Thaler zu attribuiren.

dafern die Pfarre nicht so gering, und die Dürftigkeit der Witwe und deren Kinder so groß, daß dahero der Successor so viel nicht haben könnte; sondern mit wenigerem Vorlieb nehmen müßte.

13. Hiebei dient insbesondere zur Nachricht, daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis, und also alles, was zwischen solcher Zeit dem Pastor gebührt, solches auch in das Gnadenjahr der Witwen gehöre und ihr werden müsse, ohne was droben gedacht, wegen nöthiger des Successoris Unterhaltung. Soweit aber ein Prediger vor oder nach gesetztem Termino Michaelis stirbt, sol das Nachjahr ad calculum temporis, von dem Begräbnis-tage des Predigers anzurechnen, eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Witwe sol gehalten seyn, das Inventarium, so ihrem Ehemanne bei dessen Introduction von seinem Antecessore und Kirchendecken zugestellet worden, betreffend die Mobilien und Hausgeräthe, so der Pfarre eigen sind, wiederum herauszugeben, und so etwas durch Unachtsamkeit wäre verkommen, oder sonst entwendet, solches zu restituiren, wie auch dasjenige gut zu thun, was etwa von ständigen Pfarrgefällen und Gütern (warüber das Register von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung hinterlassen seyn sol) sie in ihren Privatnöthen gewendet, oder doch hätte verkommen lassen, und sol alsdenn dem neu antretenden Pfarrer solch Inventarium, und was sonst dabei mögte vorgelaufen seyn, überliefert, und er dabei erinnert werden, ein solches bei sich wohl zu verwahren, damit es zu seiner Zeit könne reproducirt werden, die Kirchendecken aber haben davon auch copiam zu sich zu nehmen, und von dem Prediger unterschreiben zu lassen, solches auf den Fal mit dem Gegentheil zu conferiren.

15. Da sich zutragen möchte, daß ein Prediger Todts verführe, und weder Witwe noch Kinder hinterlasse, sol das Nachjahr vom classis Superintendente jedoch mit Wissen des Consistorii teils einem oder andern Pastore derselben Classe, so mit seinem Salario nicht kan auskommen, und arm ist, teils dürftigen Predigers Witwen ejusdem

dem Classis pro justa exigentiae ratione zugeeignet werden; wo aber in der Classe eben kein Prediger ist, der Armuths halben solches Subsidii besonders benöthiget, auch keine um Lebensmittel bekümmerte Predigers Witwe und Waisen vorhanden, sol vor solchen in subsidium der Predigers Witwen und Waisen fallenden Mitteln ein Fundus gemacht werden, sich dessen jederzeit, da es Noth thut, zu bedienen, welches zwar zeitlicher Superintendent jeder Classe zu besorgen, und was hiezu einkömft, unter seine Bewahr- und Verwaltung zu nehmen hat, mit den sämtlichen fratibus classicalibus aber hierüber communiciren, und denselben in conventu classico von aller Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abstatten sol, jedoch bleibt auch in hoc casu, daß Successor von den Pfarrgefällen des Nachjahrs solcher Gestalt, als eben gemeldet, nach Billigkeit zu genießen habe.

16. Damit auch betrübte fromme Predigers Witwen und Waisen desto weniger hilflos gelassen, sondern allewege durch gute Mittel getröstet werden mögen, sol Superintendent jeder Classe mit Zuziehung des Senats in den Städten, auf dem Lande aber der Beamten und Vögte, ihnen bestes Fleißes angelegen seyn lassen, dafür Sorge zu tragen, wie ihnen auf das allerzuträglichste geholfen werde, und werden zu solchem Ende neben andern folgende Mittel berahmt:

a) Sol so viel möglich darnach gesehen und gesorget werden, daß jedes Orts auf dem Lande sowol als in Städten der Witwe und Waisen des verstorbenen Predigers eine bequeme freie Behausung verschafft und etwa entweder aus den Kirchenmitteln von den Kirchendecken geheuret, oder, wo die Kirche das Vermögen hat, gebauet werden, darin sie wohnen können, so lange sie in solchem Stande bleiben.

b) Wenn ein Prediger selbst aus seinen Mitteln ein Haus bauet, sollen so lange seine Witwe und Waisen unverheirathet dasselbe bewohnen, sie von allen gemeinen Lasten frei gelassen werden.

c) Auch sol in jeder Classe eine Predigers Witwen- und Waisencasse durch zureichende Mittel angedordnet werden, worüber Superintendens in den conventibus classicalibus mit den sämtlichen fratribus zu consultiren hat, und wird ihnen hierzu die Landes-Herrschaft gnädige Hülffhand bieten, und jederzeit wohlgeneigten Willen erzeigen.

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchengüter, und Amt der Kirchen- und Schuldechen.

I.

Sieweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigtamts sondern auch der Schulbedienten und Küster, imgleichen zu Behuf der Kirchengebäuden, Pfarr-Schul- und Küsterhäusern, und was hierzu gehört, zureichende Mittel nöthig, dieselbe auch von unsern Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seyn, daß unter Gottes Segen bei den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurft sich befinden, wil nöthig seyn, daß, zu guter Bewahrung und Verwaltung nützlicher Anlage und gedelicher Vermehrung derselben, treue Aufsicht getragen und hiemit auch diesfalls der Kirchen wohl vorgestanden werde.

2. Zu welchem Ende bei jeder Kirchen zween Männer, die eines ehrlichen Leumuths, und von der Gemeine das Zeugnis haben, daß sie verständig, friedsam, gewissenhaft und gottesfürchtig Evangelisch-Reformirter Religion zugethan sind, die auch lesen und schreiben können, bei der Visitation von unsern verordneten Visitatoribus und Pfarrern, und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Raths, auch wol Ältesten in der Gemeine, erwählet, aufgenommen, und so bald bekräftiget werden sollen.

3. Wer

3. Wer nun zu einem Kirchendecken erwählet wird, dem sol, was seines Amts sey, vorgehalten, und er zu williger Annehmung desselben disponirt werden, und wo er dagegen keine erhebliche Entschuldigung hätte, sol er an Eides statt und mit Handtastung angeloben, solches Amts auf sich zu nehmen, und nach seinem besten Vermögen so zu versehen, wie er vor Gott und seiner Landes-Herrschaft, auch sämtlicher Gemeine gedenkt zu verantworten. Welches, wo vorgegangen, sie auch vom Superintendente bei haltender Visitation oder auf dessen Verordnung vom Pastore des nächstfolgenden Sonntags öffentlich in der Kirchen vorgestellt werden sollen.

4. Es sollen aber solche Kirchendecken, wo sie in ihrem Amt sich wohl verhalten, zum wenigsten sechs und außs höchste acht oder zehn Jahr daran gelassen, und wann sie dimittirt werden, ihnen nechst Dankagung vor treue Bedienung angedeutet werden, daß, wo sie etwa hernacher außs neue zu solchem Amt begehrt würden, sie sich nicht zu weigern haben, dasselbe wieder auf sich zu nehmen; ehe und bevor sie aber dimittirt werden, seyn sie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu justificiren gehalten.

5. Wo sie auch besagter maßen ihres Amts erlassen werden, oder aus gewissen erheblichen Ursachen um Erlassung anhalten, und dieselbe erlangen, sollen sie nicht beide zugleich absetzen, sondern jedesmal einer von beiden am Amt verbleiben, und ihm ein anderer beigefügt werden.

6. Es sol bei jeder Kirche sowol in den Städten als auf dem Lande ein richtiges vollständiges in Pergament eingerähtes Lagerbuch und Hauptregister seyn, aller der Güter, Pachten, Capitalien und Renten, so zur Kirche und Küsterei gehdrig, in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden sol, welcherley Art die Güter seyn, wo und wie sie in ihren Pfalen gelegen, wie gut oder schlecht sie seyn, wer sie inne habe, und quo titulo & jure, wie viel sie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können, was für onera darauf hasten, oder ob sie ganz frei, zu was Zeit im Jahr die

prae-

praestanda abgestattet werden müssen, und ob man die Pfachten müsse abholen, oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden, ic.

7. Zwei Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht, das eine zur Repositur des Consistorii eingesandt, das ander aber bei der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschlossenen Kistlein wohl verwahret werden, wozu den einen Schlüssel der Prediger, den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen, wie §. 12. mit mehrern zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lagerbuch zu verändern fällt, daß an Kirchengütern und Mitteln etwas herbei oder abkmt, oder sonst zu revidiren, und eines oder anders anzuzeichnen ist, sol dasselbe vom Pastore in Gegenwart der Kirchendecken geschehen, auch davon so bald das Consistorium dergleichen in dem daselbst befindlichem Exemplar zu verfügen, berichtet werden.

9. Beide Dechen sollen jeder eine richtige Designation und Verzeichniß haben, aller Einnahme, und sowol in fleißiger Beitreibung als berathsamer Anlage der einkommenden Renten und Gefällen einer dem andern treulich helfen, auch beide ein Jahr um das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchendecken gute Acht haben auf die Wehne, oder Pfarr- und Küsterhäuser, und was demselben annex neben den Pastoren, Schulmeistern und Küstern, Sorge zu tragen, daß nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschmälert, sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert werde, gestalt sie bei den Visitationen davon Rede und Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereien angehörig, sollen von den Dechen an jemand ausgethan werden, ohne Vorwissen und Gutfinden des Superintendentis und Pastoris, wie auch in Städten des Raths, und sollen über allem so ausgethan, auch wann schon die Summa nicht über 12 Rthlr. wäre, gemugsame obligationes, in welchem eine gewisse freie wohl zureichende Hypothec gestellt, genommen.

nommen, und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drei Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die Originalia der Obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwei Schlüsseln, deren einen der Pastor, den andern der älteste Kirchendecken habe, an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche, oder auf dem Lande im Pfarrhause verwahrlich hingelegt werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auf dem Rathhause bewahret werden, sol doch Pastor primarius loci derselben copiam bei sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter, Pfachten oder Capitalien verkauft, veretzt, verpfiffen, veräußert, oder von Debitoren auf andere verwiesen werden, ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Classe, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bei dem Magistrat in Städten und den Beamten auf dem Lande, allemal aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wohl zu erkundigen, und da er sich darein zu finden weis, oder siehet, daß die Sache richtig, deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könte, solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch sollen keine Kirchengüter an jemand länger denn auf 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermieert werden, damit der Conductor hierdurch kein Anlaß nehme, solcher Güter sich weiter anzumassen, dann jus conductionis pro tempore conducto mitbrunget.

15. Damit die Kirchendecken mit den unwilligen und trägen Debitoren desto besser zurecht kommen können, von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirchgefällen zu empfangen, auch desto münderen Vorwand haben mögen, wegen häufender Restanten sich zu entschuldigen, und also dies gemeine Uebel, wodurch den Kirchen anhero habenden redditibus merklicher Schaden zuträgt, besser maßen verhütet werde, wird das Privilegium, so von Herrn Graf Simon Christlich hohen Andenkens im Jahr 1606 driesfals den Kirchen zum Besten gegeben worden, hiermit erneuert, dahin lautend, daß die

Kirchendecken, dafern die Beamte sich säumig erzeigen, ihnen zur Zahlung nöthige Hülfsband zu bieren, die Macht haben sollen, selbst wider die debitores lentos & morosos mit der Pfandung und ferner, Einhalt der Distraktionsordnung, zu verfahren; jedoch ehe die Kirchendecken solches vornehmen, sollen sie vorhin um Michaelis Tag etwa 14 Tage zuvor, und so viel nach demselben 1. 2. 3 mal jedes Orts bei dem Rath in den Städten, oder Beamten auf dem Lande sich um Hülfe zur Zahlung gebührend angeben, und wo sie innerhalb Monats Zeit nach Michaelis dazu nicht gelangen können, alsdenn ohne weiters Begehren und Erwarten der Amtshülfe gemeldten Privilegii wirklich sich gebrauchen. Sollte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen, fernere Dilation erlangen, und die Bezahlung bis auf die Endte sich verziehen wolte, sollen die Kirchendecken die Macht haben, einem solchen debitori das Korn auf dem Felde in Beschlag zu nehmen, und davon so viel als zur Zahlung zureichen kan, an einen sichern Ort einzuführen, nachgehends auch zu gewöhnlicher Zeit vor Martini ausdreschen zu lassen, und zu verkaufen, bis die Kirche habe, was ihr zukommt, doch daß solches ohne Befehl des Debitors geschehe, und wann an dem Korn oder dessen Werth überschießet, ihm richtig ausgefolget werde.

16. Bei Hebung und Einnahme der Kirchengefälle, es sey, daß dieselbe auf gewissen Tag im Jahre oder sonsten geschehe, mögen zwar die Decken mit den Pachtleuten, die ihr Korn liefern, einen Trunk Bier thun, sollen aber wohl verhüten, daß zum Beschwer der Kirchen keine Gezeche und Gelache angestellt werden, maßen deren Kosten bei den Rechnungen ihnen nicht passiret werden sollen.

17. Auch werden alle Kirchendecken hiemit ernstlich erinnert und bei ihren Pflichten vermahnet, daß sie von den Kirchen- und Klistergütern nicht das geringste anders anlegen, als was mit Wissen und Rath des Pastors die unumgängliche Nothdurft erfordert. Worauf bei der Rechnung der Superintendent gute Acht geben, und wo sich besinde, daß von den Decken etwas unnüthiges und unnützlich oder über-

überflüssig einem oder andern zugefallen, aufgewendet oder versplittert wäre, ihnen dasselbe nicht passiren, sondern die Decken selbst dafür stehen und zahlen lassen sollen.

18. Es sol der Kirchendecken, so jedes Jahr die Rechnung führt, dieselbe gegen die Zeit der Kirchenvisitation in duplo fertig haben, worin fein rein und ordentlich Einnahme und Ausgabe von Post zu Post eingebracht sey mit beigehendem Anhang, von wem und wie viel er wirklich empfangen oder nicht, und so er einen Reces schuldig verbliebe, wo und bei wem derselbe stehe, auch ob die Debitoren zu zahlen haben oder nicht, damit also bei der Visitation alles so viel besser zur Richtigkeit gebracht, und judicirt werden könne, woran es haste, daß ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden, daß die Decken nicht gebührenden Fleißes mit Vertreibung der Klüften ihr Amt thun, indem sie einen oder den andern Schuldmann anzumahnen sich scheuen, guten Freunden einen Gefallen erweisen, und also dieselben drei oder vier Jahr nach einander übersehen, ja bei der Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder um Nachlaß für dieselbe helfen bitten, sollen solchen Decken in den Rechnungen von den visitatoribus dergleichen Restanten nicht passiret werden, sondern sie davor einstehen, und als einen Empfang dieselben berechnen und zahlen; es sey dann, daß der Debitor kundlich in solchen Zustand gerathen, daß ihm etwas nachzugeben die Billigkeit erforderte, und der Superintendent und mit demselben in den Städten Senatus neben dem Ministerio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bei Abhör der Rechnung solches erkennen, welchenfals es so bald unter den passirten Restanten angezeichnet werden solle, ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchenrechnungen, so bald sie eingenommen und richtig befinden sind, sollen bei der Visitation von denen visitatoribus und in den Städten vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore unterschrieben werden. Wann aber ein oder andere Stadt diesfals be-

sondere Privilegia hätte und dociren könnte, daß sie mit der Kirchenrechnung an die Visitation nicht gebunden, noch verpflichtet seyn, die visitatores beizuhöhen zu lassen, bleibt es zwar dabei, es sollen aber in solchen Städten die Kirchenrechnungen jedesmal vorher, ehe die Visitation gehalten wird, ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci abgelegt, auch von denselben nicht weniger dann nomine Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestellet werden.

21. Was der Kirchendechen halben obiger maßen ist verordnet, dasselbe sol auch mit Bestellung der Schuldechen in Städten und Orten, da nöthig, respective in Acht genommen werden, und sie in Bedienung ihres Amts mit Verwaltung der Schulrenten, fleißiger Beobachtung der Schulgebäuden und was denselben angehörig, auch richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verordnung gemäß halten.

Caput XX.

Von den Armengütern und Amt der Almosenpfleger.

1.

Damit bei jeder Gemeine vor deren Armen und derselben Verpflegung nöthige Vorsorge bester maßen getragen werde, sollen jedes Orts zween qualifizierte Männer hierzu angeordnet und es sowol mit derselben Erwählung und Bestätigung, als mit Verrichtung ihres respective Dienstes, auch richtiger Bezeichnung der Armenmitteln, Bewahungen der Obligationen u. d. Bruderschaften, imgleichen Verrichtung jährlicher Rechnung und Ablegung derselben, bei den Visitationen und sonstigen allerdings gehalten werden, nach solcher Ordnung als nächstvorhergehendes Capitel von den Kirchendechen in seinen Paragraphis huc etiam applicari aptis nachführet.

2. Al-

2. Alles, was von unsern Vorfahren Christmilden Angedenkens, auch vor der Zeit der Reformation und hernach verfolglichs zum Behuf und Nutzen der Armen an Spenden, Luchern, Schuhen und dergleichen Oblationen und Almosen fundirt und verordnet ist, sol mit treuem Aufsehen unverrücklich denselben verbleiben, und beigehalten werden, wo aber dessen etwas verdunkelt oder untergedrückt wäre, dessen die Armen nicht genossen, dasselbe sol ohne allen Verzug und Nachlässigkeit wiederum beigebracht und restituiret werden.

3. Gleichwie auch in etlichen Städten gewisse Einkommen, Renten und Zinsen, so ehemals auf Vigilien, immerbrennende Lampen, Wachslüchter, Bruderschaften und andere unnöthige abergläubische Ceremonien angewandt worden, hernacher zur Erhaltung der Armen sind verordnet, als sol in andern Städten und Flecken, wo dieser gute Gebrauch noch zur Zeit nicht in den Schwang kommen, imgleichen gethan und solche Christliche Ordnung im Gebrauch wohl und fest gehalten werden.

4. Neben diesen und andern ständigen Renten, so die Armen jedes Orts haben, sollen zu derselben besseren Verpflegung nicht allein auf allen und jeden Son- und Festtagen, sondern auch an Weht- und Bußtagen unter wärender Hauptpredigt von den Armendechen mit dem Säckel von allen und jeden Zuhörern eine gemeine Steuer aufgehoben, und jedesmal von dem Prediger eine kurze Erinnerung zu williger Mittheilung gethan, auch sonst zu andern Zeiten nach Anleitung des Textes die Gemeine mehrmals zu solchen Werken der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit beweglich vermahnet, und wie der Glaube sich in der Liebe thätig erweisen müsse, unterrichtet werden.

5. Was nun jedesmal in das Kirchenfälein gesamlet wird, sol von den Dechen alsbald nach deren Umgang in die Armenliste eingeschüttet werden, welche mit Eisen und Schlüssel wohl verwahret, und zu derselben zween Schlüssel seyn sollen, deren einen der Pastor, den andern aber der älteste Armendechen haben sol.

6999 3

6. Auch

6. Auch sol in jeder Kirche ein oder anderer besondrer Armenstol oder Büchse seyn, in welche bei den Leichbegängnissen, auch bei Ehe- einsegnungen von den neuen Eheleuten und Hochzeitgästen, ingleichen bei der Taufe von den Gebattern, von jedem, nach dem seine Hand vermag, mit einfältigem willigem Herzen etwas vor die Armen ein- gelegt werde.

7. Keine Armenkiste, Stol oder Büchse sol jedesmal von einem Dechen allein, sondern von beiden zugleich in Gegenwart des Pastors eröffnet, was darinnen gefunden, sobald entweder in der Kirche oder in des Pastors Hause gezählet, die Summa in ein gewisses Büchlein mit Unterschreibung des Pastors eingezeichnet, und also von dem Dechen, der die Ausspendung hat, in seinen Empfang genommen werden, dasselbe hernacher nicht minder, denn alles andere, das er vor die Armen empfängt, stückweise in Rechnung zu bringen.

8. Wo bei Hochzeiten, Taufmalen und dergleichen die Gäste willig etwas aus Christlicher Barmherzigkeit vor die Armen reichen, sol dasselbe von dem Küster auf einen Teller gesamlet, und was fällt, dem Pastor oder einem der Armendecken zugestellt, von demselben aber entweder in die Armenkisten gelegt oder alsbald nach erforderlicher Nothdurft, an die, so dessen meist bedürfen, mit gemeinem Gutsfin- den Pastoris und des andern Armendecken ausgeteilt werden, gleicher weise sol es gehalten werden mit dem, so etwa von jemandem dem Pastor oder einem der Armendecken zu solchem Ende gegeben wird.

9. Wo vor die Armen etwas legirt wird, sol dasselbe in seinem Capital gelassen, und die Renten den Armen gereicht werden.

10. Wo auch bei guten wolfeilen Zeiten etwas von den Auf- künften der Armen ohne Ermangelung derselben unentbehrlicher Le- bens Nothdurft erspart kan werden, das zu einem Capital geschla- gen, und auf Pensionen ausgethan werden könne, sol solches nicht unterlassen, sondern mit gemeinem Gutsfinden des Pastors und der Dechen, auch nicht ohne Vorwissen und Willen der Visitatoren bei sol-

solchen Leuten, mit welchen die Armen unversehrt und unbetrogen seyn mögen, ausgethan werden.

11. Jeder Armendecken sol eine richtige Rolle oder Verzeichnis haben der ständigen Armen, die der Almosen genießen, unter deren Zahl aber sol niemand gerechnet werden, ohne welche mit einhelliger Bewilligung des regierenden Bürgermeisters und Predigers in den Städten, auf dem Lande aber neben dem Pastor, auch des Pres- byterii angenommen und eingeschrieben sind, damit also die Almosen nicht an solche, die deren nicht bedürftig noch würdig sind, verschwen- det, sondern an rechte, und so weit geschehen kan, solche Armen, die der Herr Christus vor seine Brüder und Schwester erkent, die der Hülfe nicht minder werth dann benöthiget sind, angewendet werden.

12. Derwegen auch die Armendecken wohl zusehen sollen, wie sich die angenommene Armen in ihrem Wandel verhalten, ob sie auch fleißig in die Kirche kommen, und ein gottesfürchtiges, friedfertiges, demüthiges, mäßiges, züchriges, stilles und solches Leben führen, daß sie keines Lasters sich verdächtig machen, sondern in allem bezei- gen, wie es frommen Christen wohl anstehet und geziemet; besindet sich aber, daß einer oder anderer besagter maßen sich nicht erweist, sol- cher nicht allein von den Dechen besprochen und vernahmet, sondern auch dem Pastor angezeigt, und wo nöthig, vor das Presbyterium gefordert, bei Entstehung der Besserung aber ihnen nach Beschaffen- heit der Sache, erstlich von dero Almosen etwas abgekürzt, oder vor eine Zeitlang dasselbe ganz inne behalten, und wo noch keine Bes- serung folget, allerdings entzogen, auch wo sie im Hospital oder Armen- häusern sind, aus denselben gewiesen werden sollen.

13. Die gewöhnliche Austeilung der Almosen an die auf der Rolle stehende Armen sol nach Gelegenheit jeden Orts und nach er- fordernder Nothdurft der Armen auch eintragender Mitteln auf ge- wisse bestimmte Tage, entweder alle Viertel Jahr, oder monatlich, und so vielmal es nöthig und möglich, geschehen, da- dann der Dechen, der

der die Ausgabe hat, jedesmal dieselbe stückweise annotiren, und bei Ablegung seiner Jahresrechnung alles richtig einbringen sol. Auch sollen die Armen bei Ausspendung vom Pastore, wo er desselben Tages hierzu sich erledigen kan, so viel die Zeit kan leiden, unterrichtet, oder doch vom Decken zu allem Guten vernahmet, und also vor ihre Seele sowol als den Leib Sorge getragen werden.

14. Dieweil es allenthalben heimlich Arme giebt, die zwar in großer Dürftigkeit stecken und schweren Mangel leiden, des Bettelns aber sich schämen, als da sind arme Wüwen und Waisen, gebrechliche und alte Leute, so nichts erwerben können, unterdessen an der Gottesfurcht fest halten, und ehrbarlich wandeln, und daher die Christliche Liebe erfordert, daß man solcher ja nicht vergesse, noch in ihrem Elend sie verlasse, sondern ketter maßen ihnen zu Hülfe komme, damit sie nicht kleinmüthig werden, und zu bösen Dingen gerathen, als sollen auch die Armendecken nicht weniger dann die Pastores auf solche Acht haben, sie vergesse zu bedenken, daß, so viel geschehen kan, ihnen, wo ihre Armuth nicht insgemein bekant und ruchtbar ist, heimlich etwas zu ihrer Hülfe dargereicht werde.

15. Nicht weniger sol in jedem Kirchspiel gute Acht gegeben werden auf arme fromme Knaben und Mägdelein, welche gerne zur Schule gehen und etwas Gutes lernen wollen, aber nicht haben das Schulgeld zu entrichten, da zwar die Schulmeistere kraft vorhergehender Verordnung verbunden sind, solche arme Kinder sowol im Schreiben als Lesen gratis und ohne allen Entgelt zu unterweisen; jedoch dieweil nicht allein der Schulmeister selbst etwa nicht viel übrig hat, sondern auch solche Kinder ohne Kleider und Bücher nicht zur Schule gehen können, sol von den Armendecken sowol das Schulgeld vor sie bezahlt, als auch sonst, so viel möglich, nöthige Hülfe ihnen verfügt werden, und wo sie dann entweder ferner zu studiren, oder ein Handwerk zu lernen Lust hätten, solches aber ohne Zusteuer nicht vermögen, sol ihnen von den Armengedällen und andern ad causas pias verordneten Mitteln, wie dann auch den armen Mägden, so sich fromm
und

und keusch verhalten und zum Heirath dadurch gelangen könten, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, so weit die Mittel immer leiden und zureichen können, an die Hand gegangen werden.

16. Gleichwie nun solche jeder Gemeine einverleibte Armen billig vor andern allen sind, zu versorgen, damit denselben an ihrem Bisklem Brodt desto weniger abgehe, so sollen zwar fremde Armen, die von außen herkommen, nicht schlechterdings abgewiesen und hülflos gelassen, aber in der Steuer, so an dieselben geschiehet, vorsichtiglich und sparsamlich verfahren werden.

17. Wo etwa arme exulirende Prediger, Schulmeister samt ihren Weib und Kindern, wie auch andere fromme Christen, so unter Bekentnis Christi und seiner Wahrheit willen alles verlassen und ins Elend vertrieben worden, bei dem Prediger sich anmelden, sol er sie freundlich empfangen, nach ihrem Zustand vernehmen, ihre habende testimonia wohl besichtigen, und wo er dafür hält, daß ihr Vorgehen richtig, ihnen ein Zettel an den Armendecken erteilen, laut dessen derselbe ihnen mitzutheilen, und solches bei der Rechnung an Stat Quittung vorzubringen hat; gleiche Meinung hat es mit denen vom Türken und Tartern gefangenen Christen, armen Studenten und Handwerksgefellern; auch mit denen, die etwa wegen Leutung und Hunger oder Kriegesverderben aus ihrem Lande weichen müssen; imgleichen, die mit offenbaren schweren Leibesgebrechen beladen, nicht weniger, die entweder selbst Brandschaden gelitten, oder für verbrandte Kirchen und Städte collectiren, doch dieweil vielmal hierunter großer Betrug vorläuft, allein denen gegeben werden sol, die ganz glaubhafte Attestate haben, oder deren Noth sonst genugsam kundbar ist.

18. Was aber Landstreicher und herumlaufende gesunde Bettler betrifft, denselben sol nichts mitgeteilet werden, und in den Städten von Bürgermeister und Rath, auf dem Lande aber von denen Beamten und Wägten zureichende Verfügung, vermöge der Polici-Ordnung geschehen, alles Lumpengesindel solcher Landbettler wegzuschaffen, und die Straßen davon frei zu halten.

19. Vor keine Collectanten noch jemand sol eine Extraordinarsteuer gesamlet, oder das Becken vor die Kirchthüren geketlet werden, ohne der Landes-Herrschaft durch das Consistorium geschehene Verordnung.

20. Wo Hospitalien oder Gasthäuser sind, sol auf dieselben, und die Armen, so darinnen sich finden, nicht weniger von den Armendecken oder andern Provisoren, so dazu absonderlich gestellet. fleißige Achtung gegeben, und mit Annehmung sowol der Provisoren als der Armen, auch Verwaltung und Anlage deren Mitteln, im gleichen Berechnung derselben allerdings gehalten werden, wie diese Verordnung in ihren paragraphis nachführet, hierbei aber auch der Pastor loci nicht unterlassen sol, solche Hospitalarmen nun und dann zu besuchen, und die es besonders nöthig haben, in der Christlichen Lehre zu unterrichten, und sie alle zusammen zu einem recht Christlichen Leben und Wandel anzuweisen.

Caput XXI.

Von den Küstern.

I.

Das Amt eines Küsters ist, sowol das Kirchengebäu als auch die Glocken, Orgeln und andere Kirchengeräth treulich verwahren und verschließen, so er daran Mangel siehet und erfähret, solches bei Zeiten dem Pastor und Kirchendecken anzeigen. Item zu rechter Zeit das Geläut verrichten, das Uhrwerk richtig stellen, die Kirche, wann nöthig, auf- und zuschließen, alles rein und sauber darin halten, und sonst dem Pastor und der Gemeinde fleißig und treulich in Kirchensachen aufwarten.

2. Solche Küster sollen, außer was in dem Herberhäusischen Vergleich §. 11. denen Erbherren dieserhalb zugebilliget, ohne des Landesherren und Consistorii Wissen und Willen nirgends in dieser Graf-

Grafschaft angenommen, ehe sie aber angenommen, zuvor vom Superintendent in Gegenwart Pastoris loci wohl examinirt und untersucht werden, ob sie von ehrlichen Eltern ehelich geboren, eines guten untadelhaften Leumuths, und mit keinen bekanten Lazern behaftet, sondern eines gottesfürchtigen Lebens und Wandels, auch Alters halben zu solchem Dienst bequemi, ob sie auch der Reformirten Religion zugethan, und deren Grundstück genugsam verstehen, ob sie auch im Schreiben, Lesen, Rechnen also geübet, daß sie die Schule mit bedienen, und die Jugend unterweisen, und sonst der Gemeine in allem, das ihres Amts ist, dienen können.

3. Dieweilen auch an allen Orten, da es keine Schulmeister hat, die Küster den Gesang in der Kirchen führen müssen, sol bei derselben Examination auch darauf Achtung gegeben werden, ob sie nicht allein mit einer guten reinen Stimme, sondern auch mit solcher Wissenschaft zum wenigsten elementorum Musicae begabet seyn, daß sie den Kirchengesang recht anstimmen und wohl führen können.

4. Wo nun die Person also qualificirt befunden, sol derselbe vom Superintendenten mit dessen Bericht an das Consistorium abgeschickt, von demselben in des regierenden Herrn Namen der Küsterdienst ihm conferirt und hiebei folgende Puncten vorgelesen werden, damit er näher höre und wisse, was seines Amts und Pflicht seyn werde.

a) Sol er wie zuporderst seinem Landesherren alle Unterthänigkeit und Treue, also auch dessen hohen Bedienten und Räten, absonderlich Consistorio und Superintendenten allen Christlichen gebührlichen Gehorsam und sowol mit Worten als Gebährden und Werken alle gesamende Ehrerbietung erweisen.

b) Seinem vorgesetzten Pastor ohne alles Widersprechen und Murren in Kirchen- und Amtsachen fleißig aufzuwarten, jederzeit willig und bereit seyn, denselben bei seinen Pfarrkindern oder andern Leuten keinesweges verachten und verkleinern, vielweniger verleunden, sondern bei männiglich von ihm ehrlich reden und halten.

c) Sol er fort und fort im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen fleißig sich üben, und was ihm etwa noch ermangelt, suchen zu ersetzen, damit er seinem Amt zum Dienst der Gemeine je länger je besser und nützlicher obliegen könne.

d) In der Kirche sol er ohne Geheiß des Pastoren und Kirchen-Dechen im geringsten nichts ändern, zimmern, bauen, anschlagen, noch etwas ein- oder austragen lassen, vielweniger gestatten, daß etwas in die Kirche gebracht werde oder darinnen vorgehe, das an solchem Ort, der zur Versammlung der Christlichen Gemeine geordnet ist, sich nicht gebühre.

e) Die zu den heil. Sacramenten verordnete Gefäße und Geräthe sol er sorgfältiglich verschließen, verwahren und sauber halten, und zu keinem andern Gebrauch kommen lassen, den Tisch des Herrn, Predigtstuhl und andere Stühle und die ganze Kirche oft säubern und vor allem Unflath bewahren.

f) Die Kirchhöfe und Orte der Begräbnis der Todten sol er rein halten, und nicht zugeben, daß solches einiger maßen besudelt, mit Vieh betrieben, die Gräber zernüthet, zertreten, oder mit Gehen oder Fahren, oder Holz darauf legen, geschändet und verderbet werden.

g) Wo der Pastor den Kranken zu Hause das heil. Abendmahl reichet, sol der Küster mitgehen, Brodt und Wein, und was dazu gehört, mitnehmen und aufsetzen.

h) Er sol ein stilles und gottseliges Leben führen, in keinen Wein, Bier oder Branntweinsgelagen sich setzen, noch bei dergleichen Gesellschaften sich finden lassen, aller Klaffereien, Koppelien, Fluchen, Schwerens, unehrlichen Handtierungen, unzüchtigen Worten, Gebärden und Werken, auch aller Zänkereien und Balgereien, imgleichen aller Uebernehmung und Plackereien der Leute, sich zumal enthalten; hergegen mit seinem Pastore und sonstem männiglich in guter Einigkeit und Friedsamkeit leben, auch sein Weib und Kinder und Hausgesinde zu allem Guten anhalten, daß er der Gemeine ein Exempel Christlichen Wandels seyn möge.

i) Er

j) Er sol auch jedesmal, da geprediget oder Beichtstunde gehalten wird, vor dem letzten Geläute von dem Pastore vernehmen, ob er damit fortfahren oder noch eine Weile inne halten solle, oder ob auch der Pastor ihm noch etwas zu befehlen habe, das in Recht zu nehmen oder zu verrichten wäre.

k) Falls er aber diesen Puncten zuwider, und nicht, wie einem frommen fleißigen Küster gebührt, sich bezeigen würde, sol er sich dadurch seines Dienstes verlastiget und entsetzt haben.

5. Wo nun solchem allem nachzukommen der neue Küster mit Hand und Mund an Erbes statt am Consistorio wird angelobt haben, sol vom Secretario Consistorii solches zu Protocol gesetzt, dem Superintendenten aber notificirt werden, solchen angenommenen Küster ehester Gelegenheit der Gemeine vorzustellen, und zu seinem Dienst zu introduciren.

6. Wobei dann die Untertanen angewiesen werden, daß sie dem Küster an seiner Besoldung und gewöhnlichen Accidentien nichts abbrehen oder vorenthalten, sondern solche forderlichst wohl entrichten sollen, auf daß sie ihren nöthigen Unterhalt haben mögen.

Caput XXII.

Von den Organisten.

1.

Ob zwar die Orgel und andere musicalische Instrumenten und deren Bespiel kein Theil des Christlichen Gottesdienstes sind, denn wie ein Christ Gott, der ein Geist ist, in dem Geist und in der Wahrheit anrufen sol, also muß er auch dem Herrn in seinem Herzen singen und spielen, gleichwol, dieweil die Orgeln in den Kirchen gebraucht werden, den Gesang in seiner rechten Melodei anzustimmen, und in guter Harmonie zu moderiren und fortzuführen, gestalt hiezu in den meisten Kirchen dieser Graffschaft Orgeln sich finden, ist nöthig, daß

Hhhh 3

auch

auch von dem Dienst der Organisten etwas gewisses verordnet werde.

2. Und zusehends da gemeiniglich die Küster zugleich auch die Orgeln versehen, so hat es wegen der Organisten betreffend, dessen Qualitäten, Annehmung und Bestellung zum Dienst eben die Meinung, wie mit den Küstern. Es sol aber hiebei insbesonder wohl zusehen werden, daß solche Personen zu Organisten verordnet werden, welche Music und die Orgelkunst nicht bei ihrem Dienst erst suchen zu lernen, und so lange die Orgel durch einen andern versehen lassen wollen, sondern die zuvor genugsame Wissenschaft und Übung des Orgelschlags haben.

3. Wo in einer Kirche eine Orgel zu erbauen ist, oder Reparirens nöthig hat, sollen die Kirchspielsgenossen vermöge einer billigmäßig eingetheilten Anlage solche Kosten stehen, nicht weniger als wann neue Glocken gegossen, oder sonst etwas hauptsächlich am Kirchgebäu gemacht oder reparirt werden sol und muß.

4. Die aufgeführte Orgelstructuren und Pfeifen sollen einem jeden des Orts angenommenen Organisten von Pastoren und Kirchendechen in Beiwesen eines des Orgelwerkverständigen, vermittelt einer Verzeichniß aller auch der geringsten Posten und Stücken, samt dem Schlüssel überliefert, und zu verwahren anbefohlen, und von ihm oder seinen Erben auf Begebenheit hinwiederum gefordert werden, da dann er oder sie, so etwas durch ihn versäumet oder verderbt, solches ersetzen oder zahlen sol, deswegen hat er desto mehr, wann etwas an der Orgel schadhafft wird, oder werden könnte, solches in Zeiten den Kirchendechen anzuzeigen, um größern Schaden vorzubauen.

5. Es sol ein jeder Organist seine ihm anvertrauete Orgel sauber und rein in gutem esse halten, die Flügel, so oft der Gottesdienst geschlossen, zuschließen, und für Staub bewahren; siel etwa Trauer ein, dabei das Orgelwerk eine Zeitlang ruhen müste, sol sie der Organist dennoch zuweilen privatim rühren, damit es durchs Stillstehen nicht ungangbar und verdorben werde.

6. Aller

6. Aller sippigen Modulation und aller Weltlieder und Melodeien sol er sich auf der Orgel zumal enthalten, sondern allein die zu jedemmal verordnete und angeschriebene Psalmen und Christliche Lieder ohne mancherlei Variation, auch ohne lange und wiederholte praeambula fein schlecht und rein anstimmen und also hören lassen, daß jederman solches wohl vernehmen und singen könne.

7. Auch sol der Organist jedesmal von dem Pastor, der predigen wird, vorhin vernehmen, was für Psalmen gesungen und auf der Orgel geschlagen werden sollen.

8. Bei betrübten Zeiten, da gemeine Seuchen regieren, oder das Land in Kriegesgefahr schwebt, oder sonst Gottes Hand dräuet seine Strafen, und zum Klagen und Trauren ruft, sol auf der Orgel keine Musica instrumentalis mit Geigen, Zinken und dergleichen angestellt werden.

9. Die Orgel sol auch bei Versammlung der Gemeinde niemals allein geschlagen, sondern allezeit darunter mit gesungen werden.

10. Dieweilen vielmals einige Burschen des Sonntags und andere Tage sich auf die Orgel ziehen, deren man sich doch zur Music nicht bedienen kan, sondern sie vielmehr dem Organisten hinderlich und beschwerlich fallen, unter dem Gesang, Gebeth und Predigten allerlei Wäschereien und Lübereien treiben, auch mit treten, betasteten und ständen dem Orgelwerk Schaden zufügen, die Armen der Almosen berauben, und andere Leute, die unter oder nahe bei der Orgel sitzen, in ihrer Andacht behindern; wird hiemit dem Organisten befohlen, vor allen solchen die Orgel geschlossen zu halten, und keine andere auf dieselbe zu lassen, denn wo etwa fremde Perionen, die sonst in der Kirchen keinen Stand wüsten, dahin kommen wollen, oder auch die etwa auf Festtagen und zu andern Zeiten eine Christliche Music zu machen nöthig seyn mögen.

Caput

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten, auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig bewohnen, und sich dabei verhalten sollen.

1.

Der Christliche Gottesdienst ist eine Anrufung Gottes in dem Geist und in der Wahrheit, darum sol derselbe keinesweges nach menschlichem Gutdünken und fleischlicher Vernunft, sondern schlecht und einfältig nach der Regel des heil. Wortes Gottes eingerichtet, und mit wahrer Herzensandacht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Christen dergestalt beschaffen seyn sol, daß er die ganze Zeit und alle Tage seines Lebens dem HErrn diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit, die ihm wohl gefällt, gleichwol auch, damit die gemeinen Gottesdiensten in guter Ordnung erhalten, und die Versammlung der Gemeine nicht unterlassen, sondern in rechtem Stand und Gang gebracht und erhalten werden, das Wort Gottes dem Volke zu predigen, und aus demselben in der Erkenntnis Gottes und seines Willens in Christo und Glauben an ihn zu einem heiligen Wandel sich unter einander zu bauen, den Namen des HErrn zusammen anzurufen, die heil. Sacramente auszuspenden und zu gebrauchen, auch unsere Vereinigung als Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist, zu bezeugen und fest zu halten, und hiemit alles wahrzunehmen, so zu guter Erbauung in unserm Christenthum nöthig ist und gereichen mag; als sollen hiezu nicht allein der Tag des HErrn nach seiner Verordnung und stetiger Praxi der Christlichen Kirchen dem HErrn geheiligt, sondern auch die gewöhnliche Christliche Festtage, imgleichen die in den Kirchen dieser Grafschaft wohlhergebrachte Bus-, Fast- und Behttage, nicht weniger andere an den Werktagen, wöchentliche übliche Predigt- und Behtstunden zum gemeinen Gottesdienst gewidmet seyn und bleiben.

3. Es

3. Es sind aber und bleiben hiemit nach Christlichem Herkommen in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften außerhalb dem Tage des HErrn diese nachfolgende Tage zum öffentlichen Gottesdienst verordnet.

a) Der Tag der gnadenreichen Geburt Christi und der Tag seiner herrlichen Auferstehung, auch der Tag der Sendung des heiligen Geistes, sollen jede mit zwei Tagen, der Tag aber der Beschneidung Christi oder des neuen Jahrs, imgleichen der Tag der Himmelfarth, jedes nur mit einem Tage feierlich begangen werden, und zwar dergestalt, daß auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten an Orten, da zween Prediger sind, des ersten Tages drei, und wo nur ein Prediger, zwei Predigten, des zweiten Tages aber durchgehends auch zwei gehalten werden. Den Neujahrs- und Himmelfarthstag betreffend, sol an demselben, wo zween Prediger, zweimal, nemlich Vor- und Nachmittags, wo aber nur ein Prediger, nur einmal, nemlich des Vormittags geprediget, des Nachmittags aber catechisirt werden.

b) Auch sol am Tage der Erscheinung, und am Tage der Darstellung, und am Tage der Empfängnis Christi, Vormittags in den Städten zwei, oder auch wie auf dem Lande nur eine Predigt gehalten, und Nachmittags jedem frei stehen, seine Christliche Berufarbeit zu verrichten.

c) Am ersten Mittwoch jeden Monats, wenn der neue Mond am selbigen Tage Vormittags vor zwölf Uhr eintritt, sol in allen Kirchen dieser Grafschaft Behttag seyn, tritt aber der neue Mond ein nach zwölf Uhr, wird dieser Behttag bis nächstkommenden Mittwoch ausgestellt, und wird derselbe allein des Vormittags gefeiert, da zwei Predigten, (doch die Erndtezeit über in den Städten sowol als auf dem Lande nur eine) gehalten wird, und sol ein jeder an solchen monatlichen Behttagen aller Haus- und Feldarbeit, auch andere dergleichen Geschäften, besonders Hausböhrung, Holzung, und was dessen seyn mag, sich gänzlich enthalten, bis der Gottesdienst geendigt ist.

Illi

d) Auch

d) Auch sollen die in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften bis anhero gewöhnliche zween allgemeine große Bus-, Fast- und Beichttage, der eine auf Freitag vor Ostern, der andere auf Freitag nächst vor Michaelis unveränderlich gehalten werden, und zwar nach dem Formular, welches jedesmal vom Superintendenten zu Detmold verfaßt, und den sämtlichen Pastoribus aus dem Consistorio zeitlich zugeführt werden sol.

e) Neben dem sol wöchentlich in den Städten, auch auf dem Lande, wo zween Prediger, zweimal, als Mitwochen und Freitags, wo aber nur ein Prediger, einmal, nemlich Freitags gepredigt werden. Von Jacobi aber bis Michaelis mag gedachte Freitagspredigt an Orten, da nur ein Prediger ist, unterlassen werden.

f) Wo nach Gelegenheit der Zeiten extraordinaire Beichtstunden verordnet, sollen dieselbe auf solche Weise, wie sie vom Consistorio ausgeschrieben, in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften gehalten und in Acht genommen werden.

4. Damit aber zuvörderst der Tag des Herrn und demnächst andere zum gemeinen Gottesdienst obangeregter maßen bestimmte Christ-jährliche Feste, auch Fast-, Bus- und Beichttage in der That und Wahrheit dem Herrn gefeiert und geheiligt, in aller Stille zugebracht, und an denselben die Gottesdienste nicht verabsäumt noch behindert, sondern von männiglich fleißig beigewohnt und gepflogen werden, sol an solchen Tagen gewöhnliche Haus- und Feldarbeit, Handthierung, Krämerrei, Kaufen, Verkaufen, Rechnung halten, Parthieren, und was dessen seyn mag, wol ernstlich verboten seyn, und hierauf von den Beamten auch besonders an den Vohgerichten genaue Achtung gegeben werden.

5. Auch sollen an gemeldten Tagen sowol in den Städten als auf dem Lande keine Jahrmärkte noch Kirchmessen gehalten, sondern alle Kammladen nicht weniger dann die Werkstäre zugestlossen bleiben, besonders auch keinen Comedienspielern, Gauklern, Schwerdt- und Bägeltänzern, Sterntragern, Quacksalbern, Zahnbrechern, Pupp-

pen,

penspielern, Glückskrämern und dergleichen losem Gesindel und Leutebetriegern, dessen etwas vorzunehmen, weder auf dem Lande noch in den Städten gestattet werden, sondern die Beamten daran seyn, höchsten Ernstes allem solchen liederlichen Umwesen zu steuern und zu wehren.

6. Ingleichen sol an obgemeldten Tagen niemand erlaubt seyn in Krügen, Bier-, Wein- oder Brantweinhäuser zu gehen und wo jemand an dergleichen Orten bei Geselß, es sey Nach- oder Vormittags, wird funden, sol der Wirth so wol als der Gast vor dem Vohgericht strafbar seyn; wo es aber unter wehrender Predial und Gottesdiensten ist, Wirth und Gast unfehlbarlich desto höher gestraft werden, deswegen auch alle Enthaltung und Schwändung solcher Tagen so vielmehr zu verhüten, an demselben alle Krüge und Bechhäuser zugehalten, und in denselben nichts ausgezapft werden sol, bis die Gottesdiensten allerdings vollzogen, es wäre dann, daß etwa die Nothdurft der Kranken etwas erheischete.

7. Ferner an obgedachten Tagen alles Ausfahren und Ausreiten, Rasen und Spazierenghen um sich zu verlustigen oder Schulden einzumahnen, oder andere Belshändel zu treiben, bei Vermeidung unsrer Vohgerichts, Broge verboten seyn sollen; falls aber die Noth und Liebe gegen Gott und Menschen erfordert, daß jemand an solchen Tagen über Feld zu gehen, reiten oder fahren, nicht geübriger seyn könnte, etwa gefährlichfranke Freunde zu besuchen, Gevatterschaft abzustatten unumgänglichen Herrschaftsgeschäften obzuliegen und dergleichen Liebe- und Nothwerke zu verrichten, solches zwar seinen Weg hat, allein niemand dessen sich mißbrauchen, und zu dem Ende es zuvor seinem Pastor oder einem Kirchen-Eltesten bekant machen sol, damit er desto eher entschuldiget werden könne, und niemand ärgerlich falle, wann er an Tagen, die zum allgemeinen Gottesdienst seyn gewidmet, die Werke der Liebe und der Noth verrichtet.

8. Nicht weniger an solchen Tagen kein Scheißenschießen, unnötziges Mustern, Exerciren der Schützen und Ausschüssen, auch

keine Lustjagten, Fischereien und dergleichen vorgenommen, sondern gänzlich eingestellt seyn sollen.

9. Ueber das sollen nicht allein an mehrbesagten Tagen Vor- und Nachmittag, so lange bis der Gottesdienst gänzlich vollendet, sondern auch an den monatlichen Behittagen des Morgens die Stadtpforten und Thoren verschlossen bleiben, die Einkommende zwar ein- aber niemand der Einwohner (außer Nothfal) hinaus gelassen werden; sollte aber außerhalb §. 7. gesetzten Fällen dennoch einer hinaus gehen, reiten oder fahren, der Pförtner nicht weniger dann der Thäter ge- straft werden; gestalt auch in den Flecken und auf den Dörfern den Baurrichtern befohlen wird, darauf Acht zu geben, daß an solchen Tagen jeder bei seiner Kirchspielskirche zu den Gottesdiensten sich halte, und nicht ausreise, oder anders wohin seinen Kirchgang nehme; ebenfals die Juden, welche unter dem Landesherrschafftlichen Geleit begriffen, auf mehr angeregten Tagen sich still halten, und aller Arbeit, Herumlauferis, Kaufens, Verkaufens, Schlachtens, Vieh- treibens und alles andern Gewerbes bei Vermeidung exemplarischer Strafe sich enthalten sollen.

10. Damit nun die gemeinen Gottesdienste auf bestimmten Tagen gebürlich unterhalten und in stetiges Aufnehmen gebracht werden, sollen alle Untertanen denselben willig und fleißig beiwohnen, und niemand sich deren entziehen; zu welchem Ende nicht allein Pastores und Presbyteri die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes ernstlich vermahnen, sondern auch, wo dies nicht fruchten wil, die Obrigkeit und Beamte solche ohne einiges Ansehen der Person zur Strafe ziehen, und dabei hoher Manutenenz sich jederzeit versichern sollen! Diejenigen auch, so zwar zu der Reformirten Religion sich nicht bekennen, doch unter hiesigem Landesherrschafftlichem Schutz wohnen, sollen von der Bestrafung wegen Versäumung der gemeinen Versam- lungen keinesweges befreiet seyn, denn ob wol ihnen zugelassen ist, das heil. Abendmahl bei ihren Glaubensgenossen zu gebrauchen, auch sonst die Freiheit ihres Gewissens ihnen gestattet wird, so sol ihnen

jedoch

jedoch keineswegs zugegeben werden, daß sothane ihres Befallens ge- leben, vom Gottesdienste sich absentiren, und dadurch die Gemein- den trennen und ärgern.

11. Zudem sollen nicht allein an mehr gedachten Tagen, sondern auch monatlichen Behittagen in den Frühpredigten aus jedem Hause zum wenigsten eine Person, in den Hauptpredigten aber alle, so viel möglich, erscheinen, behalben die etwa krank, gebrechlich, kleine Kin- der, und welche derselben warten, oder sonst nothwendig das Haus verwahren müssen, gestalt nicht allein Pastores und Presbyteri, son- dern auch die Baurrichter auf die Säumbhafte und Ausbleibende Acht haben, dieselben darüber zur Rede gestellet, zur Besserung vermahn- et, und wo die nicht zu erhalten, der Obrigkeit angezeigt, und zur Broge gebracht werden sollen.

12. Jederman, der zum Gottesdienst kömt, sol sich schickten An- fangs desselben in der Kirche gegenwärtig zu seyn, niemand bei an- hebendem Gottesdienste auf dem Kirchhofe oder Markt oder unter dem Rathhause, oder anderswo stehen bleiben und Geschwätz treiben, sondern gerade zu in die Kirche sich begeben, und wer nach angefan- genem Gottesdienste auf dem Kirchhofe wird gefunden, stehen, schwä- chen, derselbe sol in Acht genommen und gestraft werden.

13. Der Anfang des Gottesdienstes sol jedesmal gemacht wer- den mit dem Gesang, und wird an dem Tage des Herrn gefungen:

a) Bei der Frühpredigt etwa ein Psalm ganz oder ein Stückwegß, als Psalmen I. II. V. XV. XIX. XXIII. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVI. XLII. LXV. LXXXIV. LXXXVI. XCV. C. CXI. oder auch verfolglic der CXIX. jedesmal eine Pause oder ein geistlich Lied, als: Herr Christ der einig Gottes Sohn, ic. Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ, ic. O Gott, du höchster Gnadenhort, ic. oder auch: O Gott, du unser Vater bist, ic. und dergleichen. Dar- nach wird vom Prediger, wo ihrer zween sind, oder wo nur einer, vom Schulmeister gelesen das Sontags Evangelium und Epistel.

Ziii 3

b) Bei

b) Bei den Hauptpredigten wird zuerst gesungen entweder: Allein Gott in der Höhe ꝛ. oder: Wir glauben alle ꝛ. vicibus alternis, darnach wird vom Prediger, wo zween sind, oder wo nur einer, vom Schulmeister fein deutlich und verständlich gelesen das gewöhnliche Kirchengebet, und demnach ein Capitel heiliger Schrift, insonderheit neuen Testaments nach verfolglicher Ordnung, darauf nachmals gesungen etwas aus einem Psalm, darauf der Inhalt des Textes sich schickt, und vom Prediger jedesmal verordnet wird.

c) Bei den Nachmittagspredigten wird Anfangs etwas gesungen aus einem Psalm oder geistlichem Lied, darnach wie oben vom Prediger oder Schulmeister gelesen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion, an Stat dieser, am ersten Tage der Christlichen Jahrfesten die vier Hauptymbola.

d) Bei der Catechismuslehre wird der Anfang gemacht mit dem Gesang: Herr Gott Vater im Himmelreich ꝛ. und dieselbe beschloffen mit dem zweiten Vers: Nun danken wir dir, lieber Herr ꝛ.

e) Auf den Fest- auch monatlichen Beht- und wöchentlichen Predigttagen wird es ungleich gehalten, und wäre gut, daß jedesmal, wann zuorderst ein Psalm oder geistliches Lied, oder ein Stück dessen ist gelungen, darauf ein Capitel heil. Schrift nach verfolglicher Ordnung gelesen würde, der Gemeinde durch dies Mittel das Wort Gottes zu ihrer Erbauung desto mehr bekant zu machen.

f) Welcher Gestalt nun die Predigt und das Gebet vor und nach der Predigt verrichtet, das Christliche Almosen gesamlet, die heil. Sacramenta bedient, die Ehe eingesegnet, die Gemeinde im Segen des Herrn erlassen, und was für Ordnung in allem, so bei dem offnbaren Gottesdienst zu thun, gehalten werden sol, ist von jedem Stück seines Orts hiebevorn verordnet, dabei es sein Verbleiben hat.

14. Gleichwie ein wahrer Christ nicht bloß aus Gewohnheit, sondern mit besonderer Vorbereitung und Erweckung seines Herzens zum Gottesdienst kommen, und seinen Fuß bewahren mus, wann er in

in das Haus des Herrn gehet, also sol auch ein jeder seinen Eintritt in die Kirche in aller Stille und Demuth thun, und sich wohl erinnern, daß er dahin komme auf eine besondere Weise vor dem heil. Angesicht der Majestät Gottes zu erscheinen; deventwegen, so bald er in seinen Stand getreten ein stilles Gebet mit tiefer Herzensandacht und demüthigen Gebährden verrichten sol, die Barmherzigkeit Gottes in Christo anzusehen um kräftigen gnadenreichen Beistand des heil. Geistes, wodurch er nicht allein zu seinem Vornehmen, sondern auch der Prediger zu seinem heil. Werke, und die ganze Gemeinde zu dem vorhabenden Gottesdienst bequem werden möge zu Gottes Ehre und gemeiner Erbauung derselben wohl zu verrichten.

15. Unter wehrendem Gesang und Gebet, auch Lesen und Predigen des Wortes Gottes, Bedienen der heil. Sacramenten, und allem, so bei dem Gottesdienst gethan wird, sol ein jeder alles Herumwendens der Augen, Zusammenstoßens der Köpfe, Wäschereitreibens und Geräusches, und was der Anzeigungen Gottesverachtender Herzen mehr sind, sich zumal enthalten, hingegen mit aller Sittsamkeit, Ehrerbietung und Gottesfurcht, als vor seinem Angesicht, sich stellen, stehen und sitzen, und sein Herz allein dahin richten, wie er mit Singen und Behten seine Seele zu Gott erheben, und auf das Wort Gottes, so gelesen und geprediget wird, dergestalt merken möge, daß er dasselbe verstehe, in einem feinen und guten Herzen bewahre, mit Glauben und Gehorsam vermenge, und dessen Früchte bringe, nach Gottes Wohlgefallen zu seinem Preis.

16. Die Schüler und Kinder auf dem Chor sollen von den Praeceptoribus und Schulmeistern in aller Stille gehalten, und denselben kein Muthwille noch Geschwätz zu treiben zugelassen, kleine unmündige Kinder aber, die sich nicht stille halten lassen, und leicht ein Geschrei machen, nicht in die Kirche gebracht, sondern bis zu den Jahren, in welchen sie des Kirchenganges fähig, daheim gehalten werden.

17. Das Glockengeläut zum Gottesdienst sol zu gewisser gesetzter Zeit und Stunde, welche bei den Hauptpredigten im ganzen Lande

einerlei seyn sol, vor die Fröh- und Nachmittagspredigten aber nach Gelegenheit jeden Orts, und wie die Jahrzeit mirbringt, von Pastoribus und Presbyterio zu verordnen ist, richtig in Acht genommen, und keine halbe Viertel Stunde weder anticipirt noch aufgehalten werden, es wäre dann, daß besondere erhebliche Ursachen einfielen, die den Gottesdienst eher oder später anzufangen nöthigten.

18. Der Christliche Gebrauch, etwa sechs Wochen vor Ostern die heilsame Historie des Leidens und Sterbens des HErrn Christi in den Wochen- auch Hauptpredigten am Tage des HErrn, wo es der Prediger gut findet, an Statt anderer gewöhnlichen Evangelien den Gemeinen verfolghs vorzutragen und zu erklären, sol in allen Kirchen dieser Graf und Herrschaften in Acht genommen, und an Orten, da zween Prediger sind, von denselben eine bequeme Abtheilung solcher Texten gemacht werden: sie können auch wol, wo ihrer zween sind, der eine aus Evangelischer Historie, der ander aus dem alten Testament de passione Christi predigen und diesfalls des folgenden Jahrs umwechseln, und gleich wie die Unterthanen solche Predigten fleißig sollen besuchen, also alle Fastnachtpossen und Mummereien, Fressen, Saufen, Gelagen und alle dergleichen unchristliche gottlose Handel ganz und gar bei Vermeidung gewisser Strafe vor jeden, der sich hiers zu verschuldet, verboten werden; hingegen ein jeder stille und eingezogen, keusch, züchtig, nüchtern, mäßig und busfertig sich erweisen und schicken sol, das heilsame Leiden und Sterben des Sohns Gottes mit rechter Andacht zu betrachten und seine Seele hierdurch zu erbauen.

19. Ob wol am Tage des HErrn und Festtagen nicht allein, da etwa im Fal der Noth man zum öffentlichen Gottesdienste nicht gelangen könnte, sondern auch sonst Christlichen Nachbarn und Freunden gar wohl gestattet wird, zusammen zu kommen, Gottes Wort mit einander zu lesen, die Predigten zu wiederholen, und sich allwege unter einander in ihrem Christenthum zu erbauen und aufzumuntern, jedoch sol solches mit keiner Versäum- oder Veracht- und Hind-ansehung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen, auch sollen keine besondere verdächtige Conventicula zugelassen seyn.

20. Alles, so besaarter maßen von Unterhaltung der öffentlichen Gottesdienste und Wahrnehmung der hiezu bestimmten Zeiten, Tagen und Stunden verordnet ist, sol nicht allein von Pastoribus und Presbyteriis beachtet, sondern auch von Bürgermeistern und Rath in den Städten und Flecken, auf dem Lande aber von Beamten und Wbgten bei Vermeidung höchster Unnade fleißig gehandhabt, und die Verbrecher zur Broge gebracht, und nach Befindung gestraft werden.

Caput XXIV.

Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christlichem Wandel der sämtlichen Glieder der Gemeine.

I.

Dieweil ein jeder Prediger ein Fürbild der Gläubigen seyn sol ist Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit, daß er auf dem schmalen Weg des Lebens, den er andern zeigen und sie auf demselben führen sol, selbst einher wandle, und als ein Stern in Christi rechter Hand der Gemeine vorkleuchte, widrigensals er die Wahrheit, die er predigt, mit seinem Leben beschämt, und sie der Lügen strafet, auch durch seinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reißt, dann er mit allen Predigten bauet, und hie mit sich erweist als einen unflüchtigen Diener Christi, der sein Amt schändet, und machet, daß es verlästert werde; deswegen sollen alle Prediger und Pfarrer nicht allein über der heilsamen Lehre der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit ist, fest halten, sondern auch dieselbe mit einem unsträflichen exemplarischen gottseligen Leben und Wandel zu zieren, höchsten Fleißes ihnen angelegen seyn lassen.

2. Zu dem Ende sol ein Prediger, der andere lehret, daß niemand ohne Heiligung Gott werde schauen, und einen jeden vermahnet, mit Furcht und Zittern seine Seligkeit zu schaffen, zusehender für

seine Person selbst zeigen, daß er nirgends um höher sich bekümmere, dann die Ehre Gottes allewege zu befördern und seine Seligkeit zu schaffen, daß er seinen Beruf und Wahl fest mache, sich reinige von allen Befleckungen des Fleisches und Geistes, seine Heiligung in des HERRN Furcht zu vollenden, daß er sey ein Man Gottes, vol des Geistes Gottes, und geschickt zu allem guten Werke.

3. Demnachst sol jeder Prediger seine Haushaltung in aller Stille und Eingezogenheit und nicht weniger ohne Geiz und seinem Amt unanständiger Gewinnsucht, dann ohne Ueberfluß und Gepränge führen, aller Welthandel und solcher Geschäften, die seines Berufs nicht seyn, sich gänzlich müßigen; mit seiner Ehehausfrau in reiner Liebe, Keuschheit, Friedsamkeit und Treue leben, seine Kinder in der Furcht und Vermahnung zum HERRN erziehen, in aller Zucht, Demuth, Ehrbarkeit, Mäßigkeit, ohne Kleiderpracht und andere Eitelkeiten, Weltgeföhtheit und Neppiigkeit sie halten, auch darnach trachten, daß sein Haus von allem unnützen Gesinde frei bleiben, und er fromme gottesfürchtige Diensthöten habe, auf dieselbe auch nicht weniger dann auf seine Kinder genaue Acht geben, und hiemit allewege seine Haushaltung in recht gottseligem Wesen dergestalt aufstellen, daß die ganze Gemeinde an derselben ein Exempel einer recht Christlichgestellten Haushaltung nehmen könne.

4. Gegen jeden, der in seiner Gemeinde ist, sol sich ein Prediger mit liebreichem Umgang in aller Bescheidenheit, Friedfertigkeit, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Dienstgeneigtheit, Aufrichtigkeit dergestalt verhalten, daß ein jeder sehen und spüren könne, daß sein Prediger und Seelsorger, als ein treuer Diener Christi seine Zuhörer als Christi Schaafe aus Liebe zu ihm weide, und nicht sich selbst und das Seine, sondern nicht anders dann die Seligkeit seiner Pfarrkinder suche, sie zu derselben zu erbauen, und dem HERRN Christo zu gewinnen.

5. Auch sollen die Prediger nicht allein dem Consistorio und Superintendenten allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen,

fort-

sondern auch sowol unter und gegen einander wie Brüder in Christo und Mitarbeiter an seinem Evangelio, als auch gegen ihre Mit-Veltesten und Presbyter der Gemeine in recht Christlicher Correspondenz und Vertraulichkeit, Liebe und Friedsamkeit ohne allen Zank und Zwist, Eigendünkel, Ehrgeiz, Hoffarth und Verachtung anderer leben, und in allewege bei allen Gelegenheiten suchen sich untereinander bestermåßen zu erbauen, ein jeder seine eigene und demnachst eines andern Mängel und Gebrechen zu verbessern, und sich also zusammen zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes zu erwecken.

6. Aller Krüge, Bier-Wein und Brantweinhäuser sollen die Prediger sowol auf dem Lande als in den Städten zumalen sich enthalten, es wäre dann, daß sie etwa in Geschäften ihres Berufs oder anderer erheblichen Ursachen halben dahin zu gehen, oder auch auf der Reise ihre Einkehr und Herberge in dieselbe zu nehmen benöthiget würden, wiewol sie auch bei solchen Vorfällen vorzüglichlich sich tragen, nicht in das gemeine Gelag und Gezech sich setzen, sondern davon abbleiben, und wie allezeit, also allenthalben mäßig und nüchtern sich halten sollen.

7. Bei Gastmahlen, welcherlei die seyn mögen, sollen Prediger nächst genauer Wahrnehmung ihrer selbst mäßig und nüchtern zu seyn und zu bleiben, alles streitsüchtigen Disputirens und anderes eiteln Geschwäges und Gewäses sich allerdings enthalten, hingegen in aller Sittsamkeit und Leutseligkeit Christliche ernsthafte und solche Discursen führen, die gereichen mögen die Anwesende zu erbauen.

8. Kein Prediger sol bei Gastmahlen dem Getränk beiwohnen, damit er nicht scheine mit seiner Gegenwart dasselbe gut zu heißen, und daran Gefallen zu haben, sondern wo er vermerkt, daß man dessen etwas vor hat, davon freumbeweglich abmahne, und wo er nichts erhalten kan, endlich mit Weggehen sein Mißfallen sehen, auch sonst bei keinem Gastmal über Zeit und Gebür sich aufhalten lassen, sondern zeitlich davon scheiden und seines Weges hingehen.

9. Obwol Prediger mit jederman freundlich und insonderheit mit seinen Zuhörern gemeinsamlich jedoch nicht anders dann mit Behaltung ihrem Amt gebührenden Respects umgehen, und in allen Gesellschaften und Ansprache der Leute sie zu allen Zeiten und allen Orten ihres Berufs sich erinnern und befeißigen sollen, ihren Umgang mit den Leuten dahin zu richten, und so zu pflegen, daß sie nimmer bei Menschen kommen, ohne denselben etwas an geistlichen Gaben mitzutheilen, daß männiglich von ihrer Zusprache und Gesellschaft einigen Vortheil und Nutzen für seine Seele bekommen möge.

10. Auch sollen Prediger in keine Welthandel, Eheberbungen und Thätigungen, Testamentstiftungen, Teilungen der Güter, Verträge und dergleichen Weltfachen sich einmischen, es wäre dann, daß sie besonders dazu requirirt und ersucht würden, in solchen Vorfällen mit gutem Rath, wo nöthig, beizuwohnen, welchen sie ohne alle Parteilichkeit, mit aufrichtigem Gewissen abgeben, und in allem dahin zielen sollen, Christliche Glücklichheit, Friedsamkeit, Eintracht und Liebe zu erhalten und zu befördern.

11. Gleichwie nun solchen frommen rechtschaffenen Predigern, die in ihrem Dienst und Wandel sich als Christi Diener wohl verhalten, jederzeit gute Hand geboten und gehalten, wider ihre Feinde geschlügen werden, und aller guten Beförderung genießen sollen, also dieweil gemeinlich die beste und treueste Prediger den meisten Unwillen und Haß, Verleumdungen und Verfolgungen böser Menschen unterworfen sind, maßen die Weise der Welt ist, daß man gram werde dem, der im Thor strafft, so sol nicht leicht eine Klage wider einen Prediger aufgenommen, und wo dergleichen dem Consistorio oder Superintendenti Classis vorkömt, die Sache wohl untersucht, und darinnen höchster Behutsamkeit nach verfahren werden, gestalt dann auch solche, welche unbefugt die Prediger anfeinden, hassen, plagen, und in ihrem Amt betreiben, wann ihre Bosheit an Tag kömt, keineswegs ungestraft bleiben sollen.

12. Wo aber ein Prediger in seinem Dienst fahrlässig oder in seinem Leben ärgerlich und lasterhaftig sich erzeigt, sol mit demselben keineswegs durch die Finger gesehen werden, sondern sobald die Superintendenten jeder in seiner Classe, dessen etwas mit Gewisheit erfahren, sollen sie einen solchen ungehäumt zuerst wohlmeyntlich verwarnen und ermahnen, in Entstehung der Besserung aber dem Consistorio anzeigen, und er von demselben citirt, die Sache forderlichst examinirt, und facta causae cognitione die acta denen sämtlichen Superintendentibus communicirt, mit denselben ferner deliberirt, gehörigen Orts auch von allem referirt, und endlich geschlossen werden, praevius admonitionum gradibus seinenthalben vorzunehmen, was die Rechte und der Kirche Gottes Wohlfahrt erfordern.

13. Und sol diesfals kein Ansehen der Person, keine Freundschaft, keine Geschenke, keine Vorbitte noch favor patronorum quorumque statt haben, sondern vielmehr mit allem Ernst dahin gesehen werden, wie die Gemeine von solchem fahrlässigen ärgerlichen und sonst unzüchtigen Predigern entladen, und das heil. Predigtamt von allen Schandflecken befreiet, und denselben nicht etwa um ihrer Person zeitlichen Unterhalts, oder Alter, oder Weib, Kinder und Verwandten willen zum Schaden und Beschwer der Gemeine Christi und Verderb vieler Seelen geschonet werde.

14. Trüge sich zu, daß ein Prediger mit criminalibus und solchen delictis, welche eine Leib und Lebensstrafe auf sich hätten, behaftet würde, sol er darüber gehörigen Orts von der Landesherrschafft gerechtfertiget werden.

15. Was sonst Sachen sind, welche Contracten und dergleichen secularia antreffen, worin actio personalis angeßellet wird, sollen die Prediger als rei vor dem Consistorio besprochen werden, die actiones reales aber bleiben der Obrigkeit bedor, wohin dieselbige gehören.

16. Gleichwie nun Lehrer und Prediger gute Vorgänger, also die sämtliche Glieder der Gemeine im recht, Christlichen Ausfertigungem,

gottseligem Wandel derselben Nachfolger seyn sollen, und in allen Wegen sich befeßigen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln, dann das Christenthum nicht schlechtz darin besteht, daß jemand sagt und bekent, er gläube an Christum, sondern der ist ein wahrer Christ, der seinen Glauben durch die Liebe thätig erzeigt in seinen Werken, und durch die heilsame Gnade, welche in Christo erschienen, sich züchtigen läßt, zu verleugnen alles gottlose Wesen und weltliche Lüste, und hingegen mäßig, gerecht und gottselig zu leben in dieser gegenwärtigen Welt.

17. Ob nun wol auch in dieser Graffschaft Policei-Ordnung hievon Verfehung geschehen, wie lästerhaftes Wesen zu vermeiden, und ein Christliches göttliches Leben unter dem Volk gestiftet und erhalten werden möge; jedoch dieweilen leider am Tage ist, daß viel unchristliches gottloses Wesen allenthalben vorgehet, welches entweder daseibst in specie nicht angerührt und verboten oder doch durch eingerissene böse Gewohnheiten und zeitige Connivenz, Anlegung alzu gelinder Strafe, oder auch Vorschüttung ungestrafter Exempeln seinen Gang und Schwang behält, so sol Unterthanen und Einwohnern dieser Graf- und Herrschaften höchsten Ernstes hiemit anbefohlen seyn, daß sie neben unveräußerter Uebung des öffentlichen Gottesdienstes auch in ihrem besondern Leben sich, als wahrh. Christen gebührt, nach den Geboten Gottes erster und anderer Tafel erweisen, aller Lastern enthalten, und die heil. Wahrheit des Evangelions, zu deren sie sich bekennen, mit einem heiligen Wandel bestes Fleißes suchen zu zieren.

18. Zu welchem Ende, nach Inhalt der Geboten Gottes, und auf den Grund derselben folgendes in specie verordnet wird, daß zu-
forderst alle Abgötterei, Unglaube an Gott und seinem Wort, auch Aberglaube und alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen, Wicken, Nachweisen, Christallen sehen, Osterfeure, Schatzgraben, Teufel beschweren; Zaubern, Johannis Evangelium schreiben, und antragende Wahrsprechen, Lebens- und Sterbensproben, Versuchun-
gen

gen Gottes, und was dessen mehr seyn mag, so alles dem Christlichen Glauben allerdings zuwider ist, gänzlich verboten seyn sol.

19. Ingleichen sol verboten seyn, und in dieser Graf- und Herrschaft nicht gelitten werden einiges Götzens und Bilderwerk bei den Gottesdiensten, Anrufung der Creaturen; Verehrung der Todten, nach anderer dergleichen in dem Wort Gottes ungegründeter selbst-erwählter Gottesdienst.

20. Gottes heil. Namen mißbrauchen oder lästern, von Gott seinem heil. Wort und Sacramenten schimpflich und verächtlich reden, den Namen Gottes und des Herrn Jesu leichtfertig in dem Munde führen, wie die gemeine Gewohnheit der Leute und ein gewisses Zeichen ist solcher Menschen, die Gott nicht fürchten, bei Gottes Namen schweren, es sey dann, daß die Obrigkeit solches erfordere, sich bei seiner Seelen Seligkeit verheissen und verwünschen, bei Christi Blut, Wunden, Leiden, Sacramenten und Elementen oder andern, was es seyn mag, fluchen, ihm selbst oder seinem Nächsten et- was Böses wünschen, Gottes Wort spöttlich und verkehrt deuten, diese und jene Sünde damit zu beschönern, oder sonsten bei einem oder andern Vorfall dasselbe liederlich anführen und das Gelächter damit treiben, in Krügen und Gelagen, bei Wöllerei und Trunkenheit Psalmen oder geistliche Lieder singen, falsche Lehre führen, und derselben beipflichten; Gottes Ehre mit Worten oder einiger Weise schänden, und nicht in allewege vertheidigen, die wahre Religion verleugnen, oder heuchlerisch zu derselben sich halten, Gottes Namen und Wort zum Deckel der Zauberei, des Lügens und Trügens mißbrauchen, und was dessen ist, sind alle Sachen, die unter die Christen nicht gehören, und deswegen vor Unfern Unterthanen verhütet werden sollen.

21. Alle Entheiligungen des Tages des Herrn und Christlicher Fest auch Beht und Bußtage sollen verboten seyn, auch alle Verschmähen der öffentlichen Gottesdienste, alles Ueberfeldlaufen am Tage des Herrn um Schänden einzumähen, zu Kaufen und Ver-
kau-

kaufen, oder sonst einig Welthandel außer dem Nothfal zu treiben und zu verrichten, alles Schwelgen und Saufen in Krügen und Zapfhäusern, wodurch des HErrn Tag und Christliche Festtage insgesamt gränlich geschändet werden, und deswegen solchem Unwesen desto ernstlicher gesteuert und gewehret werden mus. Auch alles Frohnen, und mit Gesinde und Pferden dienen, imgleichen alle andere Arbeit der Handwerker und Hausleuten am Tage des HErrn, es sey Morgens oder Abends, wodurch die Menschen sowol ihnen selbst als andern, ja auch dem unvernünftigen Lastviehe die Ruhe stehlen, welche ihnen von Gott verordnet ist, am Gottesdienst behindert und davon abgehalten, oder zu demselben untüchtig werden.

22. Die weilens Gottes Wille ist durch unsere Eltern, Prediger und Obrigkeiten, als durch seine Hand in diesem Leben uns zu regieren, sol niemand gestattet seyn, daß er denselben mit Worten, Gebährden oder Werken einiger maßen übel begegne, und das nicht nur, wann man noch in der Kindheit lebt, sondern allezeit bis ans Ende dieses Lebens, in welcherlei Stand jemand seyn mag; derowegen diejenige, welche diesfalls wider alle Christliche Billigkeit und Schuldigkeit handeln, ja selbst ihrer menschlichen Pflicht dergestalt vergessen, daß sie wider ihre Eltern, und die an derselben Stat ihnen vorgelegt sind, besonders Obrigkeiten, auch Prediger und Aeltesten der Gemeine murren, ihnen widerbellen, nachplappern, sie höhnen, ihrer spotten und lachen, ihnen Böses wünschen, fluchen, verächtlich von ihnen reden, dreuen, trocken, zergen, reizen, schelten, sitzen, dies und das mit Ungestüme von ihnen fordern, ihnen nothdürftige Lebensmittel versagen, und sich widerseztlich erzeigen, mit einem gottlosen muthwilligen Leben sie betrüben, oder auch wol gar Hand anlegen, sie stoßen, werfen, schlagen, und in andern Wegen beleidigen, sich versichern sollen, daß ihnen solches mit nichten zugelassen, sondern sie dafür gewislich angesehen werden sollen.

23. Seinem Nächsten an dessen Leibe, Gütern oder ehelichen Namen mit Werken oder Worten Schaden zufügen; betrieglich mit ihm

ihm handeln, an ihm sich suchen zu rächen, und wann man Gelegenheit ersiehet, ihn um das Seine bringen, und in Armuth stürzen, welches nicht besser ist, dann seinen Nächsten mit der Faust schlagen, und damit Gott und der Obrigkeit ins Amt greifen, woraus allerlei Beschädigung des Nächsten, auch etwa wirklicher Mord und Todschlag erfolgt, Haab und Gut auf Gerichtskosten und Geldstrafen verwendet, ein böses nagendes Gewissen und unehrlicher Name verursacht, Weib und Kindern auch die notwendige Nahrung entzogen, und die bittere Armuth aufgerbet wird, sind alles Laster, von denen alle Christen ferne seyn müssen.

24. Aller Hoffart und Kleiderpracht, in Trachten über Standes Gebühr bei Mann- und Weibervolk, und sonderlich bei diesem die Entblößung bis auf die Brüste, und dergleichen Anzeigungen eines zur Leichtfertigkeit und fleischlicher Geilheit hellenden oder mit derselben durchtriebenen Gemüths, sol gänzlich vermieden bleiben, und ein jeder sich halten nach dem Stande, worin er von Gott gesetzt; maßen dann zu dem Ende eine gewisse Kleider-Ordnung publicirt worden. So wird auch ernstlich verboten alles Schwelgen, Fressen und Saufen, darinne ein heillofes Wesen und garstiges Sauleben ist, wodurch der heil. Geist, dessen Tempel die Christen seyn sollen, abgekehret und dem unreinen Geist Raum gemacht wird, daselbst zu wohnen und sein Werk zu haben, auch alle Unkeuschheit und fleischliche Unzucht, Hurerei, Ehebruch und dergleichen Schanden, wodurch das Land mit unehlichen Kindern angefüllet, die heil. Taufe geschändet, und Gottes Zorn gewaltig gereizet wird, sol auf solche Laster, je gemeiner sie sind, je genauer Achtung gegeben werden, denselben mit allem Ernst zu wehren.

25. Diebstal, Bevorteilung im Handel, Verkürzung oder Weigerung des gemeinen Schoffes und Zols, und anderer Auflagen, so an die Obrigkeit abzustatten, fressender Wucher, Drückung der Armen und Geringen, außer gewissem Christlichen ehrlichen Beruf leben, dem Müßiggang und Faulenzereien nachhängen, doppeln und

spielen mit Karten und Würfeln, es sey in Krügen und Herbergen, oder in andern Häusern aus Gewinnsucht oder um die Zeit zu vertreiben, welche von Christen ausgekauft und wohl zu rathe gehalten werden sol, auch durch das Landstreichen und durch eines oder anders Mittel die Leute betriegen, oder ohne dringende Noth betteln, und um das Almosen herum gehen, Wir Unsern Unterthanen keinesweges gestatten, sondern verboten haben wollen, deswegen die Bediente und Bediente auch hierauf gute Acht haben zu geben, wie nicht weniger auf die, so mit falscher Münze, Waare, Ellen, Maas und Gewicht umgehen, und was solcher Finanzerei und Schinderei mehr ist, wodurch Gott erzürnet, die Liebe des Nächsten hindan gesetzt, die Armen erschöpft, und der gemeine Nutzen ins Verderben gesetzt wird.

26. Falsch Zeugnis, es sey vor oder außer dem Gerichte, wider seinen Nächsten reden, denselben entweder hinterrücks verleumben und heimlich einschwärzen, oder öffentlich mit Lügen verfolgen aus Gunst oder Ungunst, oder zu einigem Eigennutzen einen falschen oder geschraubten Eid schweren, neue Mährlein feil tragen, und entweder selbst ein Waschemaul führen, oder bei solchen sich gerne finden lassen, sind auch Laster, die großen Schaden bringen, derowegen wir sie an Unsern Unterthanen nicht dulden wollen.

27. Daß jemand mit Lust und List nach seines Nächsten Erbe oder Hauße stehe, ihm Weib oder Kinder zu verführen suche, das Gefinde abspanne oder unwillig und untreu mache, oder auch eine solche Lust auf des Nächsten Vieh werfe, daß er ihm solches nicht allein mißgönne und selbst zu haben wünsche, sondern auch allerlei Anschläge darauf mache, wie er seinen Nächsten umgehen und dahin treiben möge, daß er ihm endlich um Friede und Gunst zu erhalten dasjenige, das er begehret, mit Zeuſzen überlassen mus, und was dergleichen Lasterränken mehr sind, daran Gott ein Greuel hat, und sie nicht ungestraft wil lassen, Wir auch verboten haben wollen.

28. Die-

28. Dieweil aber ein Christlicher Wandel nicht allein darin besteht, daß man das Böse ablege, meide und flühe, sondern auch hingegen das Gute mus angenommen, gethan und gelübet werden; Wir demnach nicht weniger wollen und Unsern Unterthanen befehlen, mit allem Fleis daran zu seyn, daß sie, wie Christen geziemet, im Stand guter Werke erfunden werden; Gott vor allen und über alles von ganzem Herzen lieben, immerhin mehr und mehr lernen ihn recht erkennen, aufrichtig fürchten und ehren, auf ihn hoffen und trauen, bei ihm als dem ewigen Gut alle ihre Hilfe, Zuflucht, Vergnügung und Seligkeit suchen, und in allewege allenthalben und zu allen Zeiten heimlich und öffentlich, als Bundesgenossen Gottes in Christo vor seinem Angesicht trachten zu wandeln, daß, so lange sie leben, ihm nach seinem heiligen Willen, den er uns in seinem Wort offenbaret hat, in willigem Gehorsam und heiligem Schmut also dienen, daß sie allezeit seinen heiligen Namen durch den einzigen Mittler und Fürsprecher Jesum Christum anrufen, loben und preisen, und das nicht allein bei dem öffentlichen Gottesdienst mit wahrer Feiung und Heiligung deren Tagen, so dazu verordnet, sondern auch im übrigen ihrem ganzen Leben zuserst ihre Liebe gegen Gott und demnachst um Gottes Willen gegen den Nächsten also hervor leuchten lassen, daß einer des andern gute Werke sehen, und mit ihm den Vater im Himmel preisen möge. Daß sie auch ihre Vorgesetzte in Kirchen und weltlichem Stande ehren, des Nächsten Wohlfahrt fordern, ihm in seiner Noth zu Hilfe kommen und beispringen, seinen Schaden wehren, und in allem sein Bestes suchen, seine Wohlfahrt zu erhalten und zu bewahren, besonders auch darnach trachten, wie einer dem andern wohl thun möge an seiner Seele, zu allem Guten ihn anzuweisen und zu vermahnem, das Böse aber in der Liebe und mit Sanftmuth an ihm zu strafen, daß sie ihren Leib keusch und mäßig halten, und jeder sein Gefäß nicht in fleischlichen Lustseuchen, sondern in Reinigkeit und Heiligung besitze, dieweil auch der Leib eines Christen ein Tempel des heil. Geistes seyn sol, daß sie zu solchem Ende nüchtern und mäßig leben, und sich hüten, ihre Herzen mit Speise und Tranck zu beschwe-

LIII 2

ren,

ren, daß sie auch in aller Demuth und Niedrigkeit wandeln, in ihrem ehrlichen Beruf treulich arbeiten, durch geziemende Mittel unter Gottes Segen sich redlich und dergestalt zu nähren, daß sie auch etwas haben dem Dürftigen mitzutheilen, daß sie die Wahrheit lieben, reden, verthädigen, friedfertig und vertragsam unter einander seyn, und einer von dem andern eher das Bessere halte und hoffe, denn das Uergere von ihm gedенke und urteile, auch keinen bösen Lüsten in ihren Herzen Raum geben und nachhangen, sondern denselben widerstehen, und sich enthalten aller solcher Lüste, die wider die Seele streiten, und hiemit in allem erweisen, daß sie nicht schlechts unsere sondern des HErrn Christi Unterthanen und Eigenthum sind, sein königliches Priesterthum und heiliges Volk, das seine Tugenden verkündigen sol.

29. Und gleichwie ein jeder Christ sich hierin verpflichtet wissen sol, also dieweilen an recht Christlicher Kinderzucht und Hausordnung insonderheit hoch gelegen ist, denn nachdem es diesfalls in der Haushaltung und mit Erziehung der Kinder wohl oder übel gestellt, entweder Gottes Segen oder Fluch über dieselben unfehlbarlich gebracht wird, auch Eltern, Herren und Frauen gar viel mit ihrem Vorgang thun können, ihre Kinder und Gesinde entweder zum Guten anzuweisen, oder zum Bösen zu verführen, deswegen insbesondere alle und jede Unterthanen, die als Hausväter und Hausmütter, Herren und Frauen in ihren Haushaltungen sind, nicht allein um ihrer selbst willen und vor ihre Person, sondern auch um ihrer Kinder und Gesindes willen aller deren obspecificirten und anderer Laster sich enthalten, damit sie nicht, als böse Vorgänger, böse Nachgänger machen, ja alles lasterhafte Wesen an ihren Kindern und Gesinde ernstlich strafen, und durch alle gute Mittel suchen sollen, sie davon abzuhalten, und ihre Haushaltungen dessen zu befreien.

30. Je größer der Muthwille, Frevel, Leichtfertigkeit und Unpüßigkeit der Kinder und jungen Leute in Worten, Werken und Gebarden ist, so allenthalben auf den Straßen und in Gesellschaften in
den

den Städten und auf dem Lande sich hervor thut, je ernstlicher allen Eltern, Herren und Frauen befohlen seyn sol, genaue Acht auf sie zu haben, so lieb ihnen ist nicht allein Gottes gewisse Strafe in Herzleid und Schande an ihren Kindern, sondern auch unsere Strafe nach Befindung zu vermeiden.

31. Hingegen sollen Hausväter und Hausmütter nicht allein ihre Kinder in Zeiten und fleißig zur Schule schicken, damit sie nicht in das Wilde, wie das dumme Vieh ohne Erkenntnis Gottes und seines Willens aufwachsen, sondern auch ihr Gesinde nicht weniger denn ihre Kinder fleißig zur Kirche und Catechisation und heil. Abendmal und andern öffentlichen Gottesdiensten kommen lassen, sie ja keinesweges davon abhalten, noch daran behindern, sondern ihnen genugsame Zeit dazu gönnen, und wo sie nachlässig sind, dazu anmahnen und befördern.

32. Neben dem sollen alle und jede Eltern, auch Herren und Frauen in ihren Häusern und Haushaltungen gleichsam eine eigene Schule und Kirche haben, dergestalt, daß nicht allein sowol Morgens und Abends mit Kindern und Gesinde das gemeine Hausgebeht, als auch vor und nach dem Essen das Tischgebeht verrichtet, sondern auch, so viel geschehen kan, insonderheit am Tage des HErrn und Christlichen Fest- und Bustagen Gottes Wort gelesen, Kinder und Gesinde, was sie aus den Predigten behalten, gefragt, der Catechismus mit ihnen wiederholet, auch Psalmen und andere geistliche Lieder von ihnen gelernt und gesungen, sie zu allem Guten angeführet und vermahnet, bei dem allen aber von den Eltern, Herren und Frauen ein recht Christlich und solches Leben geführt werde, welches Kindern und Gesinde zum Vorbilde guter Nachfolge gereichen könne.

33. Und gleichwie Eheleute und Hausgenossen untereinander, also auch mit ihren Nachbarn in Christlicher Friedsamkeit und Liebe sich wohl betragen und verhalten sollen, daß nicht der leidige Satan Zwist und Zank unter ihnen erwecke, deswegen sie keinen Argwohn

noch Mißtrauen unter sich einreißten lassen, den Ohrenbläsern nicht gläuben, sondern sie meiden und abweisen, wo aber eines und anders ungerades vorfällt, sie freundlich darüber besprechen, die Fehler einer dem andern zu gute halten, alles zum Besten deuten, und so viel und weit das gute Gewissen kan zugeben, mit dem Mantel der Liebe zu decken sollen, in allem also zu erweisen, daß sie von Herzen geneigt seyn, als Jünger Christi in aller Friedfertigkeit und Liebe mit und gegen einander zu leben.

34. Damit aber Eltern, Hausgenossen und Nachbarn und sämtliche Glieder der Gemeine ihre angeregtemaßen allerseits obliegende Christliche Pflicht desto besser in Acht nehmen, sollen sie nicht allein von den Predigern in den Predigten und bei den Hausbesuchungen fleißig dazu vermahnet, sondern auch von den Ältesten der Gemeine bei allen stügenden Gelegenheiten derselben erinnert, die aber sich läbel und ärgerlich stellen, vor das Presbyterium gefordert, zur Besserung angewiesen, und bei Entstehung derselben, nach Beschaffenheit der Sachen, mit ihnen dieser Kirchen-Ordnung gemäß gehandelt werden.

35. Dieweilen auch der gemeine Man viel siehet auf das Exempel deren, die ihm vorgefetzt sind, und das Böse von den Beamten und Bedienten begangen, leicht von andern nachgefolget wird, auch einem jeden, der in einigem Stand über andere gestellt, desto mehr obliegt, das Reich Christi nach allem Vermögen zu helfen befördern und dahin zu sehen, daß Gott geehret, Zucht und Ehrbarkeit und alle wahre Gottesfurcht gepflanzt, erhalten, fortgesetzt und gehandhabet werde; deswegen besonders solche Beamte und Bediente vor alle eines recht Christlichen Wandels sich halten, und jeder seines Orts dem Volk mit gutem Exempel vorleuchten sol, wo sie aber hiezu an ermangeln, sollen sie nicht weniger dann andere gemeine Leute ohne Ansehen der Person von dem Prediger mit Bescheidenheit und Sanftmuth ihrer Pflichten erinnert, auch wo der Fehler offenbar und ärgerlich, sowol denn die geringere, vors Presbyterium als Glieder
der

der Gemeine citirt, und vor denselben zu erscheinen, und der Christlichen Kirchencensur sich untergeben schuldig seyn.

36. Sonsten auch sollen die Beamte und Bediente sich verpflichtet wissen, in specie auf alles, so in diesem Capitel enthalten, genaue Aufsicht zu nehmen, und daran zu seyn, daß lasterhafte Verbrecher zur Broge gebracht, die aber in ihrem Christlichen Beruf eines stillen, ehrbaren, aufrichtigen, gottesfürchtigen Wandels sich befeßigen, wider alle Spötter und Gottlose geschützt und gehandhabet werden.

Caput XXV.

Von den Zusammenkünften der Prediger, und Handlungen, so in denselben vorzunehmen.

r.

Da mit die Prediger Unserer Graf- und Herrschaften als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio nicht nur desto mehr in Christbrüderlicher Eintracht und Liebe gegen einander leben, und sich untereinander zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes erbauen und aufmuntern, sondern auch desto unachlässiger ihre Studia stets hin in Acht zu nehmen und fortzuziehen verursacht, auch die Einhelligkeit in der Lehre der Wahrheit desto gewisser und beständiger erhalten, alle fremde Lehre verhöret, und also das Aufnehmen der Gemeine Christi desto besser verbedert werde; sollen zu solchem Ende die Prediger der Kirchen dieser Graf- und Herrschaft gewisse Conventus unter der Direction deren von uns verordneten respectiven Superintendenten zu solcher Zeit und auf solche Weise, als hiebei verordnet wird, anstellen und halten.

2. Jedes Jahr sollen alle Prediger jeder Classe, niemand ausgenommen, es wäre dann, daß er besondere erhebliche Ursachen hätte, (keine Entschuldigung der Leichpredigten sollen hier gelten) in Gegenwart

wart ihrer respective Superintendenten zusammen kommen. Die Zeit der Zusammenkunften sol seyn zwischen Pfingsten und Jacobi auf einem Mittwoch, und sol der Tag jedesmal etwa vierzehn Tage zuvor von dem Superintendenten Classis allen seinen fratribus Classicalibus richtig notificirt werden. Der Ort sol abwechseln, und dies Jahr bei diesem, das folgende bei einem andern Prediger genommen werden, dergestalt, daß die vices verfolglich an alle komme, und sol ein jeder sich schicken an bestimmten Tag und Ort Morgens längst um sieben Uhr bei Pöen eines Reichsthalers für die Armen gegenwärtig zu seyn, es wäre denn, daß er besonderer wichtiger Behinderungen haben sich entschuldigen könnte. Bleibt er gar aus, sol er vom Superintendenten zur Rede gestellet werden, und gehalten seyn, seine Absenz vor ihm zu verantworten.

3. Wo nun die Prediger zusammen sind, sollen sie in die Kirche sich begeben, und daselbst entweder auf dem Chor oder andern bequemen Stäte sich versamen, und als vor Gottes Angesicht in guter Ordnung nieder sitzen, Superintendenten aber, als Praeles conventus, nachdem er die fratres freundlich bewillkommet, mit einer kurzen Ansprache, andächtigem Gebeth zu Gott um Segen und Gnade zu vorhabender Handlung den Anfang machen.

4. Demnächst wird einer aus dem Mitten der Prediger per vota majora zum Scriba Conventus erwählt, der von allem, so vorfällt, richtiges protocollum führen, und, was ihm der Superintendenten audientibus omnibus dictirt, anzeichnen sol.

5. Hierauf contestiren die fratres orthodoxiam dergestalt, daß einer nach dem andern von Herzen und mit Mund bezeuget, daß er die heil. canonische Schrift alten und neuen Testaments für die einzige unfehlbare ganz vollkommene Grundregel und Richtschnur aller rechten Lehre, wahren Glaubens und Gott gefälligen Lebens erkennet, die Lehre aber der Christlichen Reformirten Evangelischen Kirchen, besonders auch den Christlichen Heidelbergischen Catechismum, dem in heiliger Schrift verfasseten Wort Gottes conform achte, deswegen alles, so davon abweichet oder dem zuwider ist, als irrig und

und falsch verwerfe, daß er noch vor sich einige andere Meinungen habe, noch seiner Gemeine etwas anders lehre, sondern bei dieser erkanten und bekanten Wahrheit durch die Gnade Gottes beständig verharren, seine Gemeine auf deren Grund erbauen, und in seinem Dienst, Leben und Wandel sich als einen treuen Diener Christi bis an sein Ende mit der Hilfe des Allerhöchsten erweisen wolle, welches sein Angeloben desto mehr zu bekräftigen er darauf dem Superintendenten und sämtlichen fratribus die Hand giebt.

6. Wo dieses vorgegangen, wird von dem, an welchem die vices sind, eine Predigt gehalten; es sollen aber vices concionandi von Jahr zu Jahr umwechseln, und also, ohne jemand der Prediger vorbei zu gehen, von dem einen an den andern kommen, die textus sollen juxta ordinem locorum communium Theologicorum genommen, und jedesmal vom Superintendenten der Text dem, der da predigen sol, vier Wochen zuvor angezeigt werden; damit auch die Predigt nicht etwa durch einen oder andern Vorfall, als plötzliche Krankheit, oder andere unvermuthete Behinderung dessen, der sie halten sol, unterwegen bleibe, sol jedesmal ein zweiter substituirt, ihm der Text imgleichen zu obgedachter Zeit vorhin vom Superintendenten notificirt und er sich parat zu machen avisirt werden; nicht weniger sol Superintendenten Classis ex argumento textus praescripti gewisse theses theologicas concipiren, und dieselbe den fratribus, wann er ihnen diem conventus notificirt, dem respondenti auch insonderheit, der vicibus annuatim alternantibus jedesmal in conventu zu verordnen, zeitlich genug zu schicken, damit er und oppositentes sich bereiten, über gemeldten thesibus in conventu ein exercitium disputatorium zu halten.

7. Es kan aber, ja sol auch die sämtliche Gemeine des Orts bei solcher Classicalpredigt zugegen seyn, immoßen nicht allein zu derselben nicht weniger denn zu andern Predigten die Glocke geläutet, sondern auch des nächsten Sontags vorhin der Gemeine angekündiget werden sol, daß dieses Tages conventus classicus gehalten und geprediget werde.

M m m m

8. Gleich

8. Gleich nach gehaltenener Predigt und Erlaffung der Gemeine treten die Prediger wiederum allein zusammen, da zuvörderst, der geprediget hat, einen Abtritt nimt, Superintendentens aber die Anwesenden einen nach dem andern sein ordentlich fraget, was er in der Predigt angemerket, ob dieselbe in allem orthodoxa & fidei analoga, ob das exordium congruum, der Text recht dividirt und wohl tractirt, ob genuini usus daraus gezogen und genugsam verhandelt und applicirt; und ob alles dergestalt verrichtet, daß es zur Erbauung der Gemeine dienlich seyn können? Welches so geschehen, der geprediget hat, wieder coram gefordert, und mit ihm, was nöthig, vom Superintendenten in aller Bescheidenheit und Sanftmuth geredet wird.

9. Hierauf werden die theses sub praefidio Superintendentis placide & sobrie ventilirt, und wo dies geschehen, und die Zeit kan leiden, wird ferner vom Superintendenten Umfrage gethan, ob jemand der fratrum einen oder andern scrupulum eines oder andern halben, es sey dasselbe sein Ministerium oder einige materiam theologicam betreffe, zu moviren habe? Worauf denn ihm vom Superintendente perspicue & placide geantwortet, auch wo nöthig, die Meynung der sämtlichen fratrum eingenommen, und also mit denselben Christbrüderliche erbauliche Conferenz gehalten wird.

10. Hiernächst wird censura morum angestellt, da zuerst der Superintendent abtritt, mit Begehren, daß die fratres seines Dienstes und Wandels halben aufrichtig und treulich ohne alle Parteilichkeit sich untereinander besprechen, seine befindende Fehler ihm brüderlich anzeigen, und sich versichern wollen, er solches auch brüderlich und willig annehmen, und was gebriecht, vermittelst göttlicher Hülfe verbessern werde. Ebenergestalt wird es mit der Censur der übrigen allen, eins nach dem andern gehalten, da der Superintendent eines jeden halben, der Abtritt genommen hat, fraget, ob sie desselben Dienstes oder Lebens halben etwas zu erinnern hätten, dessentwegen er zur Besserung anzuweisen wäre. Wo nun etwas von jemand der fratrum vorkömmt, darüber er zu besprechen, sol ihm vom Superintendente

in

in Conventu solches zu Gemüth geführet, sonsten aber, wo alles wohl und richtig ist, jeder in seinem heil. Dienst also fortzugehen, und mehr und mehr sich zu erwecken, und sein Pfund wohl anzulegen, ermahnet und aufgemuntert werden.

11. Trüge es sich zu, daß ein Bruder censurirt, und zu Besserung seiner Fehler vermahnet würde, solches aber nicht annehmen, noch sich erkennen wolte, unangesehen seine Schuld klar, und dem Conventui bekant, sol er nochmals vermahnet, und wo er alsdann seine Fehler erkant, ihm auf seine Bitte und Angeloben der Besserung vergeben seyn, widerigenfalls und so er widerseztlich sich erzeiget, seine pertinacia dem Consistorio vom Superintendente angezeigt, und er vorgefordert werden sol.

12. Wo nun besagtermassen alles verrichtet wird, sol dasselbe, so jedesmal protocollirt ist, vorgelesen, und darauf die Zusammenkunft und ganze Handlung vom Superintendenten beschloffen mit herzlichlicher Dankagung und Gebet zu Gott, auch beigefügter kurzer Exhortation an die sämtliche fratres zu treuer Wahrnehmung der schweren Seelenwacht, so ihnen befohlen, und wird hiemit der Conventus im Frieden des H. Ern erlassen.

13. Codicem protocolli nimt der Superintendent mit sich, und behält denselben in seiner Verwahrung; was aber in solchen Conventibus classicalibus vorgehet, davon sol der Superintendent bei der regierenden Herrschaft und dem nächstfolgenden General-Consistorio referiren, sonsten keiner der fratrum zu jemand's Unglimpf etwas austragen, oder, was verhandelt worden, divulgiren, es wäre dann, daß a superioribus hierum gefragt würde.

14. Nach geendiatem Conventu gehen die fratres zusammen in das Pfarrhaus eine Christliche Mahlzeit zu halten, welche in aller Nüchternheit und Mäßigkeit geschehen, und über Tafel keine andere denn erbauliche und solche Discursen, die das Predigtamt und wahre Christenthum betreffen, geführt, auch die Mahlzeit kurz gemacht wer-

M i n n m 2

den

den sol, daß jeder, so viel möglich, desselben Abends seines Weges wieder heim gehen könne.

15. Die Kosten der Mahlzeit belangend, sol jeder ad Symbolum vor seine Person 12 Groschen dem hospiti bezahlen, wer aber ein Pferd oder Knecht mitbringt, derselbe deren Verzehrung absonderlich abzutragen hat, und pastor loci verfügen, daß sie entweder in dem Pfarrhause oder andern bequemen Orten ihre nöthige Verpflegung haben mögen.

16. Solte etwa einem oder andern Pastor, an welchem die Ordnung ist, bei ihm einzukehren, solches ganz ungelegen und sein Pfarrhaus dazu nicht gebühresam bequem seyn, dem wird gegönt, etwa einen Meier oder andern ehrlichen Man seiner Gemeinde zu disponiren, daß er diese Mühevaltung, die fratres zu beherbergen, und mit einer Mahlzeit ohne sein Beschwer angeregtermaßen zu versehen, auf sich nehmen, jedoch daß solches geschehe mit Vorwissen des Superintendentis.

17. Wo bei der Mahlzeit oder sonst etwas unrichtiges und unordentliches vorgienge, sol, wer dessen Schuld hat, vom Superintendenten freundlich erinnert und hinfürs zu verhüten verwarnet werden, und also die fratres in aller Stille und Entschuld von einander scheiden, einer dem andern dem gnadenreichen Geleit, Segen und Beistand Gottes zu guter Heimkunft und fruchtbarer Berrichtung seines Dienstes von Herzen empfehlend.

18. Ferner sol neben diesen conventibus particularibus, so jedes Jahrs von jeder Classis Superintendente und Fratribus absonderlich zu halten, alle vier Jahre ein Conventus Generalis & quasi Synodus Provincialis angestellet werden, da die drei Superintendenten und sämtliche Prediger aller Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaft zusammen kommen, theologische collationes und exercitia mit einander zu halten, welchem Synodo provinciali der regierende und Erbherr entweder in selbige Person, oder jemand dero Råthen dazu abordnen wollen, demselben neben dem Commissario Consistorii in dessen Namen beizuwohnen.

19. Der

19. Der Tag dieses Synodi sol beständig seyn der zweite Dienstag des Monats Juli, in welchem Jahr aber Synodus einfällt, in demselben sollen die Conventus classici nicht unterlassen, sondern dergestalt zeitlich langedordnet werden, daß sie vorab gehalten seyn mögen.

20. Der Ort dieses Conventus Synodalis sol beständig seyn zu Detmold auf dem Wehmhose des Superintendenten, und sol ein jeder Frater bei Poen wie oben des Morgens längst sieben Uhr sich dahin finden.

21. Es sol aber hiebei überdem so oben von den Conventibus Classicalibus verordnet ist, folgende Ordnung beachtet und gehalten werden.

a) Das Präsidium sol unter den drei Superintendenten umwechseln, und jedesmal von dem einen auf den andern kommen.

b) Der Scriba Synodi sol jedesmal communi suffragio deren drei Superintendenten, und zwar dann aus dieser, dann einer andern Classe, vicibus ex ordine Classium conventibus, ein solcher erwåhlet werden, den sie hierzu urtheilen, den geschicktesten und bequemsten zu seyn.

c) Orthodoxia sol auch contestirt, dabei aber von den Superintendenten erinnert werden, was etwa ihnen, der jemand der Fratrum bekannt seyn mögte, von einigen Novitäten und unrichtigen irrigen Lehren und Meinungen, deren entweder ein oder ander Prediger ihrer respective classium oder sonst jemand ihrer Gemeinde verdächtig oder damit behafter, damit dem allen in Zeiten könne gewehret werden; gestalt auch alle Novitäten und irrige Lehren desto mehr zu verhüten, keinem Prediger oder jemand erlaubt seyn sol, einigen Tractat oder etwas, theologische Materien betreffend, zu schreiben, und durch den Druck oder auch in scriptis zu evulgiren, er habe dann vorhin solches von denen sämtlichen Superintendentibus überlesen, und neben denselben vom Commissario Consistorii censuriren lassen, ob es in allem orthodox oder nicht, und also dessen Approbation und Ver-

M m m 3

mif

mission gedruckt zu werden, von ihnen erlangt, und sol auch hievon in conventibus provincialibus & classicis Nachfrage gehalten werden.

d) Wann der Präses, wie oben, den Anfang der Handlung gemacht, sol einer der Prediger, welches auch per vices classicales und zwar in solcher Ordnung umgeh, daß in einer Classe Präses, in der andern Scriba, in der dritt'n Orator sey, eine lateinische Oration halten von gewisser materia theologica, welche ihm vom Superintendente suae classis vier Wochen vorher vorzuschreiben und bekant zu machen.

e) Nach gehaltener Oration und ergangener Censur über dieselbe sol, wie oben, amica collatio & disquisitio angestellt werden über gewisse theses derselben Materie, von welcher perorirt ist, und sol jedesmal der Superintendent, an welchem die Ordnung ist, das Präsidium zu führen, solche theses verfassen, und nicht allein dieselben zeitig genug den sämtlichen fratribus aller classium zuschicken, sondern auch aus seiner Classe vorhin einen Respondenten constituiren, damit er satzame Weile habe sich zu bereiten.

f) In actu disputationis hat der Präses die Freiheit nach seinem Gutfinden, dann den, dann diesen, dann aus dieser, dann aus jener Classe indiscriminatum ad disputandum zu invitiren, und werden die objectiones von dem Respondenten excipirt und vorerst beantwortet, demnachst aber vom Praeside näher decidiret und entschieden.

g) Censura morum wird zwar in diesen conventibus synodalicis unterlassen, doch wo jemand der Superintendenden in seiner Classe einen tadelhaften strafbaren Prediger wüßte, der durch an ihn gethane Erinnerungen und Vermahnungen sich nicht hätte wollen bessern, sol er denselben zu melden Amts und Gewissens halben schuldig seyn, damit der Nothdurft nach mit ihm geredet, und seine Sache dann ferner an das Consistorium gebracht werden könne.

h) Diese Conventus werden auch, wie oben, vom Praeside beschloffen, dabei aber besonders den hohen Landes-Herrschaften, wo
sie

sie zugegen, vor dero gnädige Beivohnung, auch dero deputatis vor dero selben treue Wohlgeneigtheit den Ban der Kirchen Gottes in Acht zu nehmen und zu handhaben gedaukt, und die Beobachtung des Reichs Christi ihnen ferner recommendiret und befohlen werden sol.

i) Nach geendigtem Conventu sollen die sämtliche Prediger zu mehrerer Contestation Landesväterlicher Gnade auf dem Residenz-Schloß mit einer Nachmittagscollation empfangen werden, doch hiebei alle excessus zu vermeiden, und ihre Standes- und Amtsgebür in Acht zu nehmen erinnert seyn.

22. Diese Conventus classicales & synodales als ein besonders und durch Gottes Segen wohl zureichendes Mittel, die Prediger nicht allein zu stetiger continuatione Auditorum, sondern auch treuer Berichtigung ihres Dienstes zu erwecken, und in den Schranken ihres Berufs zu halten, und also das Aufnehmen der Gemeine Christi, auch hiedurch bestermaßen zu befördern, sol allerforderlichst in Stand gebracht, und ohne besondere anderwärtige Verordnung niemals angestellt, vielweniger unterlassen werden.

Caput XXVI.

Von dem Amt der Superintendenden und Visitation der Kirchen, wann, wo und wie dieselbe zu halten.

I.

Damit alles, was bis anhero zum Wohlstand und Aufnehmen der Kirchen Gottes in dieser Graf- und Herrschaft verordnet, desto besser unterhalten und beachret werde, wil hochndirig seyn, daß die Superintendenden, welchen nach Christlicher Verordnung deren in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren obliegt, auf den Zustand der Kirchen und Gemeine ihrer respective classium genaue Aufsicht zu
zu

zu tragen, ihres Amtes in allem treulich warten, und vermöge desselben insonderheit die Visitation der Kirchen recht und fruchtbarlich anlegen.

2. Und gleichwie solcher Ordnung gemäß den sämtlichen Kirchen drei Superintendenten vorgesetzt, also sol auch mit Fleiß darnach gesehen werden, daß dazu gelehrte, gottesfürchtige, ehrliebende Männer, die des Wortes Gottes wohl kundig, und der Reformirt-Evangelischen Religion bewährte Bekenner und Lehrer sind, auch der Lehre und Lebens halben bei männiglich gute Zeugnis haben, ausgelesen, und von der regierenden Herrschaft, Kraft tragenden hohen Landesobrigkeitlichen Amtes, wo etwa eine Stelle deren dreien vacant wird, dieselbe auf Vorschlag des Consistorii und deren zweien noch im Amt stehenden Superintendenten mit einem obigergestalt wohlqualificirten subjecto hinwiederum ersetzt werden.

3. Gestalt denn der erste dieser Superintendenten, welcher auch Adlector Consistorii und Concommisarius Generalis Ecclesiasticus ist, allewege daselbst angeordnet wird, wo die regierende Herrschaft ihr ordentliches Hoflager hält, wie sich solches pro tempore zu Detmold findet, und stehet demselben zu die Aufsicht der Kirchen des Amtes Detmold und darin belegener Städte, nebst Falkenberg, auch der Stadt und Amtes Horn, übrige beide aber, ob ihnen gleich kein gewisser Ort, wo sie nothwendig subsistiren müssen, zugeordnet, sondern in loco ihres Predigerdienstes, es sey in einer Stadt oder auf dem Lande, wo es sich best fügen wird, verbleiben können; so sol jedoch deren einer die Inspection haben über die Kirchen der Aemter Barenholz, Sternberg, Alverdisen und Lipperode, der ander, oder sonst dritte über die Kirchen des Amtes Brake, des Amtes und Stadt Blomberg, Barentorf und des Amtes Schwalenberg.

4. Die Kirchenvisitation sollen sie in folgender Ordnung verrichten, daß der Superintendent zu Detmold in den vier ersten, der zweite in den vier folgenden, und der dritte in den vier letztern Monaten jedes Jahrs dieselbe ohnfehlbarlich bei allen Kirchen per ihm an-

anbefohlner Classe anstelle, und bei seinen Eids Pflichten dergestalt aufrichtig und treulich, wie es einem gottesfürchtigen, redlichen und gewissenhaften, auch verständigen und weisen Visitatori wohl anstehet und gebühret, halte, daß er zuvörderst dem Erzbirten Jesu Christo, und demnach der Landes-Herrschaft, und in deren hohen Namen bei dem Consistorio Generali davon richtige Relation fein ordentlich, deutlich und mit Besand in Schriften abtathen könne.

5. Damit aber solche verordnete Superintendenten bei ihren anbefohlenen visitationibus mit desto mehrerer Auctorität. Glaubwürdigkeit und Bestand verfahren mögen, sollen ihnen einem jeden insonder unter des regierenden Herrn Hand und des Consistorii Sigillo gewöhnliche credentiales gegeben und ertheilet werden, dieselben, wo nöthig, bei ihren Visitationen vorzulegen und verlesen zu lassen, welche credentiales dann, so lange sie das Superintendentenamit verwalten, dauern und bei Kräften seyn und bleiben sollen.

6. Auch sollen die Superintendenten zu desto richtigeren Verrichtungen der Visitationen Macht haben, den Visitationstag vorher zeitig genug an die Prediger in den Städten sowol als auf dem Lande auszuschreiben, und sie jedesmal dabei zu erinnern, daß des Sonntags vorher der Gemeine die Visitation und was sonst das Ausschreiben erfordert, von dem Predigtstule angekündigt werde, damit nicht allein die Kirchen- und Armendecken sich mit ihren Rechnungen gefast machen, sondern auch die Presbyteri gegen den Tag bei der Hand sich halten, und die ganze Gemeine ermahnet werde, auf bestimmte Zeit bei dem öffentlichen Gottesdienst unausbleiblich sich einzufinden, insonderheit auch ihre Kinder und Gesinde zu derselben mitzubringen.

7. Die Ausschreiben aber sollen von den Superintendenten denen Beamten zugestellet, und dieselbe dabei zugleich von vorhabender Visitation verständigt werden, und wann in loco, da der Superintendent wöhnet, kein Beamter wäre, sol der Baurichter schuldig seyn, das Ausschreiben nach dem Beamten, dem solches zu befördern obliegt, zu schaffen, welcher dann dasselbe ungefümt an-

seinen gehörigen Ort fortschicken, und recepisse an den Superintendenten zurück bringen lassen sol.

8. Auch sollen die Beamte Sorge tragen, daß die Fuhr, den Superintendenten abzuholen, richtig bestellt werde, und auf die Stunde, welche im Ausschreiben terahmt ist, sich einfunde, und gleichwie solche Fuhr von denen Kirchspielsleuten jedes Orts sol gethan werden, also werden die, die diesfalls unwillig oder säumhaft sich erzeigen, beim Vohgerichte zu gehöriger Strafe billig gezogen.

9. Nicht weniger sollen Prediger, auch Presbyteri, imgleichen Kirchen- und Armenrechnen sich willig erweisen, alles, was nöthig ist, zu verfügen, damit bei Ankunft des Superintendentis alles parat und kein Aufenthalt sey, die Visitation einiger maßen zu behindern oder unrichtig zu machen.

10. Eine jede Kirche sol an dem Ort, da der Pfarrherr wohnt, besonders visitirt, und nicht unterschiedliche Kirchen zusammen in eine Visitation an einen Ort gezogen, auch keine Kirchen- und Armenrechnungen vom Superintendenten in seinem Pfarrhause oder anderswo privatim, sondern allein in loco ecclesiae ab- und aufgenommen werden.

11. Auch sol der actus visitationis, ohne was die Ablegung der Kirchen- und Armenrechnungen angehet, welche in dem Pfarrhause geschehen kan, in der Kirche verrichtet werden, es wäre dann, daß bei kalter Zeit oder anderer Ungelegenheit man gendthiget würde, in dem Pfarrhause oder in den Städten auf dem Rathhause dasselbe zu thun.

12. Am Tage der Visitation sol, so viel möglich, die ganze Gemeine in völliger Versammlung zu dem Gottesdienst sich einstellen, insonderheit Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde mit herbei führen, und niemand ohne besondere gewissenhafte Ursache abbleiben, maßen die absentes angemerkt werden sollen, sie nach Befundung gehörigen Orts zu ihrer Bestrafung anzuzeigen.

13. Dem

13. Dem Superintendenti sollen in actu visitationis beizwohnen, nächst Pastore loci in Flecken und Dörfern zwar der Amtman, auch Vogt jedes Orts, in den Städten aber Bürgermeister oder wer vom Rath dazu deputirt wird; neben denselben auch die presbyteri der Gemeine, imgleichen Kirchen- und Armenrechnen, und wo noch sonst ein und ander ehrbarer, gottesfürchtiger, und in Kirchensachen verständiger Man in der Gemeine sich finden würde.

14. Der Anfang der Visitation sol gemacht werden mit der Predigt, so vom Pastore loci zu gewöhnlicher Stunde zu halten, über einen gewissen und solchen Text, der bei habender Visitation zur Erbauung der Gemeine sich wohl füge, und ihm vom Superintendenten vierzehn Tage vorhin vorgeschrieben und notificirt worden sey.

15. Ehe und bevor aber die Predigt angehet, sol Superintendentens, so viel die Zeit kan zulassen, nicht allein mit dem Pastor der Predigt, Gebets und Gesangs halben reden, wie alles bei dieser Gelegenheit best einzurichten, sondern auch bei dem Pastor sowol als Presbyteris und Decanis des Zustandes der Gemeine sich erkundigen, was etwa deren Nothdurft erheische, in der Ansprache, welche hernach der Superintendent an die sämtliche Gemeine thut, anzuregen, zu erinnern, zu vermahnen oder zu bestrafen.

16. Wann die Predigt mit dem Gebet verrichtet, sol der Prediger die Jugend heißen hervor treten, und zum examine Catechismi sich stellen, die ganze Gemeine aber vermahnen, noch eine Weile zusammen zu bleiben, stille zu seyn und anzuhören, wie ihre Kinder bestehen, oder nicht, und steht dem Superintendenten frei, daß er entweder selbst die Jugend explorire, oder dem Pastor allein es überlasse, und wie oder was er examiniren sol, zu verstehen gebe. Wird aber vor unndthig geachtet, daß bei diesem examine die Kinder auf alle und jede Fragen des Catechismi antworten, sondern genug, daß man bald diese, bald jene Frage vorstelle, und die Kinder darüber vernehme, ob sie auch einigen Verstand derselben haben, und einigermaßen wissen, wie sie die Christliche Lehre zu einem gottesfürchtigen

Nun 2

Le.

Leben und wohlgegründetem Trost ihnen zu Nutzen machen sollen; ebenfalls sol die Jugend auch befragt werden, ob sie ihre Morgen- und Abend Tisch- und andere Gebehrer, auch einige Psalmen Davids gelernt, und sie also auch hierüber abgehört werden.

17. Damit dies examen catecheticum desto ordentlicher geschehe, sollen die Kinder in drei Classen eingetheilet, und jede Classe zusammen besonders gestellet werden, als erstlich die noch nicht mehr wissen, denn etwa die fünf Hauptstücke Christlicher Religion, darnach die den Catechismus entweder ganz oder ein Stückwegs gelernt, jedoch noch nicht bei dem heiligen Abendmahl gewesen, und dann die bereits zum heiligen Abendmahl gehen, und etwa zeithero seztgehaltener Visitation zu demselben zugelassen worden, wo sie noch unversehratet sind, denn auch solche des examinis keinesweges sich entziehen, sondern demselben sich zu untergeben willig seyn sollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendens an die Gemeine eine kurze bewegliche Ansprache, in deren er anzeigt, warum und zu was Ende diese Visitation angestellt und gehalten werde, demnächst nach Befindung des Zustandes der Gemeine das Gute, so in derselben seyn mag, rühmt, die Mängel aber und Fehler bestrafet, mit angehängter Vermahnung, Gottes große Gnade hinführo wohl und recht dankbarlich zu erkennen, dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln, und nicht zu verursachen, daß Gott sein heil. Wort, den reinen Gottesdienst, treue und fromme Prediger, gottselige Obrigkeiten, Frieden und Segen wegnehme und entwende; sondern erhalte, mit seinem Wort und Geist beständig unter seiner Gemeine wohne und dieselbe ihm zu einem Volk bereite, welches willig sey ihm zu dienen und eifrig zu guten Werken zu seinem Preis, welche seine Rede er beschließt mit andächtigem Gebeth und Dankfagung zu Gott.

19. Hiernächst Superintendens die Gemeine noch erinnert, da ferne jemand wäre, so in Kirchensachen Streit, Klage oder einiges Anliegen hätte, er Nachmittags sich anmelden, und sein Beschwer an-

anzeigen, auch darüber Bescheids gewärtigen sol; worauf aus einem Psalm ein Vers oder zwei gesungen, und dann die Gemeine vom Superintendenten im Segen und Frieden des Herrn erlassen wird.

20. Wo dies alles vorgegangen, gehet der Superintendent mit denen, so dem actu visitationis beizuhören, an den Ort, da der actus visitationis wird verrichtet, da der Superintendent die Handlung forsetzet, mit nochmaligem herzlichem Gebeth zu Gott, um seinen gnadenreichen Beistand, auch Erinnerung an die Anwesenden, daß man hier im Namen und vor dem Angesicht Gottes zusammen trete, sich zu bereden und zu handeln von Sachen, die Gottes Ehre und den Bau seiner Kirchen sonderlich betreffen, derowegen ein jeder sein Amt und Gewissen wohl betrachten, und mit Hinfügung aller verkehrten Einsichten und fleischlichen Affecten in aller Aufrichtigkeit ihm wohl angelegen seyn lassen, besten Vermögens dahin zu helfen arbeiten, daß dies heilige und heilsame Werk der Visitation heilig und fruchtbarlich verrichtet werden möge.

21. Und wird also vorerst das Examen der Prediger und sämtlicher Kirchenbedienten vorgenommen, und in folgender Ordnung abgehalten.

I.

Zuforderst nimt der Superintendent jeden Pastorem allein vor, (da die andern indessen abtreten, doch in loco visitationis zur Hand bleiben) bespricht sich mit ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation, und erinnert ihn freundlich dessen, so zu verbessern nöthig seyn mag; hernach hält er ihm vor folgende Fragstücke, auf welche er aufrichtig und treulich bei der Pflicht, damit er Gott, seiner Kirche und der Landes-Herrschaft in seinem Amt verbunden, als vor Gottes Angesicht antworten sol.

I. Ob er das reine lautere Wort Gottes, wie dasselbe in heiliger canonischer Schrift alten und neuen Testaments verfaßet, und aus demselben die Grundstücke des wahren Christlichen Glaubens in Aehnlichkeit und Einhelligkeit mit der Bekentnis der Evangelischen

Reformirten Kirchen vortrage und erkläre, und dergestalt predige, daß alles zur Kraft eines gottseligen Wesens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehrpunct der Evangelisch-Reformirten Lehre einigen scrupulum oder besondere opiniones habe, die communi sententiae Reformatorum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordneten Predigten und Beichtstunden, Uebung der Catechisation, richtiger Bedienung der heil. Sacramenten, fleißiger Besüchung der Kranken und Sterbenden und sämtlichen Glieder der Gemeine, sowol deren, die im Wohlstand als die im Elend und Betrübnis sind, ohne Versäumen wohl beachte?

4. Ob er auch hierum von Herzen sich bekümmere, daß, da er andern predigt, er selbst nicht verwerflich seyn möge?

5. Ob er etwas habe, das in dem schweren Dienst der ihm befohlenen Seelenwacht ihn besonders ängstige, oder in seinem Gewissen drücke?

6. Ob er nicht allein selbst, sondern zugleich mit seiner Frau und Kindern und Hausgesinde einen solchen unsträflichen exemplarisch gottseligen Wandel führe, als einem rechtschaffenen Diener Christi wohl geziemet?

7. Ob er auf seine Predigten genugsam meditare, und was für textus er seit lezt gehaltener Visitation in seinen Son- und werktägigen Predigten tractat habe?

8. Ob er die dispositiones oder geschriebene Concepten seiner Predigten zur Hand habe, welche er dem Superintendenten, wo derselbe es nöthig urtheilt, vorzeigen sol?

9. Was sonst außerhalb den Predigten er vornehme, sein studium theologicum fortzusetzen, und was für Bücher und gute Authores er habe, die er lese und deren sich bediene?

10. Was

10. Was für Vorsichtigkeit er gebrauche in Zulassung der Communicanten zum heil. Abendmahl?

11. Wie es in seiner Gemeine gestelt, ob er auch Früchte seiner Arbeit spüre, und was für besondern Widerstand er habe, der am Bau der Gemeine ihn behindere?

12. Ob auch unter seinen Zuhörern sich finden lassen, die von Gottes Wort, den heil. Sacramenten und Predigtamt läbel halten, verächtlich reden, oder solche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleiß oder Unfleiß seine Zuhörer insgemein und dieser oder jener insbesondere, zur Kirchen komme und des heil. Abendmahls sich gebrauche, und ob sich solche finden, die seine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht besuchen?

14. Ob sich auch finden, die falscher Lehre halben verdächtig oder derselben anhängig sind, und nachlaufen, welche sollen benennet, vorgesordert, besprochen und eines bessern unterrichtet werden, der Gemeine kein Aergernis noch Ursach der Spaltung zu geben?

15. Ob das Presbyterium fleißig, und wie oft und auf was Weise gehalten, und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführt werde?

16. Ob auch im Presbyterio Casus vorkommen, in welchen Pastor & Presbyteri nicht allerdings sich finden können, und deswegen Consultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienst seyn, und dessen treulich warten?

18. Ob auch Kirchen- und Armendecken, imgleichen Schulmeister und Küster ihrem Amt genug thun, und mit ihren Haushaltungen eines unansüßlichen gottesfürchtigen Wandels sich halten?

19. Ob zwischen sämtlichen Kirchendienern, Predigern, Presbyteris, Kirchen- und Armendecken, Schulmeistern, Küstern guter Friede und Einigkeit sich enthalte? Wo etwas Ungerades sich befindet,

det. sol Superintendentens besten Fleißes in aller Sanftmuth und ohne Parteilichkeit sich bemühen, solches hinzulegen, und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wohl gestelt und gebürlich gehalten, dieselbe von ihm fleißig visitirt, und was alda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Pastori nicht weniger dann Schulmeistern und Küstern ihre Besoldung gebürlich entrichtet, und die gebräuchliche Dienste und Schuldigkeiten abgestattet werden oder nicht, und wo solches ersthe?

22. Ob auch Mangel sich eräuge an nothdürftiger Reparation, und Erhaltung des Kirchengebäues, Pfarr-Schul- und Küsterhauses, und wo Gebrech ist, woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey, der etwas von den Kirchengütern, Aekern, Wiesen, Gartenzinsen, und was dessen ist, der Kirche zugehörig, habe entzogen oder suche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles, was bei voriger Visitation verordnet und befohlen ist, werksellig gemacht, und wo nicht, was es sey und woran es mangle?

25. Ob auch zeithero der letzte Conventus classialis gehalten, etwas in der Gemeine oder sonstem dem Pastori vorgefallen, das anzumelden und darüber bei dem Superintendenten Bescheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die wegen Ehebruchs, Unzucht, Wuchers und andern ärgerlichen und verdächtigen Lebens berüchtigt?

27. Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand der Zauberei, Wahrsagens, Wickens, Segensprechens und dergleichen Lastern halben berüchtigt?

28. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern wegen Fluchens und Schwersens und Gotteslästerens berüchtigt?

29. Ob

29. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern, der muthwillig und ungehorsam gegen den Prediger und Kirchendiener sich erzeige, ihnen dräue und sonst ungebührlich gegen ihnen sich verhalte?

30. Ob auch unter seinen Pfarrkindern Eheleute sind, die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärgerlich und verdächtig leben, oder von einander gelaufen sind?

31. Ob auch unter seinen Pfarrkindern andere sind, die ihren Eltern beschwerlich sind, dieselbe ungebührlich halten, oder auch schlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte, Bögte und Diener selbst die Predigt hören, des Herrn Nachtmahl gebrauchen, und sonst sich verhalten als Christen geziemet?

II.

Demnächst sollen auf dem Lande die der Visitation beizuwohnende Beamte, in den Städten aber Bürgermeistere und andere aus dem Rath hierzu Deputirte, absonderlich in Absenz Pastoris und der andern befragt und erinnert werden bei ihrem Eid und Pflichten, damit sie Gott, seiner Kirche, und der hohen Landes-Obrigkeit, auch respective denen Erbherrn verhaftet sind, dem Superintendenten aufrichtig und ohne alle Affecten auf folgende Fragstücke zu antworten, gleichwol daß hiebei eine Reflexion genommen werde, ob die Beamte, oder Deputari Magistratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob sie mit dem Prediger in guter Einigkeit, Frieden und Vertrauen leben? Und dafern etwas ungleiches zwischen ihnen und ihm seyn mögte, woher solches komme? Welches Superintendentens in aller Güte bestermassen sol suchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger seines Amtes in allen Stücken, als fleißiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt- und Beichtstunden, auch Reichpredigten, imgleichen Catechisation, Auspendung der heil. Sacramenten, Besuchung der Kranken und Sterbenden, auch gesunden Glieder der Gemeine, und was mehr ist, fleißig warte, und sonst den

Do

gan-

ganzen Gottesdienst anstelle und verrichte, wie in dieser Kirchen-Ordnung befohlen?

3. Ob er auch dem heiligen Wort Gottes und der darauf gegründeten Lehre der Evangelisch-Reformirten Kirchen gemäs predige, und seine Predigten anlege, die Zuhörer im wahren Christenthum zu erbauen, das Böse aber, und was Sünde und Laster sind, zwar mit allem Ernst und Eifer, jedoch auch mit aller Sanftmuth ohne alle bittere fleischliche Affecten, auch ohne jemand's Person unschuldigerweise zu schelten oder zu beschimpfen, strafe, und nichts anders suche, denn die Gewissen der Menschen zu überzeugen, daß sie von allem Bösen ab, und zu allem Guten angeführet und erwecket werden mögen?

4. Ob er auch andere lasse für sich predigen, wann, wie oft, und warum, und was es für Leute sind in Lehre und Leben, die er auf die Cangel kommen läßt?

5. Was für einen Wandel der Prediger für seine Person führe, ob er auch zum Trunk und Zwiß geneiget, und wie er bei Gesellschaften und Gastmahlen mit Reden und Werken sich erzeige, und was sonst an ihm zu tadeln und zu verbessern seyn möge oder nicht?

6. Wie er seine Haushaltung regiere, und ob auch er und seine Ehefrau ihre Kinder in der Furcht des HErrn erziehen, und wie dieselbe samt dem Gefinde sich verhalten? Ob sie auch zusammen eines ehrbaren, stillen, gottesfürchtigen Wandels und unbefprochenen Leumuths? Ob sie auch unter einander und mit ihren Nachbarn oder andern Leuten in Hader und Zanf leben, und woher solches rühre? Ob sie auch ärgerliche und verdächtige Knechte oder Mägde halten, Mährenträger, Koplter und dergleichen gerne um sich haben und anhalten?

7. Ob auch Prediger und sämtliche Kirchenbedienten, als Presbyteri, Dechen, Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusammen leben?

8. Ob

8. Ob auch die Presbyteri ehrliche und zu solchem Dienst qualifizierte Männer sind, und ob das verordnete Presbyterium gebürlich gehalten, und demselben von denen Beamten Hülffhand geboten werde?

9. Ob auch sämtliche Kirchbediente, Presbyteri, Dechen, Schulmeister, Küster, zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Wandel führen, ohne alle Verächtigung böser Thaten, Ehebruchs, Unzucht, wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wohl wahrnehmen, und die ihrigen zu aller Zucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger, Schulmeister oder Küster des Notariat-amts, Supplicistellens und sonst der Schreiberei in weltlichen Handeln, Contracten, Testamenten und dergleichen, so an ihrem Dienst ihnen hinderlich, sich anmaßen, oder sonst mit losen Practiken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben, in Krügen liegen, und die Leute an einander hängen?

11. Ob auch jemand mehr gedachter Kirchenbedienten mit Gegensprechen, Nachweisen, Crütallensehen, Wahrsagen und dergleichen abergläubischen Dingen umgehen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Anfordern oder andern Plackereyen?

13. Ob auch die Kirchen- und Armendechen bei ihnen, den Beamten, gebürlich anhalten um Amts Hülfe wider unwillige debitores, und was für Hülfe sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchengebäude, Pfarr- = Schul- = und Küster- häuser in nöthigem Bau erhalten werden?

15. Ob auch die Kirchen- und Armengüter und Gefälle von den Dechen, welchen sie anvertrauet, wohl und treulich administrirret und keinesweges verwahrloset, verkauftet noch entwendet oder sonst verschlimmert, sondern verbessert werden?

Dooo 2

16. Ob

16. Ob auch jemand dem Prediger, imgleichen Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder bezahlen wolle, was er ihm schuldig?

17. Wie es mit Versorgung der Armen gehalten werde?

18. Ob sie sonst in Kirchensachen etwas zum Besten der Gemeinde zu erinnern hätten?

III.

Drittens werden die Presbyteri auch besonders gefordert, und imgleichen als bei dem Eid und der Pflicht, mit deren sie an die Gemeinde verbunden, vermahnet auf folgende Puncten zu antworten.

1. Ob ihr Pastor im Predigen, Catechisiren, Bedienen der heiligen Sacramenten, Besuchen der Kranken und Sterbenden, und allem andern, das seines Amtes ist, sich fleißig und treu erzeige, oder ob er dessen etwas versäume?

2. Ob auch ihr Pastor vor seine Person eines gottseligen unsträflichen Wandels sich halte, oder ob er mit einigen bekanten Lastern als Zwißtsucht, Trunkenheit, Geiz zc. behaftet sey; in Krüge gehe, oder mit fremden Händeln sich bemühe?

3. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner Glaubensbekentnis der Christlich-Reformirten Kirchen gemäs predige? Und ob sie selbst auch das Wort Gottes fleißig lesen, anhören und betrachten, damit sie geübte Sinne in denselben bekommen?

4. Was für eine Haushaltung ihr Pastor habe, und wie er dieselbe, so viel ihnen bewußt, in der Furcht Gottes und aller Stille führe? Ob er mit seiner Hausfrau in guter Liebe und Einigkeit lebe? seine Kinder in aller Zucht ohne Eitelkeit und Weltpracht wohl erziehe? wie er sein Hausgesinde halte und regiere? Ob er auch und seine Hausgenossen mit ihren Nachbarn und allen, die in der Gemeinde sind, friedlich und dergestalt in allem sich betragen, daß seine Haushaltung niemand ärgerlich, sondern der ganzen Gemeinde zum Exempel guter Nachfolge seyn könne?

5. Ob

5. Ob er auch insbesonder mit ihnen Presbyteris, auch denen Beamten und sämtlichen Kirchenbedienten in gutem Verstand und Frieden lebe, und wo nicht, woher solches komme? welches in aller Ehre zu vergleichen Superintendentens bestermassen sich bemühen sol.

6. Ob das Presbyterium in gutem Stande sey und vom Pastor zu gebührender Zeit convociret und gehalten werde, oder ob diesfalls einiger Mangel, so zu verbessern?

7. Wie viel Personen im Presbyterio, und wie solche erwählet und bestätiget werden? und ob sie auch ihres Amtes treulich warten, und dem Presbyterio fleißig beiwohnen?

8. Ob auch der Pastor als presbyterii director zu scharf oder zu gelinde verfare, einige parteiliche Affecten blicken lasse in Sachen, die vorkommen, und ob er dieselben in aller Billigkeit und Bescheidenheit, nach den meisten Stimmen der Ältesten, verhandele oder nicht?

9. Ob auch unter den sämtlichen presbyteris gute Eintracht sey?

10. Ob sie auch die Presbyterialcensur unter sich selbst über einen sowol als den andern, den Pastorem nicht ausgenommen, ergehen lassen?

11. Ob auch alle und jede ohne Ansehen der Person, so öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und diese Kirchen-Ordnung handeln und freveln, zuporderst durch Pastorem oder einen und andern der Ältesten nach Gelegenheit der Sache vermahnet, und demnach, wo nöthig, vors Presbyterium citiret, ihr unchristliches Leben ihnen vorgehalten, und wo sie gehörigermaßen zur Besserung angewiesen, sonst aber der Ordnung nach mit ihnen verfahren werde?

12. Ob sich auch jemand dem Presbyterio widerseze, schimpflich oder verächtlich davon rede, und dessen Christliche Aufsicht verwerre? welche zu benennen, vom Superintendenten aber mit ihnen zu reden, und wo nöthig, dem Consistorio anzuzeigen?

0000 3

13. Ob

13. Ob die Beamte, ingleichen Bürgermeister und Rath in den Städten dem Presbyterio auf Begehren die Hülfsband bieten, und über diese Kirchen-Ordnung mit Ernst halten, oder selbst derselben sich widersetzen?

14. Ob auch, was im Presbyterio vorgehet, richtig und treulich protocolliret und jedesmal wieder vorgelesen werde?

15. Wie sich die Beamte und andere weltliche Bediente in ihrem Christenthum verhalten, ob sie fleißig dem Gottesdienst beiwohnen, zum Tisch des HErrn kommen, und sonst den Unterthanen in der Gottseligkeit vorleuchten und ein gut Exempel geben?

16. Ob auch Kirchen- und Almendecken ihr Amt treulich verrichten, deren Mittel wohl administriren und die Armen nach Vermögen versorgen?

17. Ob auch die Schulen wohl gestellt, fleißig gehalten, und die Kinder der Armen sowol als die andern zu allem Guten unterwiesen und angeführet werden?

18. Ob auch der Pastor die Schulen fleißig besuche, und darinnen gute Anstalt die Jugend nützlich zu unterweisen, besonders in dem Catechismo und Beichten wohl anzuführen, verfüge?

19. Wie viel Schulgeld die Schulmeister von den Kindern fordern und nehmen, und ob sie die Uebermüßigen gratis unterweisen oder nicht?

20. Ob auch Leute in der Gemeine sind, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, und warum? welche sollen angezeigt, und vom Superintendenten vermahnet werden.

21. Ob auch der Küster seines Amtes fleißig warte und alles wohl in Acht nehme, so ihm befohlen?

22. Ob auch Schulmeister oder Küster, nach jedes Orts Gelegenheit, den Gesang bei dem Gottesdienst gebürlich führen, und ob das gemeine Volk auch fleißig mit singe?

23. Ob

23. Ob auch Schulmeister und Küster dem Pastor gebürlichen Respekt und Gehorsam leisten?

24. Wie es in der ganzen Gemeine sey gestellt, ob in derselben als in dem Hause des lebendigen Gottes alles ordentlich zugehe? ob die Erbauung derselben zu- oder abnehme, und dem Evangelio Christi würdiglich gewandelt werde oder nicht?

25. Ob in der Gemeine Leute, die mit offenbaren Lastern behaftet, und nicht vors Presbyterium gefordert, noch sonst zur Strafe gezogen werden?

26. Ob auch Eheleute vorhanden, die uneinig oder in andern Wegen ärgerlich leben?

27. Ob Kinder sind, die den Eltern ungehorsam, sie verunehren, beleidigen und ihnen nothdürftigen Unterhalt versagen?

28. Ob Verlobte sind, welche Widerwillen gegen einander tragen, und etwa die Copulation alzu lange ausstellen?

29. Ob auch einige alzu bald nach dem Tode ihres Ehegatten sich anderwärts anhangen?

30. Ob in der Gemeine sich Leute aufhalten, die müßig gehen, sich gerne in fremde Händel mischen, Leute zusammen hangen, belügen, betriegen, Kinder und Gesinde verführen, und dergleichen Unheil stiften?

31. Ob Leute in der Gemeine, die bei Tauf- und Hochzeitmalen oder andern Gastereien unsere Verordnung und die Maas überschreiten, oder sonst durch Schwelgen, Spielen, Faulenzen und unnüthiger Sachen nachgehen, sich und die andern an den Bettelstab bringen?

32. Ob in der Gemeine Leute sich finden lassen, die der Reformaten Religion nicht allein zuwider, sondern andere davon suchen abzuziehen, oder solche anzunehmen verhindern, besondere conventicula halten, und einen eigenen Gottesdienst unter sich anrichten?

33. Ob

33. Ob die Kinder, ehe sie zum heil. Abendmahl komitten, Confession vor der Gemeine thun und confirmiret werden?

34. Ob sich fremde Prediger einschleichen, welche in den Häusern die Taufe bedienen, oder den Leuten das heil. Abendmahl reichen, und sonst in ein fremd Amt greifen?

35. Was sie in der Gemeine für Heb. Ammen haben, wie sie leben, ob sie keusch und mäßig und ein gutes Gerücht haben, und ihres Amtes verständig, und dazu beeidigt seyn oder nicht? Auch ob dieselben oder andere Weiber sich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfalls zu taufen?

36. Ob sie sonst etwas zu erinnern hätten, das zum Bau und Aufriechmen der Gemeine nöthig und nützlich wäre?

IV.

Nach Erlassung der Aeltesten und Vermahnung an sie, ferner Aelt zu haben auf sich selbst und die Gemeine, nimt Superintendentens die Kirchen- und Armendecken absonderlich vor, und vermahnet sie bei ebenmäßiger Pflicht, wie oben die Presbyteros, folgende Articul aufrechtig und treulich respective zu beantworten.

1. Ob sie zu solchem ihrem Amt rechtmäßig erwählet, gebürlich in Pflicht genommen und confirmiret, und wann, auch von wem solches geschehen?

2. Ob sie auch ein richtiges Register haben aller Kirchen- und Armengüter, sie haben Namen wie sie wollen, gleichwie diese Kirchen-Ordnung solches bestellet?

3. Ob auch der Pastor, oder die Decken, oder Küster, oder Schulmeister, oder jemand unser Beamten oder Bedienten von solchen Gütern etwas im Gebrauch haben, und weniger davon entrichte, als man sonst haben könnte?

4. Ob von den Gütern der Kirchen und Armen etwas sey vertauscht, verkauft, verändert, oder sonst alieniret, wodurch dieselbe wären geschmälert und vergeringert worden?

5. Ob

5. Ob jemand sey, der von solchen Gütern wohl hergebrachte praestanda disputire oder disputiren wolle, oder denselben neue Onera und Servituten aufzudringen sich unterstehe? wer dieselbe Leute seyn, ob die Sache schon vor Gerichte hange, und an welchem, auch wie weit sie verhandelt, was Gegenteil intendire und prätere, und was dagegen die Kirche vor Jura und Documenta habe?

6. Ob sie mit gutem Gewissen sagen können, daß der Pastor oder dessen Meyer, wie auch alle diejenigen, so einige Kirchen oder Armengüter unter haben, dieselbe treulich in wesentlichem Bau und bei ihren wohl hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten unverrückt erhalten, nichts davon verkommen noch schmälern lassen, sonderlich rein halten und nach Vermögen bessern, und davon gebürlich und richtig die praestanda prästiren?

7. Ob sie auch die Kirchen- und Armengebäu in gebürlichem Dach und Fach erhalten, und ob auch die, so in denselben wohnen, sie verwüsten und verfallen lassen?

8. Ob sie auch das abgelaufene Jahr zu ihrer völligen Einnahme gelangen können, oder welche Leute säumhaft gewesen?

9. Ob sie auch um Amtshülfe angefucht, und solche erhalten oder nicht?

10. Ob auch von jemand auf sie gebrungen werde mehr zu bauen als die Nothdurft erfordert, und die Mittel der Kirche zulassen?

11. Besonders sind die Armendecken zu fragen, wo eine gewisse oder ungewisse Zahl der Armen gehalten wird, auf was Weise und von wem die Annehmung und Wiederabschaffung solcher Armen geschehe?

12. Ob auch einige sind, so durch Günst oder Geschenke sich eindringen, und Almosen nehmen, da sie sonst sich wohl nähren könnten.

13. Ob solche Arme auch beschweret werden einem oder andern Arbeit zu thun, auf daß sie dessen an den Präbenden wiederum genießen mögen?

P P P P

14. Ob

14. Ob auch mit Austheilung der Almosen werde Unterscheid gehalten, und wie und warum?

15. Ob auch diejenige, welche an Nahrung Mangel leiden, solches aber zu offenbaren und Almosen zu begehren oder zu nehmen sich schämen, dabei aber eheliche und fromme Leute sind, von den Armen gefällen in geheim bedacht, und so viel möglich subleuivret werden?

16. Ob auch Leute in die Armenhäuser aufgenommen werden, oder doch der Präbenden genießen, welche zuvor das Ihrige verschwendet, oder in offenbaren Lastern, Hurerei, Ehebruch, Diebstahl gelebet, oder Meyneid, Gotteslästern, Verunehrung der Eltern oder Obern, oder Todtschlag, oder dergleichen ihnen selbst einen Schandfleck angehängt, denn solche von den Armenmitteln keinen Unterhalt haben sollen, es wäre dann, daß sie genügsame Früchte ihrer Buße und Besserung an den Tag geben, und die Noth da wäre, daß sie der Almosen nicht entzihen könnten?

17. Ob auch in der Kirche für die Armen zu gewöhnlichen Zeiten gesamlet werde, und wie viel es jedesmal ungefehr trage?

18. Wer die Schlüssel zu der Armenkisten habe, wann und wie solche gedruet, das Geld gehoben, gezählet und ausgespendet werde?

19. Ob auch einige Wohlhabende in der Gemeine sind, welche nimmer oder selten für die Armen etwas beisteuern, und wer sie sind?

20. Ob auch die Hospital- und Krankenhäuser vom Pastore und Decanis zuweilen besucht, und zusehen werde, wie sich die darinnen befindliche Armen unter sich begeben? Ob sie auch kündig der fünf Hauptstücken Christlicher Religion, und einen Grund der Seligkeit haben, ob sie auch fleißig behten, den Gottesdienst emsig besuchen, und ein stiller gottesfürchtiges Leben führen?

21. Ob auch die Armen ein gutes Gerücht haben, ihren praepositis gebürlichen Gehorsam erweisen, oder denselben trotzig und stolz begegnen, und von ihnen übel reden?

22. So

22. So jemand der Armen Todes verfähret, auf was Weise er zur Erden bestattet werde?

23. Wo sie etwas an Gütern oder Mobilien verlassen, wer solches bekomme?

24. Ob auch ein wachendes Auge gehalten werde auf die Bettler, so wol könten, aber nicht wollen arbeiten, sondern sind Baganten und Landstreicher, betrüglische Krüppel, angemastete Gebrechliche, Bettler auf falsche Brandbriefe u. demn solchen nichts, sondern kündigen Armen und Nothdürftigen gegeben werden sol?

25. Ob auch die Kirchen- und Armendecken bei ihrem Christlichen Gewissen sagen können, daß die Einkünfte der Kirchen und Armen alle Jahr treulich eingemahnet und wohl angelegt, und darüber von ihnen aufrichtige Rechnung geliefert werde?

26. Ob sie sonst etwas zum Besten der Kirchen oder Armen wüßten oder anzuzeigen hätten?

V.

Fünftens sollen auch die Schulbedienten vor dem Superintendenten erscheinen, und bei ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuvörderst Scholae Rector, wie lange er nunmehr seinen Rectorat bedienet habe?

2. Was für Collegen er habe, und wie sich dieselben in ihrer Function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden Respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottesfürchtige Männer sind, und zu ihrem Dienst genügsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit haben?

5. Ob sie mäßig und nüchtern leben, oder dem Trunk ergeben sind, und ihre salaria unnützlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich betragen?

Pppp 2

7. Ob

7. Ob sie ihr Weib, Kinder und Gesinde in guter Zucht und Ehrbarkeit halten?
8. Ob sie ihre horas fleißig in Acht nehmen, oder dieselben ver-säumen, und in der Information fahrlässig und träge seyn?
9. Ob sie auch gute Schuldisciplin üben, nicht zu scharf noch zu gelinde?
10. Ob sie auch neben der Schularbeit fleißig studiren, und die, so ad ministerium aspiriren, sich zuweilen im Predigen üben?
11. Ob auch ein jeder den vorgeschriebenen instituenti Metho-dum und verordnete lectiones in Acht nehme, oder daran etwas ändere?
12. Ob sie auch sämtlich ihre Classicos zur Kirchen und wieder-um heraus zur Schul, imgleichen bei den Leichbegängnissen führen, und in guter Ordnung halten?
13. Ob sie auch ihre Salaria richtig bekommen, und sich damit ehrlich ausbringen können?
14. Darnach nimt der Visitator die übrigen Schulcollegen vor, und repetiret an dieselben obige an den Rectorem gethane Fragen, mutatis mutandis, und fragt darauf sie ferner alzufammen:
15. Ob sie mit dem Rectore in guter Correspondenz leben, und wie derselbe in seinem Rectorat und gegen ihnen sich verhalte?
16. Ob auch die Inspectores ihrer Schule jede Classen zuweilen visitiren, die tentamina und examina gebürlich halten, der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediiren.
17. Ob ihnen auch das Schulgeld richtig abgestattet werde, da die morosi, über welche geklagt wird, vorzufordern, und zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen?
18. Ob auch arme Kinder unter ihrer Information sind, welche gratis unterwiesen werden, wer die sind, und wie sie sich anlassen, und was für ingenia bei ihnen gespüret werden?

19. Ob sie auch discipulos haben, die sich der Disciplin nicht unterwerfen wollen, sondern den Praeceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?
20. Ob sie wissen, daß Eltern sind, die wol könten aber nicht wolten ihre Kinder zur Schule halten, und wie dieselben heißen?
21. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärteln, halstarrigen wi-der die Praeceptores, von der Schule sie abziehen, oder aus Unwil-len wider die Praeceptores ganz davon abhalten, und ins Wilde wachsen lassen?
22. Ob auch ein anderer, dann der Heidelbergische Catechismus, sowol in den Neben, als Hauptschulen dociret werde?
23. Ob in den Nebenschulen die Schulmeister und Schulmei-sterinnen gesunde in der Religion gottesfürchtige Leute und eines guten Leumuths, auch solcher Geschicklichkeit seyn, daß sie die Kinder genugsam und nützlich lehren und wohl anführen können?
24. Ob auch die Jugend nicht allein im Lesen und Schreiben, sondern auch fürnemlich in der wahren Erkenntnis und Furcht Got-tes im Bechten, Singen, Christlichen Tugenden und Sitten wohl angewiesen werde?
25. Ob sich auch die Schulknaben, wann sie in der Kirchen und Schulen aus- und ein- und sonst über die Straßen gehen, sein ein-gezogen und ehrerbietig erzeigen?
26. Ob auch die Schüler lateinische und deutsche unter einander sich friedlich vertragen, und keine böse Händel anfangen?
27. Ob die Praeceptores etwa ihre Schüler zu ihrem Privat-dienst und häuslicher Arbeit missbrauchen?
28. Obß auch Klipp- und Winkelschulen gebe, dadurch die Or-dinarischulen verhindert und verderbet werden?

VI.

Ferner sol Superintendentens auch den Küster bei seinen Pflichten vornehmen und fragen:

1. Ob die Kirche, das Küsterhaus, Glocken, Orgel, Uhrwerk, Kirchhof und dessen Mauern, Klappen, Thor, Todtengräber und was dessen ist, gebürlich von ihm beachtet, und alles unbeschädigt gehalten werde?

2. Ob er auch in seinem Amt dem Pastori gebührenden Respect und Gehorsam erweise, und nicht ihm allein, sondern der ganzen Kirchen und Gemeine dergestalt aufwarte, daß niemand Fug habe über ihn zu klagen?

3. Wie es mit Brodt und Wein zum Gebrauch des heil. Abendmahls gehalten werde? ob man solches gekauft, auch sobald richtig bezahlt werde oder nicht, was es für Brodt und Wein sey? ob auch Bäcker und Weinschenk damit einen sonderlichen Vorteil brauchen und die Kirche hintergehen?

4. Auf was Weise er die Kirchengeräthe verwahre und rein halte?

5. Ob auch ihm an seinem Salario und gebräuchlichen Accidentien etwas von Jemand abgekürzet oder gar verweigert und abgeschmitten werde?

6. Ob er mit dem Schulmeister, wo neben ihm ein ander ist, in guter Einigkeit lebe, und sie sonderlich bei dem Gottesdienst mit dem Gesang und Orgel fein concordiren?

7. Ob ihm auch vom Pastor, Dechen oder jemand anders zugemuthet werde, Dinge zu verrichten, welche in sein Amt nicht gehören, und er dazu von ihnen wolke genöthiget oder gezwungen werden?

8. Ob er auch bei den Begräbnissen nach Gunst oder Ungunst handele, und also mit dem Glockengeläut anders verfare, als wie verordnet ist?

VII.

VII.

Wo Superintendentens urteilt nöthig zu seyn und die Zeit es kan leiden, auch andere verständige, ehrbare, gottesfürchtige, glaubwürdige Männer aus der Gemeine, insonderheit die bei Jahren sind, einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen, er dessen Macht hat, und sie schuldig seyn sollen, bei ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen, das sie wohl wissen die rechte Wahrheit seyn, zu berichten.

22. Alles nun, was bei solcher Censur geantwortet wird und vorgehet, sol der Superintendent fleißig und treulich in sein Protocol anschreiben, und indem er noch zugegen, die Interessenten pro re nata darüber mit Zuziehen des Amtmans, Senatus in den Städten, Pastoris und Kirchenvorsteher vernehmen, examiniren und die Sachen decidiren nach aller Billigkeit, auch dabei, was nöthig, erinnern, wahrnehmen und vermahren, was er aber nicht heben kan, solches an das Consistorium bringen.

23. Gleich nach gehaltener Censur sol der Superintendent mit denen, so der Visitation beizuwohnen verordnet, die Kirchen- und Armenrechnungen abhdren, und deswegen die respective Dechen jeder mit seiner Rechnung rein und förmlich gesetzt und in duplo abgeschrieben bei Strafe eines Goldguldens für die Armen fertig seyn müssen, dieselbe bei der Visitation zu übergeben.

24. Es sollen aber bei den Rechnungen jedesmal die bei voriger Jahresrechnung aufgesetzte annotata nachgesehen und wohl beachtet werden, ob auch solchen Folge geleistet werde oder nicht?

25. Bei Abhd der Rechnung sol der Pastor ein Exemplar vor sich nehmen, das ander der Amtman, oder wer in Städten Namens des Raths dabei ist, da der eine laut liest, der ander aber und der Superintendent, welcher ein Exemplar der vorigen Jahres-Rechnung vor sich hat, aufcultiren, ob sie gleich lauten, oder ob etwas in der neuen Rechnung sich verändert habe, welches so bald zu annotiren.

26. In der Einnahme der Rechnung sollen alle Posten, sie haben Namen wie sie wollen, specificirte vermeldet und alle Jahr alsfort angeführt und dabei gedacht werden, von wannen solche herrühren, wer die Debitores sind, und wovon sie solches entrichten müssen.

27. Kommt nun die Summa der Einnahme größer oder geringer als im vorhergegangenen Jahr, muß zurück gesehen werden, woher solches entstehe, und die befundene Ursache nebensetzet werden.

28. Was in der Einnahme und Ausgabe ständig ist, wird allezeit voran, die übrigen umständige Posten aber hernach gesetzt.

29. Die umständige Ausgabe sol insonderheit wohl beachtet werden, ob auch einige Posten derselben etwa im vorigen Jahre albereit gefehlet und berechnet. ob auch dasjenige, so verkauft, in seinem rechten Werth oder zu geringe verkauft? ob auch die Früchte in ihrem Markgang und rechtem Werth verkauft, und in der Summa dessen davon herkommenden Geldes recht calculirt? Ob diese und jene Ausgabe nöthig gewesen? Ob die Bedinge mit den Arbeitelenten nach der Landes-Herrschaft Policei-Ordnung, und gemeiner Billigkeit gestellet? Ob auch, was etwa gebauet und gebessert, mit gutem Verstand gemacht worden?

30. Auch sollen die Rechnungen eine wie die andere dergestalt eingerichtet und gestellet werden, daß jeder Titul seine summas laterales habe, um desto leichter sich darin zu finden, gestalt auch in denen Exemplaren die latera alle gleich eingeschrieben und keines höher als das andere seyn sol.

31. Wann Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten, sich ein Meeß befindet, sol der Dechen denselben alsobald liquidiren und beilegen; und diejenigen benamen, welche und wie viel ein jeder schuldig, die auch erscheinen und befragt werden sollen, warum sie es nicht richtig gemacht, und wann sie bezahlen wollen? welches alles notiret und nach Beschaffenheit der Sachen den Dechen obrigkeitliche Hand geboten, auch von den Beamten geholfen, oder sonsten wegen der Zahlung gewisse Ordnung gemacht werden sol.

32. Wo

32. Wo es sich auch begebe, daß ein debitum sol abgelegt, transferiret und übergewiesen werden, solches ohne Vorwissen und Bewilligung der visitatorum keinesweges geschehen sol, dieselben aber jederzeit dahin sehen, daß durch solche Veränderungen die Kirchen, Armen und Schulen mit nichten gefährdet noch vernachtheilet, sondern vielmehr in guter Versicherung wegen solcher Intraden gesetzt und erhalten werden. Wolte aber etwa ein Kirchen-Armen- oder Schuldebitor seines Capitals entledigt seyn, muß er vorhin zu rechter Zeit seine Aufündigung thun, die Vorsteher aber unterdessen daran seyn, daß solches Capital so bald wiederum an sichere Leute wohl ausgethan werde.

33. Auch ist in Acht zu nehmen, daß keinem Pastori oder Dechen erlaubt seyn sol, einig Capital aufzunehmen und solches um einiger Nothdurft willen auszugeben und in Abgang zu bringen, es wäre dann, daß unumgänglich dringende Noth solches erforderte, welches bei der Visitation dem Superintendenti sol vorgetragen, und so die Sache besondere Erheblichkeit hat, unserm Consistorio zu dessen Deliberation und Schluß vorgebracht werden; ebenmäßig, so ein Stück Geldes von frommen Christen an Kirchen, Schulen oder Armen legiret und verlehret ist, und einigerlei Weise zum Capital gemacht werden könnte, sol solches nicht versplittert, sondern mit Vorwissen des Superintendenten oder Consistorii ausgethan werden; es wäre dann Sache, daß der Donator insbesonder verordnet hätte, wohin und wie es solle verwendet werden, welchem man billig sol nachkommen.

34. Wann nun die Kirchen- und Armenrechnungen besagtermaßen wohl examiniret und geschlossen, sol Superintendens Umfrage thun an die sämtliche Bewohnende, ob jemand wäre, welcher bei einer oder andern Rechnung etwas zu erinnern hätte? und falls etwan sich fände, solches überlegt, notiret und darauf die Rechnungen vom Superintendente zuzorderst, demnächst auf dem Lande den Beamten, in den Städten aber denen Deputirten des Magistrats, und dann

dem Pastore unterschrieben werden, da dann Superintendentens ein Exemplar mit sich nimt, das andere aber den Dechen überlassen wird, um sich darnach ins künftige zu richten. Gestalt dann auch solche Rechnungen sowol als die documenta der Kirchen- und Armenintraden in einer Kiste verwahrlich hingelegt, in denen Chorkammern mit zwei Schlössern verwahret, und der eine Schlüssel Pastori loci, der andere aber denen Vorstehern gelassen, auch die copiz documentorum an das Consistorium geschickt werden sollen.

35. Wann dies alles vorgegangen, mag ein jeder, der wegen einer Kirchenbeschweris etwas zu klagen hat, sich bei dem Superintendente anmelden, und dasselbe entweder selbst mündlich oder schriftlich vorbringen, da dann Gegenteil citiret und gehöret, und die Sache nach Billigkeit vom Superintendente mit Zuziehung Pastoris, Amtmans, Stadtmagistrats, auch Kirchendecken, und wo nöthig, Presbyterorum entschieden, oder da sie nicht gehoben werde könnte, ad referendum angenommen, dem Consistorio davon Bericht abgestattet, die Parteien dahin verwiesen. inzwischen aber ein jeglicher bei seiner Possession gelassen und vermahnet werden sol, in Friede und Einigkeit mit einander zu leben, oder der Strafe gewärtig zu seyn.

36. Und da gemeiniglich bei den Visitationen wegen der Kirchen-Stühle und Stände die meisten Streitigkeiten vorkommen, wird deswegen nöthig erachtet, diessals gewisse regulas decidendi zu setzen, nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entscheiden und männiglich gehalten seyn sol, bei Vermeidung willkürlicher Strafe sich darnach zu achten ohne unnöthigen Streit zu erwecken.

(1) Alle Kirchenstühle und Stände stehen eigentümlich der Kirchen zu, und werden von den Kirchhörigen als ein Lehn possidiret und gebraucht

(2) Daher wann ein Stul oder Stand von neuem gebauet, oder so er gebauet, an jemand verkauft, vertauscht, versetzt, verlehret oder sonst verändert werden sol, mus solches ohne Vorwissen und Willen Pastoris und Kirchendecken nicht geschehen.

(3) Die-

(3) Diejenigen Kirchenstühle oder Stände, welche bei gewissen Höfen oder Häusern gehören, sollen auch dabei gelassen und erhalten werden, dergestalt, daß, wer solchen Hof oder Haus an sich hat und besitzt, auch zugleich die Kirchenstände dabei behalte. Wäre es aber, daß der Same wegen zwischen derselben rechtmäßigen Besitzern einige Veränderung vorgenommen oder bewilliget werden wolte, sol solches Pastori und Kirchendecken zuvor angekündigt, und wo es unmahtelig befunden würde, in das Stulregister annotiret werden.

(4) Es sollen aber Pastor und Kirchendecken nicht gestatten, daß jemand mehr Stände in der Kirchen an sich bringe, als ihm nach Gelegenheit seines Hofes oder Hauses nöthig oder es sonst ihm und seines gleichen tragen kan, damit nicht etwa die Armen von den Kirchen aus der Kirche hinaus gekauft werden.

(5) Darum auch, da jemand in Armuth geräth, und aus Noth seinen Kirchenstand verkaufen oder versetzen wolte, solches nicht sol zugelassen, sondern damit ein solcher, dessen Armuth kundbar, gleichwol seinen Stand in der Kirchen behalten möge, ihm so viel als derselbe thun könnte, aus dem Einkommen der Kirchen oder Armen zugestuet und geliehen werden, wann nemlich die reditus es vermögen, sonst aber bleibt dergleichen die alienatio sub pacto relutionis bevor.

(6) Wo jemand liederlich und ohne besondere Noth seinen Kirchenstand verkaufen oder versetzen wolte, solches ihm vom Pastore und Dechen keinesweges gestattet, sondern er hierüber bestraft werden sol.

(7) Wo Leute sich finden, welche von der Kirche einen oder mehr Stände erkauf, oder sonst an sich gebracht, da sie doch weder eigen Haus oder Hof besitzen, wann solche mit Tode abgehen, oder anders wohin zu wohnen ziehen, mögen zwar deren nächste Anerben um solchen erledigten Stul oder Stand bei dem Pastore oder Dechen ansprechen, wo derselbe ihnen entweder vermacht oder sie sonst das Näherrecht dazu haben, dafern sie auch eines solchen Standes bedürftiget, sol derselbe ihnen vor andern gegen eine Recognition, etwa den halben

Teil des pretii, welches der Kirche zum Besten kömmt, gegönt und zugeschrieben werden. Wiedrigenfalls, und da solcher Ainderwandter ohnedas seiner Gelegenheit nach Stände genug hätte, ist der erledigte Stul oder Stand der Kirchen anheim gefallen, welche damit einen andern zu belehnen, obgesetzten Regeln gemäß, Zug und Recht hat.

(8) Dieweil es auch leicht pflegt Zwiespalt zu geben wegen der Präcedenz oder Boranstehens deren, so zu einem Stul berechtiget sind, sol es damit also gehalten werden, wie ein jeglicher in seinem Stul von Alters her gestanden, sol es dabei verbleiben, wo aber ein solch Herkommen unerweislich, und bald dieser bald jener voran gestanden, sie auch hinfort also stehen sollen, wie sie nach einander kommen, auch einer dem andern gern und ohne alles Gedränge und Gezänk weichen und rücken.

(9) Da auch öfter die Leibzüchter oder ihre successores in matrimonio um einen besondern Kirchenstand sich bewerben und solchen an sich bringen, nach Ableben aber derselben die Meyer solchen Stand an ihre Höfe wollen ziehen, dannenhero mit der Zeit mehr Stände als nöthig und zum behuf anderer Kirchhörigen dienlich an einen Hof leichtlich gebracht würden; als sol Pastor und Dechen gute Acht haben, ob der Leibzüchter in dem bei den Hof gehörigen Stand genugsame Gelegenheit zu stehen habe, und wann so, er keines andern Standes nöthig hätte; wo aber nicht, kan ihm ein Stand gegen die gewöhnliche Gebühr verstattet werden, jedoch mit Beding, daß solcher Stand nach seinem Absterben wiederum ohne alle Tergiversation oder Einspruch an die Kirche verfallen seyn sol.

(10) Ueber das sol nicht allein ein jeder seinen Kirchstul zierlich auf seine Kosten in gebührendem esse erhalten, sondern auch diejenigen, welche von neuem Stüle bauen, sollen gehalten seyn, solche zu gebührender und in der Kirche wohl anständiger Conformität und Ordnung mit den andern Stülen einzurichten.

(11) Da

(11) Da aber eine hauptliche Veränderung oder eine Aufbaumung eines Stulwerks in einer oder andern Kirche von jemand der Beamten oder jemand anders vorgenommen werden wolte, haben Pastor und Dechen solches nicht vor Haupt anzufangen oder zuzulassen, sondern mit Superintendente darüber zu communiciren, und wo die Sache der Erheblichkeit ist, des Consistorii Verordnung darüber einzuholen.

(12) Zu desto richtiger und schleunigern Beschlichtung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten, sol bei der Visitation der Kirchen jedesmal zur Hand seyn und dem Superintendenti vorgelegt werden ein richtiges Inventarium oder Register, darinnen alle und jede Stüle, Stände und Bänke in solcher Ordnung als sie in der Kirchen befindlich angezeichnet, mit Vermeldung deren Namen, so dazu berechtiget, auch wie viel Personen, und in was Ordnung sie darenin gehörig; imgleichen ob solche Stüle bei ihrem Haus oder Hof gehörig, oder quo titulo & jure sie dieselben inhaben, welche Register bei dem Pastore wohl verwahrt bleiben, und ohne Borwissen und mit Willigung der Kirchendecken nichts darinnen geändert werden sol, und auf allem Fal sich daraus gewissen Bescheids zu erholen.

37. Betreffend die Wahlzeit, so bei der Visitation wird angestellet, welcher nächst Superintendente Deputati ex Magistratu in den Städten, auf dem Lande aber die Beamte, auch Pastor oder Pastores loci, und dann die Kirchen- und Armendecken, auch zween der ältesten Presbyterorum bewohnen, wird dieselbe gehalten zu solcher Stunde, als nach des Superintendentis Gutachten die Visitations-sachen best zulassen, und sol diese Wahlzeit ohne allen Ueberflus mit allermindesten Beschwer der Kirche, in aller Mäßigkeit und Nüchternheit gehalten, auch jedesmal, was darauf gehet, von Post zu Post von den Dechen richtig angezeichnet und folgendes Jahr in Rechnung gebracht, nichts aber in derselben passiret werden, als was die geziemende Nothdurft unvermeidlich erfordert anzuwenden.

38. Küster, Schuldiener, Organisten, Calcanten, welche wegen der Kirchen bemühet werden aufzuwarten, sollen auch zwar mit

Speise und Trank nach ehrbarer Nothdurft hiebei verpfleget werden, aber ohne alles überhätiges Gezech und Schwelggelack, sich mäßig und nüchtern halten, und nicht bis in die tiefe Nacht zusammen sitzen bleiben, sondern bei guter Abendszeit jeder seines Weges heimgehen.

39. Wo wegen Vielheit der Sachen und Kürze der Zeit Superintendens nicht alles auf einen Tag kan expediren, sol er gleichwol ohne völlige Verrichtung nicht davon gehen, sondern das übrige nächstfolgenden Tages vornehmen, und so viel möglich daran seyn, alles, so zu thun fällt, völlig zu verrichten.

40. Niemand sol bei der Visitation einig Accidens fordern noch zu erheben haben, denn nach altem bisherigem Gebrauch der Superintendens von jedes Jahrs Kirchen- und Armenrechnungen zusammen abzuhören einen Reichsthaler, sein Diener aber, so ihm aufgewartet 9 Groschen, oder doch wo Herkommens und die Kirche des Vermögens, dem Untervogt wegen fleißiger Annahme der säumhaften Debitoren etwas pro labore zu geben, hat es damit seinen Weg, sonst aber nichts dessen in Rechnung gebracht noch angenommen werden sol.

41. Hierauf wird die Visitation beschlossen, da der Superintendens bei dem Abschied vom Pastore fordert, das abgeschriebene Concept seiner gehaltenen Predigt und zuletzt noch einen jeden, der im Dienst der Kirchen ist zu treuer Wahrnehmung dessen, so ihm befohlen, freundlich ermahnet, auch zu allen thunlichen Dienstfertigkeiten, die zum Bau der Gemeine gereichen mögen, sich erbietet, und sie also zusammen Gott und dem Wort seiner Gnade befehlet.

Beschluß.

Diese von dem geistl. Consistorio und Superintendenten derer Kirchen dieser Grafschaft unterthäniger Gehorsamspflicht vorgebrachte Kirchen-Ordnung, nachdem Wir als regierender Landesherr, auch

auch Wir Erbherren dieser Grafschaft Lippe, und dero einverleibter Herrschaften dieselbe in allen ihren Puncten wohlbedächtlich erwogen, und Unserer getreuen Rärthe wohlzeitigen Rath darüber eingenommen, allerseits aber nichts anders in derselben befunden, dann daß sie auf den Grund des Worts Gottes wohl abgefasset, und nach hergebrachter praxi auch Gelegenheit gegenwärtigen Zustandes der Kirchen dieser Graf- und Herrschaften wohl zuträglich eingerichtet sey und kein ander Ziel habe, dann daß die Kirche Gottes in dieser Graf- und Herrschaften bei einhelliger Orthodorie in der Lehre der Wahrheit, gleichförmiger Verrichtung der offenbaren Gottesdiensten, rechtmäßiger Bedienung der heil. Sacramenten, heilsamer Übung Christlicher Kirchenzucht, beständig erhalten, und hiedurch das Reich Jesu Christi unter Unsern Unterthanen zu deren zeitlichen Wohlstand und ewigen Heil in Aufnehmen gebracht und ausgebreitet werde; approbiren und bestätigen Wir hiemit im Namen des Allerhöchsten in allen ihren Puncten allerdings wie sie lieget, bestermassen derogestalt, daß sie in allen Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaften von diesem Tage an introducirt, von denselben einmüthiglich angenommen, beachtet, gehorsamet, und darüber allerseits steif und fest gehalten werden sol, als einer gewissen Regel, nach deren das ganze Kirchenwesen in dieser Graf- und Herrschaften einzurichten.

Zu welchem Ende gleichwie die regierende Herrschaft auf und mit Gottes gnadenreichen Beistand dieselbe unverrückt und eifrig zu handhaben, dero hohen Amt gemäs gänzlich entschlossen, auch besonders dero Superintendenten und dann Pastoribus auch Presbyteris, imgleichen Kirchen- und Almendecken in allem, das sie dieser Kirchen-Ordnung gemäs in ihrem respective Amt und Dienst vornehmen und thun werden, wol ernstlich beistehen, und durch das Consistorium alle zulängliche Hülfe und Beförderung, auch wirkliche Execution so viel nöthig ergehen lassen wil, unter der festen Hoffnung, es sollen dero Gräfliche successores in regimine nach ihm imgleichen thun, also befehlet dieselbe darauf zusehender dero Consistorio und Superintenden, dem-

Demnächst allen Pfarrhern, Presbyteris, Kirchen- und Armenbedcken, Schulmeistern, Küstern und Organisten, so lieb ihnen nicht allein ihr Amt und Gewissen, sondern auch die Landesherrschafftliche Gnade ist, sie derselben jeder seines Orts in seinem respective Amt und Dienst gehorsamlich und ganz unverbrüchlich nachleben, alles was ihres Berufs ist, nach deren Vorschrift anstellen, fleißig und treulich verrichten, und wie sie hierzu bei Annehmung ihrer Diensten mit Hand und Mund als an Eides Stat sich verbunden, also beständig dabei bleiben, und dessen unfehlbar, gewis und gewärtig seyn sollen, daß bei allen, so in dieser Kirchen-Ordnung ihnen befohlen, sie in ihrem Amt und Dienst kräftiglich wider allen Gegenstand geschüget und gehandhabet werden sollen.

Demnächst werden auch alle Drossen und Beamte auf dem Lande, Wäthe in den Städten angewiesen, daß sie bei denen Pflichten, mit welchen sie Gott und dero Herrschaft verwandt sind, die Manutenez dieser Kirchen-Ordnung ihnen wohl befohlen seyn lassen, und nicht allein selbst nichts vornehmen, wodurch dieselbe in einem oder andern eingerlei Weise gekränkt oder überschritten werden möge, sondern auch niemand derer Unterthanen oder Einwohner des Landes, es sey in den Städten oder in den Flecken und Dörfern, gestatten, sich derselben wogends zuwider setzen; hingegen mit allem Ernst wider alle deren Verächter unfahrlässig verfahren, und derselben keinesweges schonen, sondern sie nach Gelegenheit des Verbrechens zu unfehlbarer Strafe ziehen sollen.

Und ob man sich wohl die freie Hand vorbehält, eines und anders, wo es nöthig gefunden werden möchte, näher zu setzen, jedoch niemand, so lieb ihnen ist unansbleibliche Strafe zu vermeiden, erlaubt und zulässig seyn sol ohne solche speciale anderwärtige gnädige Verordnung etwas zu verändern.

Damit auch diese Kirchen-Ordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, sol sie in ihren vornehmsten dem gemeinen Volk zu wissen notwendigen Capiteln alle Jahr etwa auf einem oder zweien oder dreien

dreien nach einander folgenden Sontagen in allen Kirchen und Gemeinen abgelesen und mündlich, so weit sie ihn betrifft, sich darnach zu achten vermahnet werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe.

Da dann kein Zweifel ist, sondern man des gewissen Vertrauens zu der Barmherzigkeit des Allerhöchsten leben kan, wann die Herrschaften mit dero Unterthanen an aufrichtiger Bekentnis der heilsamen Lehre des Evangelii Christi also fest halten und derselben würdiglich wandeln, auch Sorge tragen werden, daß in der Gemeine Christi, welche ist das Haus des lebendigen Gottes, alles ehrbarlich und ordentlich zugehe, sie in der That seyn und heißen werden eine wahre Kirche Gottes und Volk seines Eigenthums, und hierauf versichert seyn können, daß der Allerhöchste nach dem Reichthum seiner Gnaden bei ihnen sein heiliges Wort und reine Gottesdienste erhalten und diesen theuren Schatz auch auf die Posterität bringen, in seiner Wahrheit sie heiligen, mit allerlei Segen vom Himmel herab segnen, mit seinem Heil erfüllen, und auf seinen Wegen durch seinen Geist nach seinem Willen zu seinem Pres sie leiten, und also werde erreichen lassen das Ziel der zeitlichen Wohlfahrt, welches ist die Aufnehmung aus dieser streitenden in seine triumphirende Kirche, da sie in Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht und Genießung himmlischer Freude und Herrlichkeit mit allen heiligen Engeln und auserwählten Menschen, die durch das Blut Christi gekauft sind, Gott und dem Lam werden dienen in der seligen Ewigkeit.

INDEX

Christlicher Kirchen-Ordnung der Graffschaft Sippe ic.

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung und Grund der Christlichen Lehre, welche in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften gehalten werden sol

p. 498

Ar r r

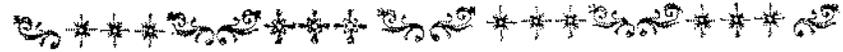
Caput

Caput II.	
Vom Predigamt und requisitis deren, die zu demselben zugelassen	P. 499
Caput III.	
Vom Beruf der Prediger	502
Caput IV.	
Von Examination der Prediger	506
Caput V.	
Von der Ordination und Introduction der Prediger	508
Caput VI.	
Von der Pflicht und Amtsbedienung der Prediger ins gemein, und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes der Gemeine vorgetragen, erklärt, und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angebrungen werden sol	510
Caput VII.	
Von den gemeinen Kirchengebehten vor und nach der Predigt, auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des HErrn	515
Caput VIII.	
Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol	517
Caput IX.	
Von Bedienung der heiligen Taufe und was hierzu gehöret	521
Caput X.	
Vom heil. Abendmahl, Vorbereitung zu demselben, auch dessen Bedienung und Haltung, ingleichen Confirmation der Catechumenorum und sonst nðthiger Beschaffenheit der Personen, die zu der Tafel des HErrn zugelassen werden sollen	529
Caput XI.	
Von den Presbyteris oder Kirchältesten, wie dieselbe bei jeder Gemeine anzuordnen, und wie sie ihre Conventus halten, auch ihr Amt verrichten sollen	538
	Caput

Caput XII.	
Von der Excommunication oder Kirchenbann, auch öffentlichen Kirchenbuße	P. 551
Caput XIII.	
Von den Schulen und derselben Bestellung ingemein, besonders den heimischen Schulen, sowol auf dem Lande als in den Städten	556
Caput XIV.	
Von der Provinzialschule zu Dermold und andern lateinischen Schulen in den Städten dieser Grafschaft	565
Caput XV.	
Von Christlicher Ehebeziehung, Praelamation der Verlobten und derselben Einsegnung zum Ehestand, auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlobnis und Haltung der Hochzeiten	571
Caput XVI.	
Von Besichtigung der Glieder der Gemeine, sowol deren, die in Gesundheit und Wohlstand, als die in Krankheit, Sterbennoth und anderer Vertribnis sich finden	580
Caput XVII.	
Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen	587
Caput XVIII.	
Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen, so bei Erledigung und wieder Bestellung der Pfarren, ingleichen bei Absunction, Demission und Absterben der Prediger des Salarii halben, und sonst sich zutragen, auch vom Gnadenjahr der Prediger Witwen und Waisen	592
Caput XIX.	
Von Verwaltung der Kirchengüter und Amt der Kirchen- und Schuldechen	598

Caput XX.	
Von den Almengütern und Amt der Almosenpfleger	p. 604
Caput XXI.	
Von den Rüstern	610
Caput XXII.	
Von den Organisten	613
Caput XXIII.	
Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten, auch wie die Glieder der Gemeinde denselben fleißig beiwohnen, und sich dabei verhalten sollen	616
Caput XXIV.	
Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christlichen Wandel der sämtlichen Glieder der Gemeinde	625
Caput XXV.	
Von den Zusammenkünften der Prediger und Handlungen, so in denselben vorzunehmen	639
Caput XXVI.	
Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen, wann, wo, und wie dieselbe zu halten	647

§ * §



Num. LVIII.

Publication der Kirchen-Ordnung von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lipperc, Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn mögen, samt und sonders, unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen, und fügen denenselben in Gnaden zu wissen, gestalt Wir mehrmalen bei Uns erfreulich erwogen, mit was Standhaftigkeit Unsere hochwerthe Vorfahren gesucht und sich beflissen, die reine Lehre des Evangelions in dero Herrschaften und Landen, allem gefährlichen Widerstande und Bedrückungen ohngeachtet, zu beständigen; bei solcher Standhaftigkeit auch durch Gottes Segen und Gnade es so weit gebracht, daß die durch Gewalt vertriebene Prediger und occupirte Kirchen wieder hergestellt und eingeräumt werden müssen, auch darauf die einige Jahre vorher concipirte Kirchen-Ordnung im Jahr 1571 publiciren und zum Druck befördern lassen, maßen auch dieselbe eine Einstimmigkeit und Concordanz in kirchlichen Sachen zu halten, aller Orten dieser Grafschaft, ohne Unterschied der Religion observiret, und darüber oberlich gehalten worden. Gleichwie aber in dieser Zeitlichkeit es sich also zuträget, daß alle Dinge auf einmal zu ihrer Perfection nicht kommen können; Also findet sich auch vornemlich in Fortpflanzung der reinen Gottesdienste, daß nemlich dieselben von Zeit zu Zeit mehrere Kraft gewinnen, und endlich aus dem Nebel menschlicher Sägungen hervor brechen, und nach Gottes heiligem Worte hinwieder erläutert und gleichsam ex postliminio reduciert werden; welche Begebenheit dann auch bei sonst denen Zeit